

Änderungs- und Begleitanträge zur DS 2132/22 - Haushaltssatzung 2022/2023 und Haushaltsplan 2022/23

(Erarbeitungsstand 18.02.2022)

A - Änderungsanträge

1. gemeinsame Änderungsanträge

1.1 gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktion Gemeinsame ÄA der Fraktionen SPD/Linke/Grüne/MWS/FFP zum Doppelhaushalt 2022/2023

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			Veränderung Haushaltsansatz						Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	11000 26011	Bürgeramt, Sicherheit und Ordnung - Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder							4.200.000	542.000	4.742.000			
2	41168 74228	Hilfe zur Pflege - Stationäre Pflege (7. Kapitel SGB XII) - Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, Pflegegrad 5	1.250.000	-120.000	1.130.000				1.250.000	-120.000	1.130.000			
3	81700 21000	SWE Stadtwerke Erfurt GmbH - Gewinnanteile von städtischen Unternehmen und aus Beteiligungen	0	500.000	500.000									
4	90000 00300	Steuern und Steuerbeteiligungsbeiträge - Gewerbesteuer	102.500.000	735.000	103.235.000				105.000.000	1.600.000	106.600.000			

5	90000 01200	Steuern und Steuerbeteiligungsbeiträge - Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer						24.650.202	500.000	25.150.202			
6	90100 04100	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen - Schlüsselzuweisungen	183.335.061	400.000	183.735.061								
7	91100 37700	Kredite - Einnahmen aus Krediten von Kreditinstituten	28.000.000	2.000.000	30.000.000								
8	91000 86000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Zuführung zum Vermögenshaushalt				15.393.948	620.000	16.013.948			24.479.142	1.400.000	25.879.142
9	91000 30000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Zuführung vom Verwaltungshaushalt				15.393.948	620.000	16.013.948			24.479.142	1.400.000	25.879.142
10	00000 65850	Gemeindeorgane/Steuerungsunterstützung - sonstige Geschäftsausgaben (Liveübertragungen der Stadtratssitzungen)				9.000	10.000	19.000			9.000	10.000	10.000
11	00100 61600	Verwaltungs- und Dezernatsführung - Umsetzung WORLD-Café Graffiti				2.500	4.500	7.000			0	7.000	7.000
12	00100 71800	Verwaltungs- und Dezernatsführung - Zuschüsse übrige Bereiche ("Demokratie leben")				192.315	12.500	204.815					
13	02300 65510	Rechtsamt - Schiedsstelle				3.000	2.000	5.000			3.000	2.000	5.000

14	02701 71811	Beauftragte und Beiräte - Zuweisungen und Zuschüsse übrige Bereiche (Queeres Zentrum)			0	20.000	20.000			0	20.000	20.000
15	02701 71830	Beauftragte und Beiräte - Zuweisung und Zuschüsse übrige Bereiche (Ehrenamt)			90.000	60.000	150.000			90.000	60.000	150.000
16	12099 60420	Allg. Verwaltung Umwelt- und Naturschutzamt - Erfurter Mobilitätswoche			0	5.000	5.000			0	5.000	5.000
17	12200 50200	Untere Wasser-/ Bodenschutzbehörde - Unterhaltung sonstiger baulicher Anlagen			23.300	10.000	33.300			23.300	10.000	33.300
18	12200 65500	Untere Wasser-/ Bodenschutzbehörde - Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten			32.000	10.000	42.000			32.000	10.000	42.000
19	12300 71800	Untere Naturschutzbehörde - Zuschüsse an Vereine und Umweltgruppen			0	10.000	10.000			0	10.000	10.000
20	12600 60410	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement - Kosten lokale Agenda			2.500	12.500	15.000			2.500	12.500	15.000
21	12600 60420	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement - Bürgerbeteiligung			10.000	5.000	15.000			10.000	10.000	20.000
22	12600 71810	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement - Zuschüsse übrige Bereiche (Stadtteilzentrum)			117.000	33.000	150.000			117.000	33.000	150.000

		Herrenberg)										
23	2xxxx xxxxx	Schulen - xxxxx			0	150.000	150.000			0	250.000	250.000
24	21100 61610	Grundschulen - Sonstige Ausgaben (Verkehrsschule)			8.000	3.000	11.000			8.000	3.000	11.000
25	30000 71800	Soziokultur und Kulturförderung - Zuschüsse übrige Bereiche, Klanggerüst e.V.			0	7.500	7.500			0	7.500	7.500
26	30040 50000	Soziokultur und Kulturförderung - Gebäudeunterhaltung t. SN 2			0	240.000	240.000					
27	30040 71800	Soziokultur und Kulturförderung - Zuschuss übrige Bereiche, Kulturvereine			175.000	105.000	280.000			175.000	105.000	280.000
28	30040 71802	Soziokultur und Kulturförderung - Zuschüsse übrige Bereiche, Kommunales Kino e.V.			53.500	1.500	55.000			53.500	1.500	55.000
29	30040 71804	Soziokultur und Kulturförderung - Zuschüsse übrige Bereiche, IMAGO für Personal- und Sachkosten			28.500	10.000	38.500			28.500	10.000	38.500
30	30040 71805	Soziokultur und Kulturförderung - Zuschüsse übrige Bereiche, Tanztheater			19.500	1.000	20.500			19.500	1.000	20.500

31	30040 71810	Soziokultur und Kulturförderung - Zuschüsse übrige Bereiche, Kunstförderung			20.000	20.000	40.000			20.000	20.000	40.000
32	30040 71823	Soziokultur und Kulturförderung - Zuschüsse Erfurter Kultursommer			0	300.000	300.000			0	300.000	300.000
33	32110 58020	Kunsthalle - Kunst im öffentlichen Raum			5.000	10.000	15.000					
34	40010 53000	Wohngeldstelle - Miete und Pachten			0	120.000	120.000			0	120.000	120.000
35	43110 65230	Soziale Einrichtungen für Ältere - Fernsprechgebühren			1.500	3.500	5.000			1.500	3.500	5.000
36	50100 71886	Öffentlicher Gesundheitsdienst - Zuschüsse an Selbsthilfegruppen über die KISS			10.000	10.000	20.000					
37	55300 71510	Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb - Zuschuss allgemeine Sportförderung, spez. als Erhöhung Zuschuss an Sportvereine gem. Pkt. B.2 bis 3.10 Sportförderrichtlinie			278.000	52.000	330.000			278.000	52.000	330.000
38	58200 51301	Garten- und Friedhofsamt, Betreuung Planung/ Bau - Bürgergarten - Essbare Stadt			0	10.000	10.000			0	10.000	10.000

39	59000 71800	Kleingartenwesen - Zuschüsse übrige Bereiche			20.650	9.000	29.650			20.650	9.000	29.650
40	59200 95000	Unterhaltung von öffentlichen Spielplätzen und Freizeitflächen - Baumaßnahme Spielplätze			40.000	150.000	190.000			25.000	150.000	175.000
41	12600-xxxxx	Allg. Verwaltung Tiefbau- und Verkehrsamt - Zuschuss ADFC			0	3.000	3.000			0	3.000	3.000
42	12600-xxxxx	Stadt- und Regionalentwicklung, Interkommunale Zusammenarbeit - Zuschüsse übrige Bereiche (REK Erfurter Seen)			20.000	35.000	55.000			20.000	35.000	55.000
43	12600-xxxxx	Nachhaltige Stadtentwicklung - Sachverständigen-, Gerichts und ähnliche Kosten (Hochschulstandortenentwicklungskonzept)			0	20.000	20.000			0	30.000	30.000
44	61020 71820	Nachhaltige Stadtentwicklung - Zuschuss Stromsparmcheck der Caritas			0	12.000	12.000			0	12.000	12.000
45	63000 51014	Gemeindestraßen - Sicherungsmaßnahmen an Schulwegen			20.000	3.000	23.000					
46	63000 61630	Gemeindestraßen - Sachausgaben, Forschungsprojekt "Bauhaus.MobilityLab EcoSys"			3.500	5.000	8.500			1.000	5.000	6.000

47	72000 xxxxx	Abfallentsorgung - Erwerb und Aufstellung von 10 Big Bellys- Abfallbehältern			0	80.000	80.000					
48	88000 93200	Allgemeines Grundvermögen - Grundstücke und Bodenbevorratung			1.000.000	500.000	1.500.000			500.000	1.000.000	1.500.000
49	88030 53000	Verwaltungsgebäude - Mieten und Pachten			919.000	140.000	1.059.000			919.000	365.000	1.284.000
50	xxxxx xxxxx	xxxxx - Planungsbudget Schule			0	1.500.000	1.500.000					
51	xxxxx xxxxx	xxxxx - Modellprojekt Campus Ost/ Schulcampus Greifswalder Straße			0	60.000	60.000			0	80.000	80.000

Begründung:

zu 10

Mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln soll der Einsatz Gebärdendolmetscher in Stadtratssitzungen ermöglicht werden.

zu 17

Unterhaltung sonstiger baulicher Anlagen (Untersuchung KGA Nordblick). Hier muss Deponiegas gemessen, aufgefangen und entsorgt werden; Wird durch Externe durchgeführt.

zu 18

Finanzielle Mittel zur fachlichen Begleitung hinsichtlich Altlasten Gelbes Gut

zu 21

Etablierung eines frei zugänglichen und digitalen Instruments für Bürgerbeteiligung, das verschiedene Arten von partizipativen Prozessen unterstützt (z.B. Consul)

zu 23

Investive Mittel zur Umsetzung der Digitalisierung an Schulen, s. DS0121/22.

zu 26

Investitionszuschuss für Instandhaltungs- und Baumaßnahmen Engelsburg

zu 32

davon 50.000 EURO für Kulturangebote für Ortsteile und benachteiligte Stadtteile

zu 34

Zur Anmietung von Räumlichkeiten im Thüringen Haus für das Amt für Soziales

zu 38

Umsetzung Projekt Bürgergarten im Rahmen der Aktion „Essbare Stadt“

zu 40

davon Spielplatz Kühnhausen mit min. 10.000 EURO, Spielplatz Johannesschule mit min. 6.000 EURO, Spielplatz Waltersleben mit min. 5.000 EURO sowie für 2023 eine zu schaffende Spielfläche in Niedernissa als Ergebnis der BÄMM Bustour von min. 10.000 EURO.

zu 42

für Neuanschaffung Geräte und Müllbeseitigung an den Erfurter Seen

zu 45

Schaffung eines Schutzstreifens vor der Thüringer Gemeinschaftsschule 2 am Roten Berg und die Sicherheit von Schulerinnen und Schülern

zu 46

Finanzmittel für einen Beirat Radverkehr

zu 49

Mehr Räume und somit mehr Arbeitsplätze für die Ausländerbehörde

zu 50

Finanzielle Mittel zur vorbereitenden Planung im Bereich Schulen (neue Haushaltsstelle)

zu 51

2022: Planungsmittel zur Entwicklung eines Modellvorhabens, 2023: Aufbau Netzwerk mit konkreten Angeboten, Standort- und Bedarf angepassten Planung der Schulstandorte unter Einbeziehung der lokalen Akteure (neue Haushaltsstelle)

Bei den nicht genannten Anträgen erfolgt die Begründung mündlich

Hinweise zur Abstimmung:

Der Antrag des Einreichers ist wie folgt zu korrigieren:

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			Veränderung Haushaltsansatz						Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	11000.26011	Bürgeramt, Sicherheit und Ordnung - Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder							4.200.000	542.000	4.742.000			
2	41168.74228	Hilfe zur Pflege - Stationäre Pflege (7. Kapitel SGB XII) - Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, Pflegegrad 5	1.250.000	-120.000	1.130.000				1.250.000	-120.000	1.130.000			
3	81700.21000	SWE Stadtwerke Erfurt GmbH - Gewinnanteile von städtischen Unternehmen und aus Beteiligungen		500.000	500.000									
4	90000.00300	Steuern und Steuerbeteiligungsbeträge - Gewerbsteuer	102.500.000	735.000	103.235.000				105.000.000	1.600.000	106.600.000			
5	90000.01200	Steuern und Steuerbeteiligungsbeträge - Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer							24.650.202	500.000	25.150.202			
6	90100.04100	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen - Schlüsselzuweisungen	183.335.061	400.000	183.735.061									
7	91100.37700	Kredite - Einnahmen aus Krediten von Kreditinstituten	28.000.000	2.000.000	30.000.000									
8	91000.86000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Zuführung zum Vermögenshaushalt				15.393.948	230.000	15.623.948				24.479.142	1.150.000	25.879.142

9	91000.30000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Zuführung vom Verwaltungshaushalt	15.393.948	230.000	15.623.948				24.479.142	1.150.000	25.879.142			
10	00000.65850	Gemeindeorgane/Steuerung unterstützung- sonstige Geschäftsausgaben (Liveübertagungen der Stadtratssitzungen)				9.000	10.000	19.000				9.000	10.000	10.000
11	00100.61600	Verwaltungs- und Dezernatsführung- Umsetzung WORLD-Café Graffiti				2.500	4.500	7.000				0	7.000	7.000
12	00100.71800	Verwaltungs- und Dezernatsführung- Zuschüsse übrige Bereiche ("Demokratie leben")				192.315	12.500	204.815						
13	02300.65510	Rechtsamt - Schiedsstelle				3.000	2.000	5.000				3.000	2.000	5.000
14	02701.71811	Beauftragte und Beiräte - Zuweisungen und Zuschüsse übrige Bereiche (Queeres Zentrum)				0	20.000	20.000				0	20.000	20.000
15	02701.71850	Beauftragte und Beiräte - Zuweisung und Zuschüsse übrige Bereiche (Ehrenamt)				0	60.000	60.000				0	60.000	60.000
16	12099.60420	Allg. Verwaltung Umwelt- und Naturschutzamt - Erfurter Mobilitätswoche				0	5.000	5.000				0	5.000	5.000
17	12200.50200	Untere Wasser-/ Bodenschutzbehörde - Unterhaltung sonstiger baulicher Anlagen				23.300	10.000	33.300				23.300	10.000	33.300
18	12200.65500	Untere Wasser-/ Bodenschutzbehörde - Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten				32.000	10.000	42.000				32.000	10.000	42.000
19	12300.71800	Untere Naturschutzbehörde - Zuschüsse an Vereine und Umweltgruppen				0	10.000	10.000				0	10.000	10.000
20	12600.60410	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement - Kosten lokale Agenda				2.500	12.500	15.000				2.500	12.500	15.000

21	12600.60420	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement - Bürgerbeteiligung			10.000	5.000	15.000			10.000	10.000	20.000
22	12600.71810	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement - Zuschüsse übrige Bereiche (Stadtteilzentrum Herrenberg)			117.000	33.000	150.000			117.000	33.000	150.000
23	26000.50010	Gemeinschaftsschulen SN 2 Gebäudeunterhaltung hier: Umsetzung der Digitalisierung			138.700	150.000	288.700			500.000	250.000	750.000
24	21100.61610	Grundschulen - Sonstige Ausgaben (Verkehrsschule)			8.000	3.000	11.000			8.000	3.000	11.000
25	30000.71800	Soziokultur und Kulturförderung - Zuschüsse übrige Bereiche, Klanggerüst e.V.			0	7.500	7.500			0	7.500	7.500
26	88000.50010	Allgemeines Grundvermögen - Gebäudeunterhaltung			213.000	240.000	453.000					
27	30040.71800	Soziokultur und Kulturförderung - Zuschuss übrige Bereiche, Kulturvereine			175.000	105.000	280.000			175.000	105.000	280.000
28	30040.71802	Soziokultur und Kulturförderung - Zuschüsse übrige Bereiche, Kommunales Kino e.V.			53.500	1.500	55.000			53.500	1.500	55.000
29	30040.71804	Soziokultur und Kulturförderung - Zuschüsse übrige Bereiche, IMAGO für Personal- und Sachkosten			28.500	10.000	38.500			28.500	10.000	38.500
30	30040.71805	Soziokultur und Kulturförderung - Zuschüsse übrige Bereiche, Tanztheater			19.500	1.000	20.500			19.500	1.000	20.500
31	30040.71810	Soziokultur und Kulturförderung - Zuschüsse übrige Bereiche, Kunstförderung			20.000	20.000	40.000			20.000	20.000	40.000

32	30040.71823	Soziokultur und Kulturförderung - Zuschüsse Erfurter Kultursommer			0	300.000	300.000			0	300.000	300.000
33	32110.58020	Kunsthalle - Kunst im öffentlichen Raum			5.000	10.000	15.000					
34	40010.53000	Wohngeldstelle - Miete und Pachten			0	120.000	120.000			0	120.000	120.000
35	43110.65230	Soziale Einrichtungen für Ältere - Fernsprechgebühren			1.500	3.500	5.000			1.500	3.500	5.000
36	50100.71886	Öffentlicher Gesundheitsdienst - Zuschüsse an Selbsthilfegruppen über die KISS			10.000	10.000	20.000					
37	55300.71510	Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb - Zuschuss allgemeine Sportförderung, spez. als Erhöhung Zuschuss an Sportvereine gem. Pkt. 3.2 bis 3.10 Sportförderrichtlinie			278.000	52.000	330.000			278.000	52.000	330.000
38	58200.51301	Garten- und Friedhofsamt, Betreuung Planung/ Bau – Unterhaltung Grünanlagen Bürgergarten - Essbare Stadt			130.000	10.000	140.000			130.000	10.000	140.000
39	59000.71800	Kleingartenwesen - Zuschüsse übrige Bereiche			20.650	9.000	29.650			20.650	9.000	29.650
40	59200.95000	Unterhaltung von öffentlichen Spielplätzen und Freizeitflächen - Baumaßnahme Spielplätze			40.000	150.000	190.000			25.000	150.000	175.000
41	60200.71800	Allg. Verwaltung Tiefbau- und Verkehrsamt - Zuschuss ADFC			0	3.000	3.000			0	3.000	3.000
42	61010.71800	Stadt- und Regionalentwicklung, Interkommunale Zusammenarbeit - Zuschüsse übrige Bereiche (REK Erfurter Seen)			20.000	35.000	55.000			20.000	35.000	55.000
43	12600.65503	Nachhaltige Stadtentwicklung -			0	20.000	20.000			0	30.000	30.000

		Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten (Hochschulstandortentwicklungskonzept)											
44	12600.71820	Nachhaltige Stadtentwicklung - Zuschuss Stromsparcheck der Caritas			0	12.000	12.000			0	12.000	12.000	
45	63000.51014	Gemeindestraßen - Sicherungsmaßnahmen an Schulwegen			20.000	3.000	23.000						
46	63000.61630	Gemeindestraßen - Sachausgaben, Forschungsprojekt "Bauhaus.MobilityLab-EcoSys"			3.500	5.000	8.500			1.000	5.000	6.000	
47	63000.94010	Gemeindestraßen - bauliche Anlagen (Erwerb und Aufstellung von 10 Big Bellys-Abfallbehältern)			0	80.000	80.000						
48	88000.93200	Allgemeines Grundvermögen - Grundstücke und Bodenbevorratung			1.000.000	500.000	1.500.000			500.000	1.000.000	1.500.000	
49	88030.53000	Verwaltungsgebäude - Mieten und Pachten			947.000	140.000	1.087.000			947.000	365.000	1.312.000	
50	26000.94000	Gemeinschaftsschulen - Vorplanung			0	1.500.000	1.500.000						
51	00100.65500	Sachverständigenkosten Modellprojekt Campus Ost / Schulcampus Greifswalder Straße			0	60.000	60.000			0	80.000	80.000	

- In Verbindung mit der lfd. Nr. 3 bedarf es einer **Änderung des Wirtschaftsplanes der SWE Erfurt GmbH.**
- In Verbindung mit der lfd. Nr. 37 bedarf es einer **Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb.**

Dopplungen:

- lfd. Nr. 1 – 11000.26011 – Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder
→ gleiche HHSt. ÄASPD- lfd. Nr. 1 (+ 600 TEUR für 2022; + 100 TEUR für 2023)

- lfd. Nr. 3 – HHSt. 81700.21000 – Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen
→ gleiche HHSt. ÄA Fraktion CDU - lfd. Nr. 31 (+ 540 TEUR für 2022; + 500 TEUR für 2023)

- lfd. Nr. 4 – HHSt. 90000.00300 – Gewerbesteuer
→ gleiche HHSt. wie ÄA Bündnis 90/Die Grünen - lfd. Nr. 2 (+ 89,5 TEUR für 2022; + 119,5 TEUR für 2023)
→ gleiche HHSt. wie ÄA Die Linke - lfd. Nr. 13 (+ 800 TEUR für 2022; + 210 TEUR für 2023)
→ gleiche HHSt. wie 1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 2426-21 (+ 2,5 Mio. EUR für 2022; + 3,0 Mio. EUR für 2023)

- lfd. Nr. 5 – HHSt. 90000.01200 – Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
→ gleiche HHSt. wie ÄA Die Linke - lfd. Nr. 14 (+ 350 TEUR für 2022)
→ gleiche HHSt. wie 1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 2426-21 (+ 293.097 EUR für 2022; + 438.729 EUR für 2023)

- lfd. Nr. 6 – HHSt. 90100.04100 – Schlüsselzuweisungen
→ gleiche HHSt. ÄA Fraktion CDU - lfd. Nr. 32 (+ 10.611.000 EUR für 2022; + 2.238.000 EUR für 2023)
→ gleiche HHSt. wie 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 0156-22 (+ 10.611.000 EUR für 2022; + 2.238.000 EUR für 2023)

- lfd. Nr. 7 - HHSt. 91100.37700 – Einnahmen aus Krediten von Kreditinstituten
→ gleiche HHSt. ÄA Fraktion CDU - lfd. Nr. 38 (./ 2.470.150 EUR für 2022; ./ 1,5 Mio. EUR für 2023) ggf. angepasst?
→ gleiche HHSt. wie 1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 2426-21 (+4,0 Mio. EUR für 2023)
→ gleiche HHSt. wie 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 0156-22 (./ 2,0 Mio. EUR für 2022)

- lfd. Nr. 8/9 - HHSt. 91000.30000 + 91000.86000 – Zuführung zw. VWH/VMH
→ gleiche HHSt. in allen Änderungsanträgen vorhanden; die Höhe der Zuführung wird durch die Verwaltung nach Beschluss der ÄA berechnet.
- lfd. Nr. 13 – HHSt. 02300.65510 – Schiedsstelle
→ gleiche HHSt. ÄA Fraktion CDU - lfd. Nr. 8 (+ 3 TEUR für 2022; + 3 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 27 – HHSt. 30040.71800 – Zuschuss übrige Bereiche Kulturvereine
→ gleiche HHSt. ÄA Fraktion CDU - lfd. Nr. 19 (+ 105 TEUR für 2022; + 105 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 28 – HHSt. 30040.71802 – Zuschüsse übrige Bereiche Kommunales Kinoe.V.
→ gleiche HHSt. ÄA Fraktion CDU - lfd. Nr. 20 (+ 1,5 TEUR für 2022; + 1,5 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 29 – HHSt. 30040.71804 – Zuschüsse übrige Bereiche IMAGO für Personal- und Sachkosten
→ gleiche HHSt. ÄA Fraktion CDU - lfd. Nr. 21 (+ 6,5 TEUR für 2022; + 6,5 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 30 – HHSt. 30040.71805 – Zuschüsse übrige Bereiche Tanztheater
→ gleiche HHSt. ÄA Fraktion CDU - lfd. Nr. 22 (+ 1 TEUR für 2022; + 1 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 31 – HHSt. 30040.71805 – Zuschüsse übrige Bereiche Kunstförderung
→ gleiche HHSt. ÄA Fraktion CDU - lfd. Nr. 23 (+ 20 TEUR für 2022; + 20 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 37 – HHSt. 55300.71510 – Zuschuss allgemeine Sportförderung
→ gleiche HHSt. ÄA Fraktion CDU - lfd. Nr. 26 (+ 40 TEUR für 2022; + 40 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 39 – HHSt. 59000.71800 – Zuschuss übrige Bereiche
→ gleiche HHSt. ÄA Fraktion CDU - lfd. Nr. 27 (+ 8.850 EUR für 2022; + 8.850 EUR für 2023)
- lfd. Nr. 48 – HHSt. 88000.53000 – Grundstücke und Bodenbevorratung

→ gleiche HHSt. wie 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 0156-22 (+500 TEUR für 2022)

– lfd. Nr. 49 – HHSt. 88030.53000 – Mieten und Pachten

→ gleiche HHSt. wie 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 0156-22 (+ 28 TEUR für 2022; + 28 TEUR für 2023)

Stellungnahme der Verwaltung

Auf Grund der Vielzahl der Änderungen werden nur ausgewählte HHSt. erläutert.

Zu lfd. Nr. 1: HHSt. 11000.26011 – Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder

Der Erhöhung der geplanten Einnahmen in 2023 von 4.200,0 TEUR um 542,0 TEUR auf 4.742,0 TEUR kann auf Grund der Rechnungsergebnisse der Vorjahre mit durchschnittlich 3,8 Mio. EUR nicht zugestimmt werden. Als Deckung steht die vorgeschlagene Einnahmeerhöhung daher nicht zur Verfügung. Dem Antrag wird **nicht zugestimmt**.

zu lfd. Nr. 2: HHSt. 41168.74228 – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, Pflegegrad 5

Die Absenkung des Planansatzes ist vertretbar. Im Bereich der Hilfe zur Pflege greift seit 01.01.2022 das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG). Verbunden damit ist das Absenken der Eigenanteile von Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen, welche durch das Amt für Soziales im Rahmen der Hilfe zur Pflege übernommen werden können. Eine aktuelle Hochrechnung der zu erwartenden Ausgaben für 2022 ff. lässt die Absenkung des Planansatzes zu.

zu lfd. Nr. 3: HHSt. 81700.21000 – Gewinnanteile von städtischen Unternehmen und aus Beteiligungen

Dem Antrag auf Erhöhung der Planansätze 2022 für die o.g. Haushaltsstelle ist nicht zuzustimmen. Bereits mit dem ÄA der Fraktionen CDU lfd. Nr. 31 wurde eine Erhöhung der Einnahmen aus der Gewinnausschüttung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH vorgeschlagen. Beide Änderungsanträge zusammen würden eine Erhöhung der Gewinnausschüttung um 1.040 TEUR/Jahr ausmachen. Die Stadtwerke Erfurt GmbH kann in 2022 max. einmalig 540 TEUR ausschütten.

zu lfd. Nr. 4: HHSt. 90000.00300 – Gewerbesteuer

Dem Antrag auf Erhöhung der Planansätze 2022 und 2023 ist nicht zuzustimmen.

Die HH-Planung erfolgte unter Berücksichtigung der erzielten Gewerbesteuereinnahmen der vergangenen Jahre, der bundesweiten Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung des Deutschen Städtetages und der regionalisierten Datenanalyse des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen. Dabei wurde bereits das ambitionierte Ziel 100,0 Mio. EUR in 2022 und 102,0 Mio. EUR in 2023 an zu erwartenden Gewerbesteuereinnahmen von der Verwaltung in den Haushaltsplan aufgenommen.

Darüber hinausgehende Einnahmeerwartungen können nicht mitgetragen werden. Nach aktueller Einschätzung werden die Einnahmeerwartungen nicht über dem aktuellen Planansatz erreicht werden können. Auch wenn im Haushaltsjahr 2021 die tatsächlich angeordneten Gewerbesteuereinnahmen den Planansatz übertroffen haben, so kann das nicht als Einnahmeerwartung auf die Folgejahre vollumfänglich übertragen werden.

Die Gewerbesteuereinnahmen eines Haushaltsjahres setzen sich zusammen aus festgesetzten und geleisteten Vorauszahlungen für das laufende Haushaltsjahr und Nachzahlungen und auch Erstattungen als Differenz auf in Vorjahren festgesetzten Vorauszahlungen und nun vorgenommenen Abrechnungen aufgrund eingereichter Steuererklärungen. Damit ist ein erheblicher Teil der Gewerbesteuereinnahmen nicht linear planbar. Im Jahr 2021 waren einige hohe Nachzahlungen für Vorjahre zu leisten, die sich in vergleichbarer Höhe nicht wiederholen werden.

Die Prognosegüte bleibt aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Beschränkungen und abzuwartenden wirtschaftlichen Entwicklungen sehr stark eingeschränkt und die tatsächliche Höhe der Steuereinnahmen ist sehr schwierig für die Folgejahre einzuschätzen. Mehreinnahmen über den Planansatz hinaus sind in den Planungsjahren nicht zu erwarten.

zu lfd. Nr. 5: HHSt. 90000.01200 – Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer wurden auf Grundlage der Steuerschätzung November 2021 festgesetzt. Mit der Abrechnung 2021 wurden bereits rd. 20,0 TEUR zu viel entrichteter Gemeindeanteil an Umsatzsteuer zurückgefordert. Einer zusätzlichen Erhöhung kann daher nicht zugestimmt werden.

zu lfd. Nr. 6: HHSt. 90100.04100 – Schlüsselzuweisungen

Die Erhöhung der Schlüsselzuweisung aufgrund der Änderung des ThürFAG mit Beschluss vom Landtag vom 04.02.2022 wurde bereits in der 2. Verwaltungsänderung zum Doppelhaushalt 2022/2023 in voller Höhe veranschlagt und für entsprechende Mehrausgaben verwendet. Eine weitere Erhöhung ist derzeit nicht zu erwarten.

zu lfd. Nr. 7: HHSt. 91100.37700 - Einnahmen aus Krediten von Kreditinstituten

Kredite dürfen nach den Maßgaben des § 63 Abs. 1 ThürKO im Vermögenshaushalt nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die rechtliche Zulässigkeit des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme regelt dabei Punkt 3 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise. Eine detaillierte Prüfung anhand der Kriterien der Kreditbekanntmachung i. V. m. einer abschließenden Stellungnahme zur Erhöhung der Einnahmen aus Krediten kann erst nach Vorlage der Plandaten für den Gesamthaushalt erfolgen.

zu lfd. Nr. 10 HHSt. 00000.65850 - sonstige Geschäftsausgaben (Liveübertragungen der Stadtratssitzungen)

Zur Durchführung von öffentlichen Stadtratssitzungen werden immer zwei Dolmetscher benötigt, nach jeweils zehn Minuten erfolgt eine Ablösung der Dolmetscher fließend. Pro Jahr werden durchschnittlich 10 + 2 Stadtratssitzungen geplant. Der öffentliche Teil erstreckt sich mitunter auf zwei Tage, in einem Zeitfenster von 17.00 – 22.00 Uhr.

Kosten für einen Dolmetscher p.a.

60 Std. (5 Std. pro Sitzung) * 85,00 EUR	= 5.100,00 EUR
18 Std. Fahrt/Wartezeit a 1,5 Std. pro Sitzung gerechnet a 85,00 EUR	= 1.530,00 EUR
Fahrtkosten ca. 42,00 EUR pro Monat	= 504,00 EUR
Summe	7.134,00 EUR
+19% MwSt.	1.355,46 EUR
Gesamtsumme	8.489,46 EUR

Für zwei Dolmetscher fallen somit Kosten p.a. in Höhe von 16.978,92€ an. Sollte der Einsatz von Gebärdendolmetschern gewünscht sein, wäre eine Erhöhung von 20.000 EUR auf der HHSt. 0 0000.65850 (unter Berücksichtigung von weiteren Stadtratssitzungen) als notwendig an.

zu lfd. Nr. 12: HHSt. 00100.71 800 - Zuschüsse übrige Bereiche ("Demokratie leben")

Auch wenn die Rahmenbedingungen des Bundesprojektes "Demokratie leben!" i.V.m. dem Landesprogramm "Denk bunt" bis 2024 festgeschrieben sind und mit einem zu erwartenden Demokratiegelgesetz die Bedingungen für eine nachhaltige Gestaltung des Projektes über 2024 hinaus die Hoffnung aufzeigt, dass sich der Bund und der Freistaat Thüringen weiterhin an der Finanzierung solcher Projekte beteiligt, kann dem Ansinnen zur Erüierung zu erwartender Kosten ab 2025 gefolgt werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese Analyse nur auf der Basis der bisherigen Fördergrundsätze und inhaltlichen Ziele erfolgen kann, da es um die Fortführung des Projektes über die zweite Förderperiode hinaus, also ab 2025, geht.

zu lfd. Nr. 14: HHSt. 02701.71 811 – Zuweisungen und Zuschüsse übrige Bereiche (Queeres Zentrum)

Eine zusätzliche Mittelbereitstellung wird grundsätzlich begrüßt. Offen ist noch die Prüfung, in wie fern die Zielstellungen des Queeren Zentrums mit bestehenden Angeboten oder Maßnahmen effektiv verknüpft werden können. Ein aktueller Antrag auf Projektmittel liegt der Stadtverwaltung nicht vor.

Die Verwaltung hat die Ansiedlung des Queeren Zentrums in der Landeshauptstadt Erfurt begrüßt, das im Zuge der Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Akzeptanz und Vielfalt initiiert und befördert wurde. Der Fördermittelgeber, der Freistaat Thüringen, hat für 2021 keine Eigen- oder Drittmittel vorgesehen.

Die weitere Konzeptentwicklung und deren Umsetzung soll als offener Prozess geführt werden, an dem sich die Stadtverwaltung Erfurt beteiligen wird.

Es handelt sich um eine Erweiterung des freiwilligen Aufgabenbereichs. Die Finanzierung kann in Bezug auf den Änderungsantrag nicht nachhaltig über den Planungszeitraum 2023 hinaus gesichert werden.

zu lfd. Nr. 15: HHSt. 02701.71 850 - Zuweisung und Zuschüsse übrige Bereiche (Ehrenamt)

Die Mittel der angeführten Haushaltsstelle werden gemäß der Satzung des Ehrenamtsbeirates vergeben (§1 (2) Buchstabe c).

Sollten die Verteilungsgrundsätze geändert werden, zöge dies eine Satzungsänderung nach sich.

Die Mittel in der HHSt. 02701.71830 stehen ausschließlich zur Verteilung der Einnahmen aus der Ehrenamtsstiftung (HHSt. 02701.17600) durch den Ehrenamtsbeirat zur Verfügung.

Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abrechnung zur Verwendungsnachweis ggü. der Stiftung sollten diesen Mehrausgaben nicht vermischt werden.

Die Finanzierung kann in Bezug auf den Änderungsantrag nicht nachhaltig über den Planungszeitraum 2023 hinaus gesichert werden.

zu lfd. Nr. 16: HHSt. 12099.60420 – Erfurter Mobilitätswoche

Dem Änderungsantrag wird seitens der Verwaltung zugestimmt. Jedes Jahr wird im Rahmen der EUROPÄISCHEN MOBILITÄTSWOCHE innovative Verkehrslösungen ausprobiert oder mit kreativen Ideen für eine nachhaltige Mobilität in den Kommunen geworben. Erfurt beteiligt sich mit der "Erfurter Mobilitätswoche" ebenfalls an der Kampagne. Die Mobilitätswoche ist fester Bestandteil zur Vernetzung der Akteur/-innen. Die Unterstützungsleistung durch die Stadtverwaltung ermöglicht ein vielfältiges Handeln.

zu lfd. Nr. 17: HHSt. 12200.50200 – Unterhaltung sonstiger baulicher Anlagen

Gegenüber der vorgesehenen Erhöhung bestehen keine Einwände.

Bei den Leistungen, die über diese Haushaltsstelle abgedeckt werden, handelt es sich um den Betrieb einer Sanierungsanlage (einschl. erforderlicher Nebenleistungen) im Zuge der Sanierungsmaßnahme Roter Berg, die vom TLUBN (zuständigen Behörde) per Bescheid gefordert wurde. Die Maßnahme stellt eine dringend notwendige Fachaufgabe nach BBodSchG/V für 2022 und 2023 dar.

zu lfd. Nr. 18: HHSt. 12200.65500 - Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

Gegenüber der vorgesehenen Erhöhung bestehen keine Einwände.

Die dargestellte Begründung zu Zeile 18 des Einreichers enthält hier einen Fehler – die Sanierung des Standortes Am Gelben Gut/Wendestraße wird nicht über diese Haushaltstelle finanziert, sondern über die HHSt. 12200.65502 – Ersatzvornahmen.

In 2022 müssen über diese Haushaltstelle ca. 33 T€ für die Sanierungsuntersuchung und –planung des Objektes Schmalwasserweg 6 (städtische Liegenschaft) bereitgestellt werden. Die seitens des Landes (via TAB) für diese Maßnahme bewilligten finanziellen Mittel bedingen zwingend diese Vorleistung der Stadt Erfurt.

In 2023 ist für das o.g. Objekt Schmalwasserweg 6 die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen geplant. Die Nutzung von Landesfördermitteln/-programmen bedingt an dieser Stelle Vorleistungen der Stadt im 6-stelligen Bereich.

Weitere Aufträge (u.a. Untersuchung von Einzelstandorten für die Prüfung der Löschung aus dem Altlastenkataster) müssen in 2022 und 2023 realisiert werden. Auch im Fall der erfolgreichen Einwerbung von Fördermitteln wird die Belastbarkeit der Haushaltsstelle zur Finanzierung für etwaige Vorleistungen und Eigenanteile benötigt.

zu lfd. Nr.19: HHSt. 12300.71800 – Zuschüsse an Vereine und Umweltgruppen

Der Erhöhung des Mittelansatzes der Haushaltsstelle 12300.71800 wird zugestimmt. Mit dem Mitteln werden private Initiativen unterstützt, welche auf Grundlage der "Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadtverwaltung Erfurt zur Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes" Maßnahmen von öffentlichem Interesse realisieren. Die Mittel wurden in den vergangenen Jahren regelmäßig von Akteuren aus den Bereich der praktischen Landschaftspflege, z.B. der Ertüchtigung von Streuobstwiesen, der Umweltbildung, z.B. Bau von Nistkästen mit Schulklassen und der Forschung, z.B. Erfassung von bedrohten Insektenarten, genutzt. Mit der Möglichkeit, auch in diesem Jahr entsprechende Mittel in Anspruch zu nehmen, steigt die Motivation der Akteure, sich auch weiterhin in dieser ehrenamtlichen Tätigkeit zu engagieren und die Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes an Dritte uneigennützig weiter zu vermitteln.

zu lfd. Nr. 20: HHSt. 12600.60410 – Kosten lokale Agenda

Dem Änderungsantrag wird seitens der Verwaltung zugestimmt. Da Erfurt in diesem Jahr Standort des Klimapavillons sein wird, würde die Erhöhung der Ausstattung der Haushaltsstelle eine Vielzahl von Veranstaltungen und Maßnahmen ermöglichen, die hier im Rahmen der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie und des Klimaschutzkonzeptes geplant sind. Darüber hinaus werden insbesondere die Aktivitäten im Bereich Biostadt/Fairtrade-Town, aber auch der Aktionstage und Maßnahmen im Rahmen der Agenda 2030 weiter gestärkt.

Zu lf. Nr. 22: HHSt. 12600.71810 - Zuschüsse übrige Bereiche (Stadtteilzentrum Herrenberg)

Dem Änderungsantrag wird seitens der Verwaltung zugestimmt. Für den Betrieb des Stadtteilzentrums Herrenberg sind die bisher veranschlagten 117.000 EUR nicht ausreichend. Durch Tarifierhöhung und die steigenden Nebenkosten ist die Abdeckung des Mehrbedarfs dringend erforderlich. Nur so wird es möglich, qualitativ die Angebote für Bevölkerung im Wohngebiet Herrenberg aufrecht zu erhalten. Die Finanzierung kann in Bezug auf den Änderungsantrag jedoch nicht nachhaltig über den Planungszeitraum 2023 gesichert werden.

**zu lfd. Nr. 23: 2xxxx.xxxxx Schulen → Neu: HHSt. 26000.50010- Gebäudeunterhaltung:
hier finanzielle Mittel zur Umsetzung Digitalisierung**

Die Mittelbereitstellung wird grundsätzlich begrüßt. Inwieweit die komplette Umsetzung erfolgen kann wird unter Beachtung der Kapazitäten geprüft.

zu lfd. Nr. 26: HHSt. ~~30040.50000~~ – Soziokultur und Kulturförderung → Neu: HHSt. 88000.50010- Gebäudeunterhaltung

Das Objekt Engelsburg ist ein städtisches Objekt und ist dem UA 88000 zugeordnet. Deshalb ist die HH-Stelle in 88000.50000 zu korrigieren. Im Objekt "Engelsburg" sind als nächste Maßnahmen aus Sicht des Amtes 23 zwingend weitere Brandschutzmaßnahmen umzusetzen. Dafür würden diese zusätzlichen finanziellen Mittel benötigt werden.

zu lfd. Nr. 34: HHSt. 40010.53000 - Miete und Pachten

Diese Mittel werden nach vorliegendem Kenntnisstand nicht benötigt, da ein weiterer über die im Jahr 2021 hinaus geschaffenen Bedarfe hinaus, derzeit nicht angezeigt wurde.

zu lfd. Nr. 35: HHSt. 43110.65230 – Fernsprechgebühren

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Fernsprechgebühren für die Einrichtung von W-LAN in den städtischen Seniorenklubs wird sehr begrüßt.

zu lfd. Nr. 37: HHSt. 55300.71510 – Zuschuss allgemeine Sportförderung, spez. als Erhöhung Zuschuss an Sportvereine gem. Pkt. 3.2 bis 3.10 Sportförderrichtlinie

Sichersind im Änderungsantrag die Positionen 3.5.1. – 3.5.8 gemäß der SpFöRichtL von 2021 gemeint. Eine Erhöhung der Sportfördermittel ist grundsätzlich möglich und steht im Ermessen des Stadtrates.

Es wird auf die detaillierte Stellungnahmen zum Haushaltsbegleit Antrag 06 - Kinder- und Jugendförderung für Sportvereine erhöhen - der Fraktion CDU verwiesen.

Zu lfd.Nr.38: HHSt. 58200.51 301 – Bürgergarten - Essbare Stadt → Neu: HHSt. 58200.51 300 – Unterhaltung Grünanlagen

Den zusätzlich zu veranschlagenden HH-Mittel in den Planentwurf 2022/2023 in Höhe von 10.000 EUR wird aus fachlicher Sicht zugestimmt. Diese Haushaltsmittel könnten für Interessentengespräche sowie für die Ersteinrichtung/Einzäunung einer Fläche mit Hochbeeten zur Umsetzung des Projektes Bürgergarten im Rahmen der Aktion "Essbare Stadt" genutzt werden.

zu lfd. Nr. 39: HHSt. 59000.71 800 - Zuschüsse übrige Bereiche

Der Erhöhung wird zugestimmt. Damit erfolgt die Erstattung von Verwaltungsaufwendungen für den Stadtverband der Kleingärtner (Grundlage: Vertragliche Regelung "Erklärung zur Förderung des Kleingartenwesens in der Landeshauptstadt Erfurt" vom 17.09.1997; rechtswirksam 28.10.1997 zwischen Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. und Oberbürgermeister der Stadt Erfurt (neu 10 % der Pachteinahmen). Siehe auch Änderungsantrag der CDU-Fraktion – lfd. Nr. 27

zu lfd. Nr. 40: HHSt. 59200.95000 – Baumaßnahme Spielplätze

Spielplatz Kühnhausen

Es wird auf die Stellungnahme zum Änderungsantrag des OTBgm. Kühnhausen zum Spielplatz verwiesen. Die Zuordnung von Mittel für den Spielplatz Kühnhausen muss der HHSt 59200.95290 - Spielplatz Kühnhausen erfolgen.

Spielplatz Johannesschule

Den zusätzlich zu veranschlagenden HH-Mittel in den Planentwurf 2022/2023 in Höhe von 6.000 EUR für die Neuerrichtung eines Spielplatzes an der Johannesschule wird aus fachlicher Sicht zugestimmt. Jedoch stehen für das Haushaltsjahr 2022 die personellen Kapazitäten nicht zur Verfügung. Einer Veranschlagung in der Jahresscheibe Haushaltsjahr 2023 wird zugestimmt.

Spielplatz Waltersleben

Es wird auf die Stellungnahme zum Änderungsantrag des OTBgm. Waltersleben zum Spielplatz verwiesen. Die hier bereitzustellenden HH-Mitteln in Höhe von 5.000 EUR werden für die Errichtung des Spielplatzes nicht auskömmlich sein.

Des Weiteren wird durch die Verwaltung angemerkt, dass für die gegenständlichen Flächen noch diverse Grundstücksfragen bezüglich der Ansprüche aus Anliegergrundstücken und somit laufende Rechtsstreitigkeiten bestehen, die die Inanspruchnahme zum gewünschten Zweck gefährden bzw. je nach Ausgang des Verfahrens verhindern könnten. Eine Aussage zur vermutlichen Dauer der Angelegenheit kann nach aktuellem Kenntnisstand nicht getroffen werden.

Spielplatz Niedernissa

Es wird auf die Stellungnahme zum Begleitantrag des OTBgm. Niedernissa zum Spielplatz verwiesen.

Im Jahr 2020 wurde bereits am Pfingstbach ein neuer Spielplatz hergerichtet. Zudem gibt es am Urbicher Weg / Vor dem Zeckensee einen weiteren Spielplatz in Niedernissa. Zusätzlich wurde im Jahr 2001 noch eine Streetballfläche errichtet, welche aufgrund von massiven Bürgerbeschwerden durch Lärmbelastung zurückgebaut werden musste. Daraufhin ist in der Gemarkung Windischholzhausen ein Jugendtreff für Niedernissa einschließlich Rasenfußballplatz mit zwei Toren und einer Streetballfläche und einem Basketballkorb gebaut wurden. Weitere städtische Flächen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Daher kann aus personeller sowie auch fachlicher Sicht einer zusätzlichen Veranschlagung von Haushaltsmitteln in den UA 59200 **nicht zugestimmt** werden.

zu lfd. Nr. 42: HHSt. 12600.xxxxx – Zuschüsse übrige Bereiche (REK Erfurter Seen) → neu: HHSt. 61010.71800 – Zuschüsse REK Erfurter Seen

Es wird davon ausgegangen, dass die HHSt. 61010.71800 - Zuschüsse übrige Bereiche, Erfurter Seen – gemeint ist. Hier werden die Ausgaben für die Beschäftigung von Arbeitskräften nach § 16i SGB II im Bereich der Erfurter Seen verwaltet. Über diese Beschäftigungsmaßnahme besteht eine vertragliche Regelung bis Ende 2024 mit einem externen Maßnahmenträger. Die Erhöhung dieser Personalkosten scheint nicht konkretes Anliegen des Änderungsantrages zu sein. Nach Abstimmung mit dem Maßnahmenträger wäre eine personelle Aufstockung der Maßnahme nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, die erfolgreiche Gewinnung weiterer geeigneter Arbeitskräfte aber mit Unsicherheiten behaftet.

Die Sachkosten (z. B. für Material, Geräte, Entsorgungskosten) für die oben benannte Maßnahme werden unter der HHSt. 61010.51000 - Unterhaltung sonstiges unbewegliche Anlagevermögen Erfurter Seen - verwaltet. Diese sind ebenfalls bis Ende 2024 vertraglich festgelegt. Für die Ausführung von über das bereits durchgeführte Maß hinausgehenden Arbeiten im Bereich der Erfurter Seen, wie z. B. zusätzliche Landschaftspflege / Müllbeseitigung / Reparaturen usw., wie sie im Sinne des Antrages zu verstehen sind, fehlen jedoch aus den oben genannten Gründen derzeit die personellen Ressourcen.

Daher kann die antragsgemäße Verwendung von hier zusätzlich eingestellten Mitteln nach heutigem Stand leider **nicht zugestimmt** werden.

zu lfd. Nr. 48: HHSt. 88000.93200 – Grundstücke und Bodenbevorratung

Der Erhöhung des Ansatzes HHSt. 88000.93200 Bodenbevorratung von 1,0 Mio. EUR um 0,5 Mio. EUR auf 1,5 Mio. EUR wird grundsätzlich zugestimmt. Ob jedoch eine vollständigen Inanspruchnahme der Haushaltsmitteln im Jahr 2022 gesichert werden kann, kann zur Zeit noch nicht eingeschätzt werden, da die Verfahren zum Ankauf von Grundstücken oftmals einen größeren Zeitraum beanspruchen.

zu lfd. Nr. 49: HHSt. 88030.53000- Mieten und Pachten

Es wird vermutet, dass dieser Punkt identisch mit dem HH-Begleitantrag Nr. 3 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur DS 2132/21 ist. Vor diesem Hintergrund wird auf die bereits dort abgegebene Stellungnahme verwiesen, die wie folgt lautet:

"Infolge der knappen Zeitschiene erscheint es unrealistisch, aber auch unwirtschaftlich noch in 2022 Container anzumieten, wenn bereits in 2023 ein Objekt angemietet werden soll. Wenn nach Bestätigung des Haushalts Container angemietet werden sollten, so dürfte eine Ausschreibung dieser anzumietenden Container (derartige Mietverträge haben aufgrund der hohen Kosten für Transport und Aufstellung zumeist eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten, kürzere Laufzeiten sind für beide Parteien unwirtschaftlich) erst nach einer Standortsuche und der hiermit einhergehenden Klärung grundsätzlicher baurechtlichen Fragestellungen erfolgen. Ein Antrag auf Baugenehmigung erscheint trotz der kurzen Standzeit der Container unumgänglich. Es ist daher auszuschließen, dass es gelingt, im Jahr 2022 Bürocontainer für die Ausländerbehörde in Nutzung zu nehmen.

Zudem dürfte es bzgl. der auszuschreibenden Stellen ebenfalls mehr als unwahrscheinlich sein, dass man auf dem derzeitigen Arbeitsmarkt geeignete Arbeitnehmer findet, die bereits im 2. oder 3. Quartal 2022 eine Tätigkeit aufnehmen könnten.

Hinsichtlich des ab 2023 anzumietenden Objektes Kaffeetrichter (o.ä.) wird bezweifelt, dass der in Ansatz gebrachte Betrag ausreichend ist. Zudem soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass sich auch bei einer Anmietung von Büroflächen allein langfristige Verträge wirtschaftlich darstellen lassen. Vor diesem Hintergrund verhindert die jährlich wiederkehrend geforderte Anmietung von kleinteiligen Flächen und Standorten Bemühungen zu einer wirtschaftlich sinnvollen Zentralisierung von Verwaltungsstandorten. Das kann mit dem vorliegenden Antrag sicherlich nicht gewollt sein."

zu lfd. Nr. 50: xxxxx.xxxxx – Planungsbudget Schule - neu: HHSt. 26000.94000 Vorplanung

Nach dem hier vorliegenden Kenntnisstand sollen die Planungsmittel für Schaffung von zusätzlichen Schulstandorten (z.B. Vilniuser Straße/ Greifswalder Straße) eingesetzt werden. Eine Einordnung von Mitteln für Planungsleistungen ist aus Sicht des Fachamtes grundsätzlich sinnvoll. Damit wäre auch die Möglichkeit gegeben, ggf. notwendige planungsrechtlichen Vorbereitungen schaffen zu können, um notwendige Baubeschlüsse einholen zu können.

Nach den Zuordnungsvorschriften der ThürGemHV sind die Kosten den jeweiligen Schularten zuzuordnen. Da dies noch nicht möglich ist, wird hier die Einbindung der HHSt. in den Deckungsring 21100.93510 empfohlen.

[Hinweis zur Abstimmung: einschließlich Korrektur Deckungsring 21100.93510](#)

**zu lfd. Nr. 51: xxxxx.xxxxx – Modellprojekt Campus Ost / Schulcampus Greifswalder Straße → neu:
HHSt. 00100.65500**

Da erst mit der Konzepterstellung eine konkrete Finanzbedarfszuordnung erfolgen kann, wäre als vorübergehende Zuordnung die Haushaltsstelle 00100.65500 mit der Spezifik des Modellprojektes benennbar.

Grundsätzlich darf das Modellvorhaben jedoch nicht zu Verzögerungen und Kostensteigerungen bereits geplanter Baumaßnahmen führen.

2. Änderungsanträge Fraktion CDU

2.1 Änderungsantrag Nr. 1 Fraktion CDU zur Haushaltssatzung 2022/2023 und Haushaltsplan 2022/2023 - DS 2132/21

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>						<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	0000.40300	Entsch. f. Verdienstauffälle Str-Mitglieder	25.000	20.000	5.000				25.000	20.000	5.000			
2	00100.60400	Veranstaltungen	68.000	30.000	38.000				85.000	50.000	35.000			
3	00100.61620	Kriminalpräventiver Rat (KPR)				1.000	20.000	21.000				1.000	20.000	21.000
4	00100.65410	Reisekosten	20.000	10.000	10.000				20.000	10.000	10.000			
5	0210.61210	Mittel nach § 16 Ortsteilverfassung				250.000	82.000	332.000				250.000	82.000	332.000
6	0210.61220	Mittel nach § 4 Ortsteilverfassung				284.866	41.000	325.866				284.866	41.000	325.866
7	02300.65500	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten				320.000	50.000	370.000				320.000		320.000
8	02300.65510	Schiedsstelle				3.000	3.000	6.000				3.000	3.000	6.000
9	11400.11000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	900.000		900.000				2.000.000	200.000	1.800.000			

10	21100.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2			3.365.000	700.000	4.065.000			1.750.000	70.000	1.820.000
11	22500.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2			710.000	200.000	910.000			845.000	70.000	915.000
12	23000.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2			964.500	200.000	1.164.500			1.009.500	70.000	1.079.500
13	24000.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2			514.100	200.000	714.100			420.000	33.575	453.575
14	26000.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2			138.700	75.000	213.700			500.000	33.575	533.575
15	27000.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2			159.900	75.000	234.900			139.900	25.000	164.900
16	28100.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2			240.700	50.000	290.700			90.700	25.000	115.700
17	21100.11100	Hortgebühren			2.200.000	400.000	2.600.000			2.200.000	400.000	2.600.000
18	21100.71100	Leistungen an Land Thür. Hortkostenbeteiligungs-VO			1.210.000	212.000	1.422.000			1.210.000	212.000	1.422.000
19	30040.71800	Zuschüsse übrige Bereiche Kulturvereine			175.000	105.000	280.000			175.000	105.000	280.000
20	30040.71802	Zuschüsse übrige Bereiche Kommunales Kino e.V.			53.500	1.500	55.000			53.500	1.500	55.000
21	30040.71804	Zuschüsse übrige Bereiche IMAGO für Personal- und Sachkosten			28.500	6.500	35.000			28.500	6.500	35.000
22	30040.71805	Zuschuss übrige Bereiche Tanztheater			19.500	1.000	20.500			19.500	1.000	20.500
23	30040.71810	Zuschüsse übrige Bereiche Kunstförderung			20.000	20.000	40.000			20.000	20.000	40.000
24	46400.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2			213.700	350.000	563.700			620.000	50.000	670.000
25	46410.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2			115.000	150.000	265.000			330.000	50.000	380.000

26	55300.71510	Zuschuss allgemeine Sportförderung			278.000	40.000	318.000			278.000	40.000	318.000
27	59000.71800	Zuschüsse übrige Bereiche			20.650	8.850	29.500			20.650	8.850	29.500
28	61001.65510	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten Projektentwicklung ICE-City			30.000	30.000	60.000			30.000	30.000	60.000
29	63000.51010	Unterhaltung Wege, Straßen und Plätze			2.000.000	2.000.000	4.000.000			1.700.000		1.700.000
30	72000.62880	Sonderentsorgungsleistungen			30.000	20.000	50.000			30.000	20.000	50.000
31	81700.21000	Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen			0	540.000	540.000			500.000	0	500.000
32	90100.04100	Schlüsselzuweisungen			172.724.061	10.611.000	183.335.061			175.915.000	2.238.000	178.153.000
33	91000.86000	Zuführung zum Vermögenshaushalt			15.393.948	6.970.150	22.364.098			24.479.142	1.500.000	25.979.142
34	91000.30000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt			15.393.948	6.970.150	22.364.098			24.479.142	1.500.000	25.979.142
35	55300.98500	Zuschuss für Investitionen an ESB			2.000.000	4.000.000	6.000.000			1.200.000	0	1.200.000
36	63003.95110	Brücke Bw BUE 6 Zur Trolle			-	200.000	200.000			-		
37	69000.95144	Hydraulische Optimierung Durchlass "Über den Krautländern" Urbich			-	300.000	300.000			-		
38	91100.37700	Einnahmen aus Krediten von Kreditinstituten	30.000.000	2.470.150	27.529.850			35.000.000	1.500.000	33.500.000		

Hinweise zur Abstimmung:

- Der Antrag des Einreichers ist wie folgt zu korrigieren:

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			Veränderung Haushaltsansatz						Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	0000.40300	Entsch. f. Verdienstauffälle StR-Mitglieder	25.000	-20.000	5.000				25.000	-20.000	5.000			
2	00100.60400	Veranstaltungen	68.000	-30.000	38.000				85.000	-50.000	35.000			
3	00100.61620	Kriminalpräventiver Rat (KPR)				1.000	20.000	21.000				1.000	20.000	21.000
4	00100.65410	Reisekosten	20.000	-10.000	10.000				20.000	-10.000	10.000			
5	02010.61210	Mittel nach § 16 Ortsteilverfassung				250.000	82.000	332.000				250.000	82.000	332.000
6	02010.61220	Mittel nach § 4 Ortsteilverfassung				284.866	41.000	325.866				284.866	41.000	325.866
7	02300.65500	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten				320.000	50.000	370.000				320.000		320.000
8	02300.65510	Schiedsstelle				3.000	3.000	6.000				3.000	3.000	6.000
9	11400.11000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	900.000	0	900.000							2.000.000	-200.000	1.800.000
10	21100.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2				3.365.000	700.000	4.065.000				1.750.000	70.000	1.820.000

11	22500.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2				710.000	200.000	910.000				845.000	70.000	915.000
12	23000.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2				964.500	200.000	1.164.500				1.009.500	70.000	1.079.500
13	24000.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2				566.100	200.000	766.100				420.000	33.575	453.575
14	26000.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2				138.700	75.000	213.700				500.000	33.575	533.575
15	27000.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2				159.900	75.000	234.900				139.900	25.000	164.900
16	28100.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2				240.700	50.000	290.700				90.700	25.000	115.700
17	21100.11100	Hortgebühren	2.200.000	400.000	2.600.000				2.200.000	400.000	2.600.000			
18	21100.71100	Leistungen an Land Thür. Hortkostenbeteiligungs-VO				1.210.000	212.000	1.422.000				1.210.000	212.000	1.422.000
19	30040.71800	Zuschüsse übrige Bereiche Kulturvereine				175.000	105.000	280.000				175.000	105.000	280.000
20	30040.71802	Zuschüsse übrige Bereiche Kommunales Kino e.V.				53.500	1.500	55.000				53.500	1.500	55.000
21	30040.71804	Zuschüsse übrige Bereiche IMAGO für Personal- und Sachkosten				28.500	6.500	35.000				28.500	6.500	35.000
22	30040.71805	Zuschuss übrige Bereiche Tanztheater				19.500	1.000	20.500				19.500	1.000	20.500
23	30040.71810	Zuschüsse übrige Bereiche Kunstförderung				20.000	20.000	40.000				20.000	20.000	40.000
24	46400.50000	Gebäudeunterhaltg lt. SN 2				213.700	350.000	563.700				620.000	50.000	670.000
25	46410.50000	Gebäudeunterhaltg lt. SN 2				115.000	150.000	265.000				330.000	50.000	380.000
26	55300.71510	Zuschuss allgemeine Sportförderung				278.000	40.000	318.000				278.000	40.000	318.000
27	59000.71800	Zuschüsse übrige Bereiche				20.650	8.850	29.500				20.650	8.850	29.500
28	12600.65504	Konzept/Machbarkeitsstudie öffentliche Toiletten				0	30.000	30.000				0	30.000	30.000

29	63000.51010	Unterhaltung Wege, Straßen und Plätze				2.000.000	2.000.000	4.000.000			1.700.000		1.700.000
30	72000.62880	Sonderentsorgungsleistungen				30.000	20.000	50.000			30.000	20.000	50.000
31	81700.21000	Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen	0	540.000	540.000				500.000	0	500.000		
32	90100.04100	Schlüsselzuweisungen	183.335.061	10.611.000	193.946.061				178.153.000	2.238.000	180.391.000		
33	91000.86000	Zuführung zum Vermögenshaushalt				23.255.587	6.970.150	30.225.737			28.088.917	1.500.000	29.588.917
34	91000.30000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	23.255.587	6.970.150	30.225.737						28.088.917	1.500.000	29.588.917
35	55300.98500	Zuschuss für Investitionen an ESB				2.500.000	4.000.000	6.500.000			1.200.000	0	1.200.000
36	63003.95110	Brücke Bw BUE 6 Zur Trolle					200.000	200.000					
37	63003.95122	Hydraulische Optimierung Durchlass "Über den Krautländern" Urbich					300.000	300.000					
38	91100.37700	Einnahmen aus Krediten von Kreditinstituten	28.000.000	-2.470.150	25.529.850				39.000.000	-1.500.000	37.500.000		

- In Verbindung mit der lfd. Nr. 26 und 35 bedarf es einer **Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb.**
- In Verbindung mit der lfd. Nr. 31 bedarf einer **Änderung des Wirtschaftsplanes der SWE Erfurt GmbH.**
- **Wenn dem Änderungsantrag der CDU gestimmt werden sollte, kann über den 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 0156-22 nicht mehr abgestimmt werden.**

Doppelungen:

- lfd. Nr. 1 - HHSt. 00000.40300 – Verdienstausfall Stadtrats- und Ausschussmitglieder
→ gleiche HHSt. wie ÄA Die LINKE - lfd. Nr. 6 (./ 15 TEUR für 2022; ./ 15 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 6 - HHSt. 02010.61220 – Mittel nach § 4 Ortsteilverfassung
→ gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 7 (+50 TEUR für 2022; +50 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 7 - HHSt. 02300.65500 – Gerichtskosten
→ gleiche HHSt. wie ÄA Fraktion Mehrwertstadt - lfd. Nr. 1 (./ 25 TEUR für 2022)
→ gleiche HHSt. wie ÄA Die Linke - lfd. Nr. 7 (./ 75 TEUR für 2022; ./ 75 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 8 - HHSt. 02300.65510 – Schiedsstelle
→ gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 13 (+2 TEUR für 2022; +2 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 9 - HHSt. 11400.11000 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
→ gleiche HHSt. wie 1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 2426-21 (+200 TEUR für 2022; +200 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 19 - HHSt. 30040.71800 – Zuschuss übrige Bereiche Kulturvereine
→ gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 27 (+105 TEUR für 2022; +105 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 20 - HHSt. 30040.71802 – Zuschüsse übrige Bereiche Kommunales Kino e.V.
→ gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 28 (+1,5 TEUR für 2022; +1,5 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 21 - HHSt. 30040.71804 – Zuschüsse übrige Bereiche IMAGO für Personal- und Sachkosten

- gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 29 (+10 TEUR für 2022; +10 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 22 - HHSt. 30040.71805 – Zuschüsse übrige Bereiche Tanztheater
 - gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 30 (+1 TEUR für 2022; +1 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 23 - HHSt. 30040.71810 – Zuschüsse übrige Bereiche Kunstförderung
 - gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 31 (+20 TEUR für 2022; +20 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 26 - HHSt. 55300.71510 – Zuschuss allgemeine Sportförderung
 - gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 37 (+52 TEUR für 2022; +52 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 27 - HHSt. 59000.71800 – Zuschuss übrige Bereiche
 - gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 39 (+9 TEUR für 2022; +9 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 28 - HHSt. 12600.65504 – Sachverständigenkosten
 - gleiche HHSt. wie AA Die Linke - lfd. Nr. 5 (+ 50 TEUR für 2022)
- lfd. Nr. 31 - HHSt. 81700.21000 – Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen
 - gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 3 (+500 TEUR für 2022)
- lfd. Nr. 32 - HHSt. 90100.04100 – Schlüsselzuweisungen
 - gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 6 (+ 400 TEUR für 2022)

- gleiche HHSt. wie 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 0156-22 (+ 10.611 TEUR für 2022; + 2.238 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 33/34 - Zuführung zw. dem VWH/VMH
 - gleiche HHSt. in allen Änderungsanträgen vorhanden
- lfd. Nr. 35 - HHSt. 55300.98500 – Zuschuss für Investitionen an ESB
 - gleiche HHSt. wie ÄASPD - lfd. Nr. 8 (+ 300 TEUR für 2022)
 - gleiche HHSt. wie 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 0156-22 (+ 500 TEUR für 2022)
- lfd. Nr. 38 - HHSt. 91100.37700 – Einnahmen aus Krediten von Kreditinstituten
 - gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 7 (+2,0 Mio. EUR für 2022)
 - gleiche HHSt. wie 1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 2426-21 (+4,0 Mio. EUR für 2023)
 - gleiche HHSt. wie 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 0156-22 (./ 2,0 Mio. EUR für 2022)

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grund der Vielzahl der Änderungen werden nur ausgewählte HHSt. erläutert.

Zu Nr. 1. HHSt. 00000.40300 – Entschädigung für Verdienstauffälle Stadtratsmitglieder

Der Haushaltsbedarf für Verdienstauffälle steht in Abhängigkeit zur Anzahl der beantragten Verdienstauffälle von Stadtratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung. Sofern nach einer Beschlussfassung über die Reduzierung im Haushaltsjahr nach Antragslage ein Mehrbedarf entsteht, ist dieser auszugleichen.

Zu. Nr. 2 HHSt. 00100.60400 Veranstaltungen –

Folgende Veranstaltungen sind geplant:

- Bürgerempfang aus Anlass der zentralen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit, geplant sind aus 16 Bundesländern je 10 Personen, sofern die gesondert geplanten Mittel, für den Tag der Deutschen Einheit nicht auskömmlich sein sollten,
- Neubürgerempfang bzw. zunächst ein großer für alle ausgefallenen der Jahre 2020/2021
- Närrische Ratssitzung
- Martinsempfang
- Arbeitsberatungen/-essen Beigeordnete/Stadtrat
- Ausrichtung/Empfang Europäisches Seminar der Gartenbaulehre
- Kuratoriumssitzung im Rahmen des CHRISTIVAL 2022
- Empfänge, Beratungen und Fachgespräche (Botschafter, Schulklassen etc.)
- Eintragungen in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Erfurt
- Jahresempfang OB
- Dienstjubilare
- Gedenkfeier anlässlich des 200. Geburtstages von Dr. Fritz Müller Desterro (Naturforscher)
- 530. Geburtstag des Rechenmeisters Adam Ries.
- 2023 zusätzlich Host Town der Special Olympics
- Woche der Brüderlichkeit

Die Kürzungen der Ansätze in beiden Jahren sind abzulehnen.

Zu Nr. 4 HHHSt. 00100.65410 - Reisekosten

Pandemiebedingt fanden in den letzten 2 Jahren keine Auslandsreisen des Oberbürgermeisters statt. In der HHSt. sind unter anderem die Kosten für Flugreisen zu den Partnerstädten und die Hilfstransporte geplant. Die angefangenen Projekte in Kati sind dringend zu beenden, ein Treffen vor Ort ist unumgänglich, um das Frauenzentrums zu übergeben.

Aus Anlass des 200. Geburtstages des aus Windischholzhausen stammenden Naturforschers Dr. Fritz Müllers sind konkrete Bestrebungen avisiert, mit der Brasilianischen Botschaft in engeren Austausch zu treten.

Der Ansatz dieser Haushaltsstelle ist in der entsprechenden Höhe geplant, um die in den letzten 2 Jahren Corona bedingt vollständig zum Erliegen gekommenen persönlichen Kontakte zu den Partnerstädten wieder zu beleben. Darüber hinaus bestimmt der gewählte Ansatz die Größe der Delegationen.

Die Kürzung um jeweils 10.000 Euro in beiden Jahren ist abzulehnen.

Zu Pkt. 7- 02300.65500 Sachverständigen-, Gerichts und ähnliche Kosten

Aus der genannten HHSt. sind die dem Rechtsamt zugewiesenen Aufgaben zu finanzieren. Des Weiteren sind Gutachterkosten, welche im Zusammenhang mit einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreit stehen, aus dieser HHSt. zu verausgaben. Die Erstellung eines Videosicherheitskonzepts und Einholung erforderlicher Gutachten gehört nicht zu den Aktivitäten, welche für die genannte Aufgabe veranschlagt sind.

Zu Nr. 9- 11400.11000 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Die Verwaltung lehnt die Reduzierung der Einnahmen ab.

Zu Nr. 10-16, 24, 25 – Sammelnachweis 2

Da der SN 2 chronisch unterfinanziert ist, müssen viele der Maßnahme Jahr für Jahr geschoben und immer wieder neu angemeldet werden. Deshalb werden die zusätzlichen Mittel durch das Amt für Gebäudemanagement ausdrücklich begrüßt.

Zu Nr. 27- 59000.71800 Zuschüsse übrige Bereiche Kleingärten

Der Erhöhung wird zugestimmt. Damit erfolgt die Erstattung von Verwaltungsaufwendungen für den Stadtverband der Kleingärtner (Grundlage: Vertragliche Regelung "Erklärung zur Förderung des Kleingartenwesens in der Landeshauptstadt Erfurt" vom 17.09.1997; rechtswirksam 28.10.1997 zwischen Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. und Oberbürgermeister der Stadt Erfurt (neu 10 % der Pachteinnahmen).

Zu Nr. 28 – 61001.65510 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten -Projektentwicklung ICE-City → Neu: 12600.65504 Konzept/Machbarkeitsstudie öffentliche Toiletten

Die vom Einreicher vorgesehene Haushaltsstelle 61001.65510 bildet inhaltlich nicht die Erstellung Konzept / Machbarkeitsstudie für ein Angebot von öffentlichen Toiletten in Erfurt ab, daher ist die oben benannte Korrektur der HHSt. notwendig.

Siehe hierzu Stellungnahme zu ÄA Fraktion DIE LINKE lfd. Nr. 5

Zu Pkt. 29 - 63000.51010 - Unterhaltung Straßen, Wege und Plätze - Erhöhung des Planansatzes um 2.000.000 EUR im Jahr 2022

Dem Grunde nach begrüßt die Verwaltung den Änderungsantrag. Eine Verdopplung des Haushaltsansatzes für das Jahr 2022 ist jedoch nicht zielführend. Infolge fehlender personeller Ressourcen im Tiefbau- und Verkehrsamt wäre eine zusätzliche Realisierung von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen an den Infrastrukturanlagen in Höhe von 2.000.000 EUR nicht zu leisten. Obgleich der Bedarf dazu unbestritten vorhanden ist.

Dringend erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen sind im Regelfall im Vermögenshaushalt zu veranschlagen, da diese den Nutzungszeitraum der Verkehrsanlage verlängern. Die Aufgaben der Straßenunterhaltung sind sehr kleinteilig und bedürfen in jedem Fall einer zielgerichteten Vorbereitung, welche in diesem Umfang personell derzeit nicht leistbar ist.

Der Änderungsantrag ist abzulehnen.

Zu Pkt. 31. HHST 81700.21000 Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen

Dem Antrag auf Erhöhung der Planansätze 2022 für die o.g. Haushaltsstelle ist nicht zuzustimmen.

Bereits mit dem ÄA der Fraktionen SPD/Linke/Grüne/MWS/FFP wurde eine Erhöhung der Einnahmen aus der Gewinnausschüttung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH vorgeschlagen.

Beide Änderungsanträge zusammen würden eine Erhöhung der Gewinnausschüttung um 1.040 TEUR/Jahr ausmachen. Die Stadtwerke Erfurt GmbH kann in 2022 max. einmalig 540 TEUR ausschütten.

Zu Nr. 35 – 55300.98500 Zuschuss für Investitionen an ESB

Dieser Änderungsantrag doppelt sich mit dem 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 – DS 0156/22.

Da der Änderungsantrag der CDU sich auf die Deckung durch die erhöhte Schlüsselzuweisung stützt, kann diesem verwaltungsseitig nicht entsprochen werden. Des Weiteren ist durch die angedachte Mittelbereitstellung in 2022 die Maßnahme nicht durchfinanziert.

Zu Nr. 36 - 63003.95110 – Brücke Bw BUE 6 Zur Trolle

Die Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes ist an diesem Punkt mit dem Rückbau der früheren Brücke bereits abgeschlossen. In Verbindung mit dem Hochwasserschutz gibt es hier keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Änderungsantrag ist abzulehnen.

Zu Nr. 37 - 69000.95144 – Hydraulische Optimierung Durchlass "Über den Krautländern" Urbich → neu: HHSt. 63003.95122

Die im Änderungsantrag benannte HHSt. 69000.95144 steht im Haushaltsplan für die Maßnahme HRB Pfaffenlehne Binderslebener Bach.

Der Ersatzneubau der Brücke Über den Krautländern (HHSt. 63003.95122) ist Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes. Die Umsetzung scheiterte bislang an deren Finanzierung. Es wurden über einige Jahre Förderprogramme (HWS, KSB, KVI) leider ohne Erfolg angefragt, sodass eine Einordnung in den Haushalt zukünftig vollständig aus Eigenmitteln erfolgen wird.

Infolge fehlender personeller Ressourcen ist eine Priorisierung zur Bearbeitung der Infrastrukturmaßnahmen erforderlich. Aus diesem Grund war es unumgänglich, dieses Vorhaben in die Jahre 2027ff zu verschieben. Die Vorbereitungsarbeiten können wieder aufgenommen werden, wenn die personellen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Die aktuelle Kostenschätzung beläuft sich auf 460.000€ Gesamtkosten.

Die Erhöhung des Planansatzes für das Jahr 2022 bleibt ohne Wirkung, da wie bereits ausgeführt, das Vorhaben infolge fehlender personeller Ressourcen nicht bearbeitet werden kann.

Der Änderungsantrag ist abzulehnen.

Zu Nr. 38 - 91100.37700 – Einnahmen aus Krediten von Kreditinstituten

Kredite dürfen nach den Maßgaben des § 63 Abs. 1 ThürKO im Vermögenshaushalt nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die rechtliche Zulässigkeit des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme regelt dabei Punkt 3 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise. Eine detaillierte Prüfung anhand der Kriterien der Kreditbekanntmachung kann erst nach Vorlage der Plandaten für den Gesamthaushalt erfolgen. Die Herabsetzung der Einnahmen aus Krediten in den Jahren 2022 und 2023 ist grundsätzlich zu befürworten. Eine abschließende Stellungnahme ist hingegen unter Berücksichtigung des erforderlichen Gesamtfinanzierungsbedarfes der Stadt vorzunehmen.

3. Änderungsanträge Fraktion SPD

3.1 Änderungsantrag Fraktion SPD zur Haushaltssatzung 2019/2020 und Haushaltsplan 2019/2020 - DS 0002/19

	VWH	<input checked="" type="checkbox"/>	VMH	<input checked="" type="checkbox"/>										
Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>						<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	11000 26011	Bürgeramt, Sicherheit und Ordnung - Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder	4.200.000	600.000	4.800.000				4.200.000	100.000	4.300.000			
2	45340 77290	Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Kind(ern) - Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	2.000.000	-90.000	1.910.000									
4	91000 86000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Zuführung zum Vermögenshaushalt				15.393.948	250.000	15.643.948						
5	91000 30000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Zuführung vom Verwaltungshaushalt				15.393.948	250.000	15.643.948						
6	27005 98500	Staatliches regionales Förderzentrum Erfurt-Nord - Zuschuss für investive Maßnahmen				0	250.000	250.000						
7	47000 71810	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege - Zuschuss Soziale Einrichtungen für Sonstige				170.000	40.000	210.000						
8	55300 98500	Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb - Zuschuss für Investitionen an ESB				2.500.000	300.000	2.800.000						
9	79100 61600	Wirtschaftsförderung - sonstige Ausgaben (Sachmittel Innenstadtmanagerin)				50.000	100.000	150.000				50.000	100.000	150.000

Begründung:

zu 6

Planungskosten Sanierung/Modernisierung Therapiebecken

zu 7

Zuschuss an den KIK e.V., um die Anschaffung eines Transporters zu realisieren.

zu 8

Investitionszuschuss zur Ausfinanzierung Projekt Sportzentrum Cyriaksgebäude

zu 9

erfolgt mündlich

Hinweise zur Abstimmung:

Der Antrag des Einreichers ist wie folgt zu korrigieren:

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			Veränderung Haushaltsansatz						Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	11000 26011	Bürgeramt, Sicherheit und Ordnung Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder	4.200.000	600.000	4.800.000				4.200.000	100.000	4.300.000			
2	45340 77290	Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Kind(ern) - Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	2.000.000	-90.000	1.910.000									
4	91000 86000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Zuführung zum Vermögenshaushalt				15.393.948	340.000	15.733.948						
5	91000 30000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Zuführung vom Verwaltungshaushalt	15.393.948	340.000	15.733.948									

6	27000.50010	Regionale Förderzentren Gebäudeunterhaltung hier: Sanierung Therapiebecken			159.900	250.000	409.900					
7	47000.98800	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege - investiver Zuschuss an Dritte			0	40.000	40.000					
8	55300.98500	Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb - Zuschuss für Investitionen an ESB			2.500.000	300.000	2.800.000					
9	79100.61600	Wirtschaftsförderung - sonstige Ausgaben (Sachmittel Innenstadtmanagerin)			50.000	100.000	150.000			50.000	100.000	150.000

→ Die lfd. Nr. 8 bedarf einer **Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb**.

→ Doppelungen:

- lfd. Nr. 1 - HHSt. 11000.26011 – Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder
→ gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 1 (+ 542 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 2 HHSt. 45340.77290 - Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Kind(ern) - Sonstige Leistungen der Jugendhilfe
→ gleiche HHSt. wie 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 0156-22
- lfd. Nr. 4 - HHSt. 91000.86000 – Zuführung zum Vermögenshaushalt
→ gleiche HHSt. in allen Änderungsanträgen vorhanden; die Höhe der Zuführung wird durch die Verwaltung nach Beschluss der ÄA berechnet.
- lfd. Nr. 5 - HHSt. 91000.30000 – Zuführung vom Vermögenshaushalt
→ gleiche HHSt. in allen Änderungsanträgen vorhanden; die Höhe der Zuführung wird durch die Verwaltung nach Beschluss der ÄA berechnet

- lfd. Nr. 8 - HHSt. 55300.98500 – Zuschuss für Investitionen an ESB
 - gleiche HHSt. wie ÄA Fraktion CDU - lfd. Nr. 35 (+ 4,0 Mio. EUR für 2022)
 - gleiche HHSt. wie 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 0156-22 (+ 500 TEUR für 2022)

Stellungnahme der Verwaltung

zu lfd. Nr. 1: HHSt. 11000.26011 – Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder

In der Haushaltstelle 11000.26011 -Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder- sind Einnahmen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 4.200.000 EUR geplant. Die Haushaltsansätze in den Vorjahren in Höhe von 4.200.000 EUR (2021) und 4.300.000 EUR (2020) konnten nicht erzielt werden. Im Haushaltsjahr 2021 wurden 3.892.133,78 EUR und im Haushaltsjahr 2020 3.993.181,33 kassenwirksam angeordnet. Aktuell sind im "ruhenden Verkehr" 15 Planstellen nicht besetzt. Auf Grund des Personaldefizits ist nicht von einer höheren Anzahl von Feststellungen mit höheren Einnahmen auszugehen. Auch Auswirkungen des neuen Bußgeldkataloges auf die Einnahmen sind aktuell nicht ersichtlich. Aus vorgenannten Gründen kann einer Erhöhung des Haushaltsansatzes 2022 um 600.000 EUR auf 4.800.000 EUR **nicht zugestimmt** werden.

zu lfd. Nr. 2: HHSt. 45340.77290 - Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Kind(ern) - Sonstige Leistungen der Jugendhilfe

Der o.g. Änderungsantrag wird seitens der Verwaltung aus folgenden Gründen abgelehnt.

Das Rechnungsergebnis 2021 für die HHSt. 45340.77290 beläuft sich auf 1.980.968,20 EUR. Entsprechend dem 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters wurde im Rahmen der HH-Planung 2022/2023 der Planansatz von 1,5 Mio. EUR auf 2,0 Mio. EUR folglich erhöht.

Neben der Anpassung des Planansatzes an das vorliegende Rechnungsergebnis 2021 ist die Gewährleistung der o.g. Leistung gemäß § 19 SGB VIII durch das Jugendamt vorzuhalten und die finanzielle Mittelbereitstellung zu gewährleisten. Eine Kürzung des Ansatzes ist nicht möglich.

zu lfd. Nr. 4: HHSt. 91000.86000- sonstige allgemeine Finanzwirtschaft- Zuführung zum VMH
zu lfd. Nr. 5 HHSt. 91000.30000- sonstige allgemeine- Zuführung vom VWH

Auf Basis der im VWH dargestellten Einsparungen sind die dem Antrag zugrundeliegende Zuführungsbuchungen auf 340,0 TEUR anzu passen.

zu lfd. Nr. 6: HHSt. 27005.98500 → neu HHSt. 27000.50010 Gebäudeunterhaltung regionale Förderzentren hier: Sanierung Therapiebecken

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird angenommen, dass mit dem Änderungsantrag das Staatliche regionale Förderzentrum 1 "Schule am Andreasried", Warschauer Str. 4 gemeint ist. Das Förderzentrum Erfurt-Nord verfügt über kein Therapiebecken.

Die Notwendigkeit zur Sanierung des Therapiebeckens ist der Verwaltung bekannt. Ein Planungsvorlauf für diese Maßnahme besteht nicht. Aufgrund der speziellen Arbeitsaufgabe gab es bereits Kontakt mit der SWE Bäder GmbH, da diese über spezielle Fachkenntnisse im Bereich der Bädertechnik verfügt. Es wurde seitens der SWE Bäder GmbH eine konsultative Hilfe bei der Planung um Umsetzung zugesagt. Ein entsprechender Vertrag ist noch nicht abgeschlossen.

Bisher lag der Schwerpunkt der baulichen Maßnahmen im Förderzentrum 1 auf der Sanierung der Küche. Diese wurde im Jahr 2021 beendet. In nächster Priorität wird die Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen vorangetrieben. Ein zusätzlicher Planansatz könnte kurzfristig somit nicht umgesetzt werden.

Die HHSt. muss auf Grund der korrekten Zuordnung korrigiert werden.

zu lfd. Nr. 7: HHSt. 47000.71810 - Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege - Zuschuss Soziale Einrichtungen für Sonstige → Neu: HHSt. 47000.98800 investive Zuschüsse an Dritte

Der Änderungsantrag bezieht sich konkret auf einen "... Zuschuss an den KIK e.V., um die Anschaffung eines Transporters zu realisieren. ...". Die Verwaltung arbeitet seit 01.01.2007 aufgrund des zugrunde liegenden Stadtratsbeschlusses und der darauf aufbauenden Leistungsvereinbarung mit dem KIK e. V. zur Erfüllung sozialer Aufgaben zusammen. Über die Leistungsvereinbarung wird dabei eine Personalstelle einschließlich

zugehöriger Sachkosten finanziert. Die Leistungsvereinbarung umfasst nur diesen Zweck. Die Förderung investiver Kosten zur Schaffung eines Transporters ist daher über die bestehende Leistungsvereinbarung nicht möglich.

Die gültigen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben - FRL Soziales EF – ermöglicht es, über den Teil B6 investive Maßnahmen bei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu fördern. Dafür ist eine Antragstellung bis zum 31.03. des Vorjahres für das Folgejahr (also das laufende Jahr) erforderlich, damit die benötigten Haushaltsmittel in die Haushaltsplanung seitens des Fachamtes eingebracht werden können. Das Vorhaben des KIK e. V. ist dem Fachamt bis dato nicht bekannt, so dass bei wörtlicher Auslegung des FRL Soziales EF eine früheste Förderung des Vorhabens im Jahr 2023 möglich ist.

Mit Bezug zur maßgeblichen Dienstanweisung DA 2.20 und den zugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBestEF und der Bereitstellung der Haushaltsmittel ist die Förderung des Vorhabens als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Erfurt auch im Jahr 2022 möglich.

Die HHSt. muss auf Grund der korrekten Zuordnung korrigiert werden.

zu lfd. Nr. 8: HHSt. 55300.98500 - Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb - Zuschuss für Investitionen an ESB

Die neben der verwaltungsseitigen Erhöhung von + 500 TEUR im Antrag vorgeschlagene weitere Zuführung von +3 00 TEUR, in Summe mithin + 800 TEUR würde den ESB in die finanzielle Lage versetzen, den Umbau Tennis- in Kunstrasenplatz im Cyriaksgebäude gleichfalls mit zu realisieren.

Die lfd. Nr. 8 bedarf einer Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb.

zu lfd. Nr. 9: HHSt. 79100.61600 - Wirtschaftsförderung - sonstige Ausgaben (Sachmittel Innenstadtmanagerin)

Die Sachmittel der Innenstadtmanagerin werden insbesondere für Maßnahmen und Projekte verwendet, um

- die Händler bei der Umsetzung coronabedingter Auflagen zu unterstützen,
- z. B. über Events (sofern pandemiebedingt zulässig) die Frequenz in der Innenstadt zu steigern,
- die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt zu verbessern,

- den Service/die Rahmenbedingungen in der Innenstadt zu verbessern (Projektbeispiel Nette Toilette),
- das Innenstadtprofilierungskonzept weiter voranzubringen. Hier gilt es insbesondere, die Stärken und Schwächen zu analysieren und Maßnahmen für eine starke Innenstadt zu entwickeln.

Inwiefern der erhöhte Ansatz in vollem Umfang umsetzbar ist, kann nur schwer eingeschätzt werden.

Insgesamt kann dem Änderungsantrag der SPD aus Sicht der Verwaltung jedoch **nicht zugestimmt** werden, da **die unter lfd. Nr. 1 und Nr. 2 aufgezeigten Deckungsmittel nicht zur Verfügung** stehen bzw. nicht bestätigt werden können

4. Änderungsanträge Fraktion Die Linke

4.1 Änderungsantrag Nr. 1 Fraktion DIE LINKE zur Haushaltssatzung 2022/2023 und Haushaltsplan 2022/2023

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			Veränderung Haushaltsansatz						Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz EUR	Veränderung EUR	zukünftiger Ansatz EUR									
1	06000 65211	Zugangsgebühren Internet				55.000	45.000	100.000				55.000	45.000	100.000
2	29000 639000	Schülerbeförderung auf Schulwegen				2.848.000	150.000	2.998.000				2.848.000	150.000	2.998.000
3	49510 61650	Sozialticket				786.000	400.000	1.168.000				786.000	400.000	1.168.000
4	58300 xxxxx	Neu - Internationales Gartenfestival				0	30.000	30.000				0	30.000	30.000
5	12600 61504 (NEU)	Sachverständigenkosten				30.000	50.000	80.000						
6	0000 40300	Verdienstausfall	25.000	-15.000	10.000				25.000	-15.000	10.000			
7	02300 65500	Gerichtskosten	320.000	-75.000	220.000				320.000	-75.000	220.000			
8	45350 76290	Betreuung Kinder in Not	175.000	-25.000	150.000				175.000	-25.000	150.000			
9	45550 77000	Erziehung Tagesgruppe	600.000	-50.000	550.000				600.000	-50.000	550.000			
10	45650 77290	Inobhutnahme	2.100.000	-100.000	2.000.000				2.205.000	-100.000	2.105.000			
11	60200 11020	Einnahmen Gestattungsverträge	50.000	50.000	100.000				50.000	50.000	100.000			
12	61300 1001	Gebühren Bauordnungsbehörde	1.350.000	250.000	1.600.000				1.350.000	250.000	1.600.000			
13	90000 00300	Gewerbsteuer	102.500.000	800.000	104.389.500				105.000.000	210.000	106.409.500			
14	90000 01200	Kommunaler Anteil USt	23.917.597	350.000	24.267.597									
15	91000 68000	Zuführung Vermögenshaushalt					1.040.000						1.000.000	

Begründung:

zu 1)

Für kostenlose WLAN in Seniorenklubs und Jugendeinrichtungen

zu 2)

Beschluss Stadtrat 2021, soll ab 2022 umgesetzt werden. Im Entwurf bisher keine Gelder vorgesehen.

Haushaltsbegleit Antrag der LINKE 2021 vom Stadtrat beschlossen, bisher keine Umsetzung im HHP 2022/23.

Die Verfassung normiert als Grundsatz die Entgeltfreiheit für die Bildung. Dies muss auch die Entgeltfreiheit für die Schülerbeförderung ein. Die bisherige Kostenbeteiligung für Schüler ab der 11. Klasse und für Schüler*innen die volljährig sind, steht im Widerspruch zum Verfassungsgrundsatz.

zu 3)

Derzeitiger Zuschuss 20 EUR pro Monat, Erhöhung auf 30 EUR pro Monat.

Im Regelsatz sind aktuell 40 EUR pro Monat für Mobilität vorgesehen. Mit dem derzeitigen Zuschuss von 20 EUR wird dieser Mobilitätsanteil überschritten. Zudem bleiben für andere Mobilitätsbedürfnisse keine Gelder übrig. Dies soll durch die Erhöhung des monatlichen Zuschusses um 10 EUR „abgedeckt“ werden.

zu 4)

Vorbereitende Maßnahmen für das Internationale Gartenfestival auf dem Petersberg. Siehe Antwort der Verwaltung auf DS 1622/21

zu 5)

Mit den Haushaltsmitteln sollen die beschlossenen Drucksachen 1646/20 und 2693/19 umgesetzt werden.

zu 15)

Saldo ist durch Verwaltung zu errechnen.

4.2 Änderungsantrag Nr. 2 Fraktion DIE LINKE zur Haushaltssatzung 2022/2023 und Haushaltsplan 2022/2023

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			Veränderung Haushaltsansatz						Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz EUR	Veränderung EUR	zukünftiger Ansatz EUR	derzeitiger Ansatz EUR	Veränderung EUR	zukünftiger Ansatz EUR	derzeitiger Ansatz EUR	Veränderung EUR	zukünftiger Ansatz EUR	derzeitiger Ansatz EUR	Veränderung EUR	zukünftiger Ansatz EUR
1	32310 94000	Neu - Investitionszuschuss an Eigenbetrieb Thüringer Zoopark				0	1.000.000	1.000.000				0	1.000.000	1.000.000
2	13000 94025	Baumaßnahme Freiwillige Feuerwehr Azmannsdorf				0	40.000	40.000						
3	91000 30000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt		1.040.000						1.000.000				

Hinweis zur Abstimmung:

- Der 1. und 2. Änderungsantrag der Fraktion Die LINKE können nur zusammen abgestimmt werden, da diese aufeinander aufbauen. Die Änderungen für das HH-Jahr 2023 waren lt. Vorlage des Einreichers in Höhe von 850,0 TEUR nicht gedeckt, so dass es für 2023 einer entsprechenden Korrektur bedarf.

Nach Auffassung der Verwaltung wären der 1. und 2. AA wie folgt zu korrigieren und als ein Änderungsantrag zu bewerten und zur Beschlussfassung einzureichen:

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			Veränderung Haushaltsansatz						Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
1	06000 65211	Zugangsgebühren Internet				55.000	45.000	100.000				55.000	45.000	100.000
2	29000 63900	Schülerbeförderung auf Schulwegen				2.848.000	150.000	2.998.000				2.848.000	150.000	2.998.000
3	49510 61650	Sozialticket				768.000	400.000	1.168.000				768.000	400.000	1.168.000
4	58300.60400	Internationales Gartenfestival				0	30.000	30.000				0	30.000	30.000
5	12600.65504	Sachverständigenkosten				0	50.000	50.000						
6	00000.40300	Verdienstausfall	25.000	-15.000	10.000				25.000	-15.000	10.000			
7	02300 65500	Gerichtskosten	320.000	-75.000	220.000				320.000	-75.000	220.000			
8	45350 76290	Betreuung Kinder in Not	175.000	-25.000	150.000				175.000	-25.000	150.000			
9	45550 77000	Erziehung Tagesgruppe	600.000	-50.000	550.000				600.000	-50.000	550.000			
10	45650 77290	Inobhutnahme	2.100.000	-100.000	2.000.000				2.205.000	-100.000	2.105.000			
11	63000.11020	Einnahmen Gestattungsverträge	50.000	50.000	100.000				50.000	50.000	100.000			
12	61300.10001	Gebühren Bauordnungsbehörde	1.350.000	250.000	1.600.000				1.350.000	250.000	1.600.000			
13	90000 00300	Gewerbesteuer	102.500.000	800.000	103.300.000				105.000.000	210.000	105.210.000			
14	90000 01200	Kommunaler Anteil USt	23.917.597	350.000	24.267.597									
15	91000.86000	Zuführung Vermögenshaushalt				23.255.587	1.040.000	24.295.587				28.088.917	150.000	28.238.917
16	32310.98500	Investitionszuschuss an Eigenbetrieb Thüringer Zoopark				0	1.000.000	1.000.000				0	150.000	150.000
17	13000 94025	Baumaßnahme Freiwillige Feuerwehr Azmannsdorf				0	40.000	40.000						
18	91000 30000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	23.255.587	1.040.000	24.295.587				28.088.917	150.000	28.238.917			

- In Verbindung mit Änderung zu lfd. Nr. 1 ist eine Änderung des Wirtschaftsplanes EB Zoopark notwendig, d.h. Abstimmung einschl. Änderung WiPl. 2022 und 2023 EB Zoopark.
- Dopplungen:
 - lfd. Nr. 5 - HHSt. 12600.65504 – Sachverständigenkosten
→ gleiche HHSt. wie AACDU - lfd. Nr. 28 (+ 30,0 TEUR für 2022; +30,0 TEUR für 2023)

- lfd. Nr. 6 - HHSt. 00000.40300 – Verdienstausschuss StR- und Ausschussmitglieder
→ gleiche HHSt. wie ÄA CDU - lfd. Nr. 1 (./ 20 TEUR für 2022; ./ 20 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 7 – HHSt. 02300.65500 – Gerichtskosten
→ gleiche HHSt. wie ÄA Fraktion CDU - lfd. Nr. 7 (+ 50 TEUR für 2022)
→ gleiche HHSt. wie ÄA Fraktion Mehrwertstadt - lfd. Nr. 1 (./ 25 TEUR für 2022)
- lfd. Nr. 12 – HHSt. 61300.10011 – Verwaltungsgebühren (Statik, Brandschutz)
→ gleiche HHSt. wie 1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 2426-21 (+ 200 TEUR für 2022; + 200 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 13 – HHSt. 90000.00300 – Gewerbesteuer
→ gleiche HHSt. wie ÄA Bündnis 90/Die Grünen - lfd. Nr. 2 (+ 89,5 TEUR für 2022; + 119,5 TEUR für 2023)
→ gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 4 (+ 735 TEUR für 2022; + 1,6 Mio. EUR für 2023)
→ gleiche HHSt. wie 1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 2426-21 (+ 2,5 Mio. EUR für 2022; + 3,0 Mio. EUR für 2023)
- lfd. Nr. 14 - HHSt. 90000.01200 – Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
→ gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 5 (+ 500 TEUR für 2023)
→ gleiche HHSt. wie 1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 2426-21 (+ 293.097 EUR für 2022; + 438.729 EUR für 2023)
- lfd. Nr. 15 - HHSt. 91000.86000 / lfd. Nr. 18 - HHSt. 91000.30000 – Zuführung zwischen VWH/VMH
→ gleiche HHSt. in allen Änderungsanträgen vorhanden; die Höhe der Zuführung wird durch die Verwaltung nach Beschluss der ÄA berechnet.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu lfd. Nr. 1 – HHSt. 06000 65211 Zugangsgebühren Internet

Die Erhöhung der Haushaltsmittel wird befürwortet.

zu lfd. Nr. 2- HHSt- 29000.63900- Beteiligung an der Schülerbeförderung

Im Art. 24 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Verfassung ist bestimmt, dass der Unterricht an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist. Gleiches ist im § 16 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) sowie § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) geregelt. Diesem Verfassungsgrundsatz geschuldet, wird an den staatlichen Schulen des Freistaates Thüringen kein Schulgeld erhoben.

Die nach Maßgabe des Landesrechts für die Schülerbeförderung gewährte Leistung ist - verfassungsrechtlich gesehen – eine freiwillige Leistung der öffentlichen Hand, ohne dass die staatliche Verpflichtung zum besonderen Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz), das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz gewährleistete Elternrecht, das Grundrecht des Schülers auf Bildung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) sowie das in Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz verankerte Sozialstaatsprinzip einen Anspruch darauf begründen, dass die öffentliche Hand die Kosten der Schülerbeförderung übernimmt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.11.2012 – 2 ME 359/12 -).

Im Grundsatz tragen die Erziehungsberechtigten, solange die Schüler*innen minderjährig sind, die Verantwortung für einen sicheren Schulweg und sind verpflichtet, die damit verbundenen Kosten zu übernehmen. Entstehen hierfür Aufwendungen, handelt es sich dem Grunde nach um typische Aufwendungen der allgemeinen Lebensführung. Der Gesetzgeber eröffnet mit § 4 (3) Satz 2 ThürSchFG den Trägern der Schülerbeförderung darüber hinaus die Möglichkeit einer Beteiligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler an den Beförderungsaufwendungen mittels einer rechtlich legitimen "Kann-Bestimmung" in einem Landesgesetz. Dem kommt die Stadt Erfurt mit der Satzung zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler an den Beförderungskosten auf Schulwegen nach.

Dem 1. ÄA der Fraktion DIE LINKE wird aus v. g. Gründen **nicht zugestimmt**.

zu lfd. Nr. 3 – HHSt. 4951061650 – Sozialticket

Das Sozialticket stellt grundsätzlich eine rein freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Erfurt auf Grundlage der zugehörigen Stadtratsbeschlüsse dar. Eine Erhöhung des Zuschusses von 20 EUR auf 30 EUR pro Monat geht folglich mit einem höheren Bedarf an bereitzustellenden Haushaltsmitteln einher.

Mit der Planerhöhung könnten zwar rd. 3.200 Personen/Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2022 unterstützt werden. Da die Finanzierung der Erhöhung des Sozialtickets jedoch durch den Änderungsantrag nicht über den Planungszeitraum hinaus gesichert wird bzw. werden kann, sollte von einer Erhöhung Abstand genommen werden. Der Änderungsantrag wird daher nicht unterstützt.

zu lfd. Nr. 4 – HHSt. 58300.60400 – Internationales Gartenfestival

Eine zusätzliche Mittelbereitstellung zur Erstellung eines Veranstaltungskonzeptes für das Internationale Gartenfestival wird aus fachlicher Sicht grundsätzlich unterstützt. Bisher konnte diese Maßnahme im Rahmen der Aufstellung der Haushaltsplanung 2022/2023 auf Grund fehlender Deckungsmöglichkeiten jedoch keine Berücksichtigung finden.

Bei vorhandenem Veranstaltungskonzept wäre dann eine Veranschlagung der Maßnahme in 2023 ggf. möglich. Es wird diesbezüglich eine stufenweise Kostenentwicklungsplanung auf solider und überschaubarer Basis mit kalkulierbarem Risiko erarbeitet. Ziel ist eine finanzielle und konzeptionelle Weiterentwicklung und Überarbeitung des vorliegenden Konzeptes. Hinsichtlich der vorbereitenden Maßnahmen für das Internationale Gartenfestival auf dem Petersberg wird auf die DS 1622/21 verwiesen.

zu lfd. Nr. 5 – HHSt. 1260065504 – Sachverständigenkosten

Der Änderungsantrag sieht die Schaffung – nicht Änderungen - einer HH-Stelle 12600.61504 am Umwelt- und Naturschutzamt vor, die mit 50.000 € in 2022 ausgestattet werden soll. Die zusätzlichen Mittel sollen zur Erstellung eines Konzeptes/einer Machbarkeitsstudie zum Angebot von öffentlichen Toiletten in Erfurt verwendet werden.

Der Änderungsantrag ist zu begrüßen, weil mit der Toilettenkonzeption ein wichtiger Schritt zur systematischen Auseinandersetzung und letztlich Lösung der bekannten Probleme (zu wenig Angebote an öffentliche Toiletten, veraltete Ausstattung, unzureichende Hygiene und Reining etc.) gegangen wird. Klarzustellen ist aber, dass sich der in der Stellungnahme der Stadtverwaltung zur Drucksache 2693/19 "Erfurter Toilettenkonzept- mehr öffentliche Toiletten" angegebene finanzielle Mehrbedarf i.H.V. 50.000 € nicht allein auf die Beauftragung einer

Konzeption bezog, sondern gleichfalls auf die anteilige Umsetzung der mit der Konzeption sehr wahrscheinlich vorgeschlagenen Sofort-Maßnahmen im Jahr 2021 (z.B. Erneuerung der Ausstattung, Beschilderung etc.). Die Kosten für die Erstellung der Konzeption, die vom Umwelt- und Naturschutzamt beauftragt und koordiniert werden würden, sind mit 20.000 € anzusetzen.

Wichtiger als die Finanzierung der Konzeption ist aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzamtes die Absicherung des laufenden Betriebs und die anteilige Sanierung der bestehenden Anlagen. Dies wird jedoch durch das Umwelt- und Naturschutzamt (A31) nicht erfolgen können.

Auf Basis der bislang gewonnenen Erkenntnisse lässt sich abschätzen, dass der mittel- bis langfristige Bedarf für den Bau/die Sanierung und Unterhalt aller öffentlichen Toilettenanlagen sowie der erst kürzlich in Erfurt eingeführten "Netten Toiletten" (aktuell 15 Stück) ca. 300.000 EUR pro Jahr beträgt, wobei auf die Teilzeitstelle eines operativen Objektmanagers und Koordinators/Controllers etwa 30.000 EUR pro Jahr entfallen würden. Allein für die sechs Toilettenanlagen, wie sie aktuell vom Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung (vier Anlagen) und der SWE SW GmbH (zwei Anlagen) unterhalten werden, summieren sich die jährlichen Betriebskosten schon heute auf über 100.000 EUR pro Jahr. Die von der Stadt zu zahlenden Betriebskostenzuschüsse für die aktuell 15 "Netten Toiletten" betragen ca. 20.000 pro Jahr.

Dass für diesen Bedarf bis heute im Haushalt keinerlei zweckgebundenen Finanzmittel zur Verfügung stehen, muss als eigentliches Hemmnis angesehen werden. Es fehlt zunächst ein klares politisches Bekenntnis, dass die Errichtung neuer bzw. Sanierung von öffentlichen Toilettenanlagen sowie deren Bewirtschaftung als *freiwillige Leistung* von der Stadtverwaltung zu erbringen ist. Wichtigster Schritt ist somit die Bereitstellung eines Verfügungsrahmens/eines jährlichen Budget für die Bewirtschaftung der öffentlichen Toilettenanlagen. In diesem Zusammenhang muss auch die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Toilettenanlagen und somit die Verortung der HH-Stelle geklärt werden. Ohne diese Voraussetzung zu schaffen, ist die Umsetzung einer Toilettenkonzeption von vornherein zum Scheitern verurteilt.

zu lfd. Nr. 6 - HHSt. 0000.40300 Entschädigung für Verdienstauffälle der Stadtrats- u. Ausschussmitglieder

Der Haushaltsbedarf für Verdienstauffälle steht in Abhängigkeit zur Anzahl der beantragten Verdienstauffälle von Stadtratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung. Sofern nach einer Beschlussfassung über die Reduzierung im Haushaltsjahr nach Antragslage ein Mehrbedarf entsteht, ist dieser auszugleichen.

zu lfd. Nr. 7 – HHSt. 02300 65500 Gerichtskosten

Eine Kürzung des Ansatzes ist aus den bereits mehrfach dargelegten Gründen nicht möglich.

zu lfd. Nr. Nr. 8 – HHSt. 45350.76290 - Betreuung Kinder in Not

Der o.g. Änderungsantrag wird seitens des Jugendamtes aus folgenden Gründen **abgelehnt**.

Die Leistung nach § 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ist sehr einzelfallabhängig und der jeweilige Hilfeverlauf (Dauer, Intensität resp. Kosten) sehr spezifisch. Daraus ergibt sich eine große Heterogenität von Fallverläufen. Die Ausgaben der HHSt. 45350.76290 sind demnach schwer planbar.

Grundsätzlich kann von einer Erhöhung des Fallaufkommens in den nächsten Jahren ausgegangen werden, da sich die Zugänge für betroffene Familien noch mal vereinfacht haben. Laut Neureglungen im SGB VIII können diese Hilfen nunmehr auch von Erziehungsberatungsstellen eigenständig vermittelt werden (niedrigschwelliger Hilfezugang).

Einer Reduzierung des o.g. Planansatzes wird nicht mitgetragen, da die im Rahmen des SGB VIII zu erbringenden Leistungen vorzuhalten und finanziell sicherzustellen sind.

zu lfd. Nr. 9 – HHSt. 45550.77000 - Erziehung Tagesgruppe

Der o.g. Änderungsantrag wird seitens der Verwaltung aus folgenden Gründen **abgelehnt**.

Die o.g. HHSt. umfasst die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe und soll durch entsprechende Förderung den Verbleib des Kindes in der Familie sichern. Der notwendige Unterhalt des Kindes ist sicherzustellen. Die unterjährige Entwicklung der Einzelfälle ist demnach schwer planbar.

Einer Reduzierung des o.g. Planansatzes wird nicht mitgetragen, da die im Rahmen des SGB VIII zu erbringenden Leistungen vorzuhalten und finanziell sicherzustellen sind.

zu lfd. Nr. 10 – HHSt. 45650.77290 – Inobhutnahme

Der o.g. Änderungsantrag wird seitens der Verwaltung aus nachstehenden Gründen **abgelehnt**.

Da es sich in Bezug auf die o.g. HHSt. um Maßnahmen zum Schutz Jugendlicher bei Gefahr im Verzug / Inobhutnahme und Herausnahme nach §§ 42 und 43 SGB VIII handelt, sind diese Leistungen einzelfallabhängig zu betrachten. Die unterjährige Entwicklung der Fallzahlen ist demnach schwer planbar.

Einer Reduzierung des o.g. Planansatzes wird nicht mitgetragen, da die im Rahmen des SGB VIII zu erbringenden Leistungen vorzuhalten und finanziell sicherzustellen sind.

zu lfd. Nr. 11 – HHSt. 60200.11020 – Einnahmen Gestattungsverträge → Neu: HHSt. 63000.11020

Die Höhe der Einnahmen aus Gestattungsverträgen ist für die jährliche Haushaltsplanung regelmäßig nur schwer prognostizierbar. Die Gründe hierfür liegen im natürlichen Charakter dieser Einnahmen, deren Höhe in erster Linie davon abhängig ist inwieweit es im jeweiligen Jahr zum Abschluss entsprechender Verträge kommt. Dies ist aber nur der Fall wenn sich insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen private Bauherren das Erfordernis ergibt, dass private Anlagen im öffentlichen Straßenraum errichtet werden sollen. Ist dies nicht der Fall werden auch keine diesbezüglichen Vertragsabschlüsse erforderlich und es entstehen somit keine Einnahmen aus entsprechenden Nutzungsentgelten. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass es unabhängig davon Zielstellung der Stadt als Straßenbaulastträger sein muss, den öffentlichen Straßenraum von privaten Einbauten möglichst freizuhalten und nicht entsprechende Vertragsabschlüsse um jeden Preis zu forcieren, nur um Einnahmen aus Nutzungsentgelten zu erzielen.

Unter Berücksichtigung des o.g. ergibt sich die bisher geplante Einnahmehöhe von 50.000 EUR/Jahr als ein durchaus realistisch erscheinender Ansatz auf der Basis der in den vergangenen Jahren erzielten Einnahmen in diesem Bereich. Dabei ist natürlich nicht auszuschließen, dass dieser Ansatz beim Erfordernis entsprechender Vertragsabschlüsse, wie oben beschrieben, am Ende des Jahres übertroffen wird. Ebenso kann aber auch keine Garantie übernommen werden, dass der Ansatz überhaupt erreicht wird. Es sind daher aus unserer Sicht keine objektiven Gründe erkennbar, die eine Erhöhung des Ansatzes von 50.000,-€ auf 100.000,-€ rechtfertigen würden.

Der Antrag ist daher **abzulehnen**.

zu lfd. Nr. 12 – HHSt. 61300.10001 Gebühren Bauordnungsbehörde

Einer Erhöhung des bisherigen Ansatzes der HHSt. 61300.10001 um jeweils 250.000 Euro für die HH-Jahre 2022 und 2023 auf 1.600.000, 00 Euro kann seitens der Verwaltung **nicht zugestimmt** werden.

In der o.g. Haushaltsstelle werden Genehmigungsgebühren für Baugenehmigungen, Bauvorbescheide, Werbeanlagen, Baulasten/Teilungen usw. veranschlagt. Der Planansatz 2022/2023 in Höhe von 1.350.000 EUR wurde auf Basis der kassenwirksamen Einnahmen der vorherigen 6 Jahre als Durchschnittswert ermittelt.

Es ist jedoch nicht vorauszusehen, welche Bauvorhaben beantragt und genehmigt werden und wie hoch die tatsächlichen Genehmigungsgebühren ausfallen. Mehreinnahmen für Baugenehmigungen durch viele Großprojekte führten im Jahr 2021 zwar zu einer Erhöhung der Einnahmen, es kann jedoch nicht weiterhin von einer analogen Einnahmeentwicklung für die Folgejahre ausgegangen werden.

zu lfd. Nr. Nr. 13_ - HH-Stelle 90000.00300 - Gewerbesteuer

Zur HHSt. Gewerbesteuer liegen folgende Änderungsanträge vor:

Änderungsanträge GewSt.		Plan 202	Veränderg.	Plan 2022 neu	Plan 2023	Veränderg.	Plan 2023 neu
1. Verwaltungs- änderung des OB	90000 00300	100.000.000	2.500.000	102.500.000	102.000.000	3.000.000	105.000.000
Gem. ÄA der Fraktionen SPD/Linke/Grüne/ MWS/FFP - lfd. Nr. 4	90000 00300	102.500.000	735.000	103.235.000	105.000.000	1.600.000	106.600.000
ÄA Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen - lfd. Nr. 2	90000 00300	102.500.000	89.500	102.589.500	105.000.000	119.500	105.119.500
1. ÄA Fraktion Die Linke - lfd. Nr. 13	90000 00300	102.500.000	800.000	103.300.000	105.000.000	210.000	105.210.000

Dem Antrag auf Erhöhung der Planansätze 2022 und 2023 für beide Haushaltsjahre kann **nicht zugestimmt** werden.

Die HH-Planung erfolgte unter Berücksichtigung der erzielten Gewerbesteuereinnahmen der vergangenen Jahre, der bundesweiten Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung des Deutschen Städtetages und der regionalisierten Datenanalyse des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen. Dabei wurde bereits das Ziel 100,0 Mio. EUR in 2022 und 102,0 Mio. EUR in 2023 an zu erwartenden Gewerbesteuereinnahmen von der Verwaltung in den Haushaltsplan aufgenommen. Eine Anpassung der Ansätze für 2022 und 2023 wird durch die 1. Verwaltungsänderung des OB zum Haushaltsplan 2022/2023 auf 102,5 Mio. EUR für 2022 bzw. 105,0 Mio. EUR für 2023 vorgenommen.

Darüber hinausgehende Einnahmeerwartungen können nicht mitgetragen werden. Nach aktueller Einschätzung werden die Einnahmen nicht über dem aktuellen Planansatz erreicht werden können. Auch wenn im Haushaltsjahr 2021 die tatsächlich angeordneten Gewerbesteuereinnahmen den Planansatz übertroffen haben, so kann das nicht als Einnahmeerwartung auf die Folgejahre vollumfänglich übertragen werden.

Die Gewerbesteuereinnahmen eines Haushaltsjahres setzen sich zusammen aus festgesetzten und geleisteten Vorauszahlungen für das laufende Haushaltsjahr und Nachzahlungen sowie auch Erstattungen als Differenz auf in Vorjahren festgesetzten Vorauszahlungen und nun

vorgenommenen Abrechnungen aufgrund eingereichter Steuererklärungen. Damit ist ein erheblicher Teil der Gewerbesteuererinnahmen nicht linear planbar. Im Jahr 2021 waren einige hohe Nachzahlungen für Vorjahre zu leisten, die sich in vergleichbarer Höhe nicht wiederholen werden.

Die Prognosegüte bleibt aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Beschränkungen und abzuwartenden wirtschaftlichen Entwicklungen sehr stark eingeschränkt und die tatsächliche Höhe der Steuereinnahmen ist sehr schwierig für die Folgejahre einzuschätzen. Mehreinnahmen über den Planansatz hinaus sind in den Planungsjahren nicht zu erwarten.

Eine weitere Erhöhung der Einnahmeerwartungen Gewerbesteuer um 800 TEUR in 2022 und 210 TEUR in 2023 kann von der Verwaltung nicht bestätigt werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass mit der Erhöhung der Gew.-Steuer auch zwingend eine Anpassung der GewSt-Umlage – HHSt. 90100.81000 – notwendig wäre.

zu lfd. Nr. 14 HHSt. 9000001200 Anteil USt

Bereits mit dem 1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 2426-21 wird der Anteil an der USt entsprechend erhöht (+ 293.097 EUR für 2022; + 438.729 EUR für 2023).

Weitere Spielräume zur Erhöhung dieser Einnahme werden derzeit nicht gesehen.

zu lfd. Nr. 16 HHSt. 32310.94000 Zuschuss investive Maßnahmen Zoopark - Neu: HHSt. 32310.98500

Entsprechend der eingangs gegebenen Hinweise zur Abstimmung des Änderungsantrages muss der Antrag für 2023 auf Grund fehlender Deckung in der Höhe auf + 150,0 TEUR für den Zoopark angepasst werden.

Gleichzeitig wäre eine Anpassung des WiPlanes für den EB Zoopark vornehmen.

zu lfd. Nr. 17 – HHSt. 13000.95025 Baumaßnahme freiwillige Feuerwehr Azmannsdorf

Der Ergänzung von 40 TEUR in der HHSt. 130000.94025 für eine Leichtbauhalle am Sportlerheim in Azmannsdorf wäre zuzustimmen, wenn die Voraussetzungen es zuließen: Festzustellen bleibt, dass mit hier am 14.12.21 eingegangenen Schreiben 16 ehem. Kameraden der damaligen

Löschgruppe Azmannsdorf ihren Austritt zum 01.01.22 erklärt haben. Auch war zu lesen, dass eine Interimslösung keinen Sinn mache, sofern perspektivisch keine Neubaumaßnahme in Azmannsdorf (die fachlich nach wie vor einzig gemeinsam mit und in Vieselbach zu verorten ist) folgt. Der Status quo (16 Austritte) schließt letztlich eine hier bis Ende 2021 durchaus für möglich gehaltene Interimslösung am Sportlerheim in Azmannsdorf aus. Sollten die ehem. Kameraden den Feuerwehrdienst hingegen wieder aufnehmen wollen, ohne hieran die Bedingung eines perspektivischen Neubaus in Azmannsdorf zu knüpfen, wäre die Ertüchtigung der Interimslösung am Sportlerheim noch immer zu befürworten; Aufnahmeanträge liegen bisher jedoch nicht vor.

Die Einstellung der finanziellen Mittel für das Ausweichobjekt der FFW Azmannsdorf macht nur unter folgenden Bedingungen Sinn:

- Das Ausweichobjekt erfüllt die Anforderungen und
- Die Löschgruppe formiert sich wieder in Azmannsdorf und wird den Dienst wieder aufnehmen.

Andernfalls können die Gelder für andere Maßnahmen eingesetzt werden.

zu lfd. Nr. 15 und 18 – HHSt Zuführungen zwischen dem VWH/VMH

Die Berechnung der Zuführungsbeträge erfolgt unter Beachtung aller Änderungsanträge durch die Verwaltung.

Da die mit dem Änderungsantrag **aufgezeigten Deckungsmittel durch die Verwaltung aus den vorgenannten Gründen nicht bestätigt** werden können, kann der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke insgesamt **nicht befürwortet** werden.

5. Änderungsanträge Fraktion AfD

keine

6. Änderungsanträge Fraktion Bündnis 90/IE GRÜNEN zur Haushaltssatzung 2022/2023 und Haushaltsplan 2022/2023 – DS 2132/21

6.1 Änderungsantrag Nr. 1 Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Anhebung Hunde- und GewSteuer

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			Veränderung Haushaltsansatz						Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
1	90000-02200	Hundesteuer	1.210.000	45.000	1.255.000				1.210.000	45.000	1.255.000			
2	90000-00300	Gewerbesteuer	102.500.000	89.500	102.589.000				105.000.000	119.500	105.119.500			
3	91000-30000	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft - Zuführung vom VWH	23.255.587	45.000	23.300.587				28.088.917	45.000	28.133.917			
4	91000-86000	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft - Zuführung zum VMH				23.255.587	45.000	23.300.587				28.088.917	45.000	28.133.917
5	12600-61502	Projekt Klimaanpassung - Hitzeaktionsplan gem. DS 2605/18 vom 10.04.2019										10.000	30.000	40.000
6	33140-71800	Kinder- und Jugendtheater Schotte e.V.				265.500	34.500	300.000				265.500	34.500	300.000
7	xxxxx-xxxxx	Streetwork, Personalkosten				0	25.000	25.000				0	25.000	25.000
8	12600-65502	Begleitmaßnahmen zum Klimaschutz				50.000	30.000	80.000				50.000	30.000	80.000
9	68100-95038	Fahrradabstellanlagen				10.000	45.000	55.000				10.000	45.000	55.000
Begründung:														
zu 7: Mittel für ½ Personalstelle Streetworker für Erwachsene. Zu 8: Für Fortschreibung (inkl.Bürgerbeteiligung) des Klimaschutzkonzepts. Wird durch Externe begleitet.														

Hinweise zur Abstimmung:

Der Antrag des Einreichers ist wie folgt zu korrigieren:

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023								
			Veränderung Haushaltsansatz									Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023					
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz			
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR					
6	33140-71800	Kinder- und Jugendtheater Schotte e.V.				265.000	34.500	299.500				265.000	34.500	299.500			
7	49510.71830	Zuschuss Streetwork, Personalkosten				0	25.000	25.000				0	25.000	25.000			

Dopplungen:

- lfd. Nr. 1 – HHSt. 90000.02200 – Hundesteuer
→ gleiche HHSt. wie ÄA Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 2.ÄÄ - lfd. Nr. 1 (+ 30 TEUR für 2022; + 30 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 2 – HHSt. 90000.00300 – Gewerbesteuer
→ gleiche HHSt. wie gemeinsamer Antrag Fraktionen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP - lfd. Nr. 4 (+ 735 TEUR für 2022; + 1,6 Mio. EUR für 2023)
→ gleiche HHSt. wie ÄA Die Linke - lfd. Nr. 13 (+ 800 TEUR für 2022; + 210 TEUR für 2023)
→ gleiche HHSt. wie 1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/ 2023 und Haushaltsplan 2022/2023 - DS 2464/21 (+ 2,5 Mio. EUR für 2022; + 3,0 Mio. EUR für 2023)
- lfd. Nr. 3 - HHHHSt. 91000.30000/91000.86000 – Zuführung zw. VWH/VMH
→ gleiche HHSt. in allen Änderungsanträgen vorhanden

Stellungnahme der Verwaltung:

zu lfd. Nr. 1: HH-Stelle 90000.02200 – Hundesteuer

Dem Antrag auf Erhöhung der Planansätze 2022 und 2023 für die o.g. Haushaltsstelle ist **nicht zuzustimmen**.

Bereits mit dem 1. ÄA der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Doppelhaushalt 2022/2023 wurde eine Erhöhung der Einnahmen aus der Hundesteuervorgeschlagen. Beide Änderungsanträge würden eine Erhöhung der Hundesteuereinnahmen um 75,0 TEUR/Jahrausmachen.

Die Einnahmen aus der Hundesteuer sind mit Verweis auf die geltende Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt verbunden mit der Zahl der angemeldeten Hundehaltungen. Bereits seit einigen Jahren ist eine positive Tendenz ersichtlich und damit eine wachsende Anzahl von Hundehaltungen zu verzeichnen.

Die im Haushaltsplan eingestellte Einnahmeerwartung liegt derzeit über dem aktuell angeordneten Steuersoll. Bereits jetzt muss bei der Vielzahl von Steueranmeldungen und Abmeldungen eine hohe Anzahl von weiteren Hundehaltungen ohne Ermäßigungstatbestände erreicht werden, um das hohe Planziel zu erreichen.

Darüber hinausgehende Steuerfestsetzungen sind nach aktueller Datenlage nicht angezeigt.

Die Einnahmeerwartung in 2022 und 2023 weitere 45.000 EUR zu generieren, kann seitens der Verwaltung nicht erfüllt werden.

zu lfd. Nr.2 - 90000.00300 – Gewerbesteuer

Dem Antrag auf Erhöhung der Planansätze 2022 und 2023 für beide Haushaltsjahre kann **nicht zugestimmt** werden.

Die HH-Planung erfolgte unter Berücksichtigung der erzielten Gewerbesteuereinnahmen der vergangenen Jahre, der bundesweiten Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung des Deutschen Städtetages und der regionalisierten Datenanalyse des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen. Dabei wurde bereits das Ziel 100,0 Mio. EUR in 2022 und 102,0 Mio. EUR in 2023 an zu erwartenden Gewerbesteuereinnahmen von der Verwaltung in den Haushaltsplan aufgenommen. Eine Anpassung der Ansätze für 2022 und 2023 wird durch die 1. Verwaltungsänderung des OB zum Haushaltsplan 2022/2023 auf 102,5 Mio. EUR für 2022 bzw. 105,0 Mio. EUR für 2023 vorgenommen.

Darüber hinausgehende Einnahmeerwartungen können nicht mitgetragen werden. Nach aktueller Einschätzung werden die Einnahmeerwartungen nicht über dem aktuellen Planansatz erreicht werden können. Auch wenn im Haushaltsjahr 2021 die tatsächlich

angeordneten Gewerbesteuereinnahmen den Planansatz übertroffen haben, so kann das nicht als Einnahmeerwartung auf die Folgejahre vollumfänglich übertragen werden.

Die Gewerbesteuereinnahmen eines Haushaltsjahres setzen sich zusammen aus festgesetzten und geleisteten Vorauszahlungen für das laufende Haushaltsjahr und Nachzahlungen und auch Erstattungen als Differenz auf in Vorjahren festgesetzten Vorauszahlungen und nun vorgenommenen Abrechnungen aufgrund eingereichter Steuererklärungen. Damit ist ein erheblicher Teil der Gewerbesteuereinnahmen nicht linear planbar. Im Jahr 2021 waren einige hohe Nachzahlungen für Vorjahre zu leisten, die sich in vergleichbarer Höhe nicht wiederholen werden. Die Prognosegüte bleibt aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Beschränkungen und abzuwartenden wirtschaftlichen Entwicklungen sehr stark eingeschränkt und die tatsächliche Höhe der Steuereinnahmen ist sehr schwierig für die Folgejahre einzuschätzen. Mehreinnahmen über den Planansatz hinaus sind in den Planungsjahren nicht zu erwarten.

Eine weitere Erhöhung der Einnahmeerwartungen Gewerbesteuer um 800 TEUR in 2022 und 210 TEUR in 2023 kann von der Verwaltung **nicht bestätigt** werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass mit der Erhöhung der Gew.-Steuer auch zwingend eine Anpassung der GewSt-Umlage – HHSt. 90100.81000 – notwendig wäre.

zu lfd. Nr. 3:/ lfd. Nr. 4 Zuführungen zwischen VWH und VMH

Die Anpassung der Ansätze erfolgt im Ergebnis der Änderungsanträge gesamt.

zu lfd. Nr. 5: HHSt. 12600.61502 – Projekt Klimaanpassung

Das Geld könnte für die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahmen aus dem im Jahr 2022 zu erarbeitenden Hitzeaktionsplan verwendet werden.

zu lfd. Nr. 6: 33140.71800 Kinder- und Jugendtheater Schotte e.V.

Die Erhöhung der institutionellen Förderung für das Kinder- und Jugendtheater Schotte e.V. stellt eine freiwillige Leistung dar, deren dauerhafte Finanzierung über den Planungszeitraum hinaus nicht gewährleistet wäre

zu lfd. Nr. 7: neue HHSt: 49510.71830 – Zuschüsse sonstige soziale Angelegenheiten

Im Leistungsportfolio des Amtes für Soziales (vgl. dazu den gültigen Produktkatalog der Landeshauptstadt Erfurt) ist keine rechtliche Grundlage zur Förderung von Streetworkern für Erwachsene vorhanden. Neben der Klärung der Frage auf einen möglichen vorliegenden Bedarf ist zudem eine Konkretisierung der auszuführenden Aufgabe mit einer Zuordnung auf eine Rechtsgrundlage erforderlich. Dies ist aus dem vorliegenden Änderungsantrag nicht ersichtlich, so dass eine Einordnung und Befürwortung seitens der Verwaltung **nicht möglich ist**.

zu lfd. Nr. 8: HHSt. 12600.65502 – Begleitmaßnahmen zum Klimaschutz

Das Geld könnte u. a. für folgende Maßnahmen verwendet werden

Bürgerbeteiligung Klimaschutzkonzept, Fortschreibung Klimaschutzkonzept, Software Lizenzgebühren ECOSPEED, Stadtradeln, Klimaschutzmaßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept, Klimaschutzmaßnahmen mit Partnerstädten.

zu lfd. Nr. 9: - HHSt 68100.95038 - Fahrradabstellanlagen

Der sachliche Inhalt der Planung auf der HH-Stelle 68100.95038 ist, dass bei Baumaßnahmen Dritter im öffentlichen Raum, also ohne Vorplanungen der Stadt, schnell Fahrradabstellanlagen bei Bedarf geschaffen bzw. im Interesse der Stadt mitfinanziert werden können. Die HH-Stelle 68100.95038 ist dem Bauamt zugeordnet und wird daher vollständig durch Einnahmen aus Stellplatzablösebeträgen gegenfinanziert.

Der Änderungsantrag ist insbesondere auf eine verkehrspolitische Zielsetzung der Herstellung von Fahrradabstellanlagen im Rahmen von Baumaßnahmen der Stadtverwaltung an Straßen, Wegen, Plätzen und Radwegen ausgerichtet.

Insgesamt kann dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN aus Sicht der Verwaltung jedoch **nicht zugestimmt** werden, da **die unter lfd. Nr. 1 und Nr. 2 aufgezeigten Deckungsmittel nicht zur Verfügung** stehen bzw. nicht bestätigt werden können.

6.2 Änderungsantrag Nr. 2 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Haushaltssatzung 2022/2023 und Haushaltsplan 2022/2023 - DS 2132/21

HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
		<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>						<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>					
		von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
		derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
90000-02200	Hundesteuer	1.255.000	30.000	1.285.000				1.255.000	30.000	1.285.000			
12600-71800 (neu)	Zuschüsse Lokale Agenda				0	30.000	30.000				0	30.000	30.000

Begründung:

Bei der Haushaltsstelle "Zuschüsse Lokale Agenda" handelt es sich um die alte Haushaltsstellen-Nr. 61020.71800. Nach der Umgruppierung wurde diese Haushaltsstelle auf Null gesetzt und im Haushaltsentwurf nicht mehr aufgenommen. Da mit dieser Haushaltsstelle viele kleinteilige Projekte im Bereich Nachhaltigkeit über eine städtische Förderrichtlinie gefördert werden, sollte diese mit dem alten Ansatz an der richtigen Stelle wieder aufgenommen werden. Adressaten dieser Zuschüsse sind kleine Vereine, Schulen und Schulprojekte, Initiativen im Bereich Nachhaltigkeit /Biostadt /Fairtrade.

Hinweis zur Abstimmung:

lfd. Nr. 1 – gleiche HHSt 90000.02200 – Hundesteuer - wie 1. ÄA der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Doppelhaushalt 2022/2023 - lfd. Nr. 1 (+ 45 TEUR für 2022 und 2023)

Stellungnahme der Verwaltung:

zur HHSt. 90000.02200 - Hundesteuer

Dem Antrag auf Erhöhung der Planansätze 2022 und 2023 für die o.g. Haushaltsstelle ist nicht zuzustimmen.

Bereits mit dem 1. ÄA der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Doppelhaushalt 2022/2023 wurde eine Erhöhung der Einnahmen aus der Hundesteuervorgeschlagen. Beide Änderungsanträge würden eine Erhöhung der Hundesteuereinnahmen um 75,0 TEUR/Jahrausmachen.

Die Einnahmen aus der Hundesteuer sind mit Verweis auf die geltende Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt verbunden mit der Zahl der angemeldeten Hundehaltungen. Bereits seit einigen Jahren ist eine positive Tendenz ersichtlich und damit eine wachsende Anzahl von Hundehaltungen zu verzeichnen.

Die im Haushaltsplan eingestellte Einnahmeerwartung liegt derzeit über dem aktuell angeordneten Steuersoll. Bereits jetzt muss bei der Vielzahl von Steueranmeldungen und Abmeldungen eine hohe Anzahl von weiteren Hundehaltungen ohne Ermäßigungstatbestände erreicht werden, um das hohe Planziel zu erreichen.

Darüber hinausgehende Steuerfestsetzungen sind nach aktueller Datenlage nicht angezeigt.

Die Einnahmeerwartung in 2022 und 2023 weitere 30.000 EUR zu generieren, kann seitens der Verwaltung nicht erfüllt werden.

zur HHSt. 12600.71800 – Zuschüsse Lokale Agenda

Die Erhöhung der Ansätze der Haushaltsstelle würde weitere innovative Projekte sowohl zum Klimaschutz, als auch im Sinne einer nachhaltigen und resilienten Stadtentwicklung ermöglichen, auch im Rahmen des Programmes des in Erfurt in diesem Jahr ansässigen Klimapavillons des Thüringer Freistaates. Mit dieser Haushaltsstelle werden viele kleinteilige Projekte im Bereich Nachhaltigkeit gefördert. Adressat dieser Zuschüsse sind Vereine, Verbände, Schulen und Schulprojekte sowie Initiativen im Bereich Nachhaltigkeit/Biostadt/Fairtrade.

Die Nachfrage nach dieser Art der Projektförderung ist vorhanden. Bereits heute liegen auf Basis der Förderrichtlinie erste Anträge vor.

Unter Beachtung des nicht möglichen Deckungsvorschlags kann der Antrag jedoch nicht befürwortet werden.

7. Änderungsanträge Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN (FFP)

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023								
			Veränderung Haushaltsansatz									Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023					
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz			
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR					
1	11200.60010	Amtsspezifisches Arbeitsmaterial							900.000	30.000	870.000						
2	50100.57110	Kosten für Prävention und epidemisches Geschehen	575.000	75.000	500.000												
3	69000.51000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	100.000	75.000	25.000			50.000	25.000	25.000							
4	69000.68000	Kalkulatorische Abschreibungen	43.000	10.000	33.000			34.000	5.000	29.000							
5	75100.57510	Amtsspezifisches Verbrauchsmaterial	140.000	40.000	100.000			140.000	40.000	100.000							
6	87800.71500	Zuschuss Erfurter Tourismus und Marketing GmbH	1.500.000	100.000	1.400.000			1.500.000	200.000	1.300.000							
7	02010.61220	Mittel nach §4 Ortsteilverfassung				250.000	50.000	300.000				250.000	50.000	300.000			
8	45501.71800	Zuschüsse übrige Bereiche				451.860	50.000	501.860				460.897	50.000	510.897			
9	63000.51012	Gehwegsanierungen				250.000	200.000	450.000				250.000	200.000	450.000			

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag ist in sich **nicht ausgeglichen und kann daher in der vorliegenden Form nicht abgestimmt werden**. Die Einnahmen und Ausgaben aus kalkulatorischen Abschreibungen können nicht zur Deckung herangezogen werden! **Der Antrag ist daher abzulehnen.**

- lfd. Nr. 1 – HHSt. 11200.60010 – Amtsspezifisches Arbeitsmaterial
→ gleiche HHSt. wie ÄA Fraktion Mehrwertstadt - lfd. Nr. 2 (./ 45 TEUR für 2023)
- lfd. Nr. 2 – HHSt. 50100.57110 – Kosten für Prävention und epidemisches Geschehen
→ gleiche HHSt. wie 1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 2426-21 (+250 TEUR für 2022) und wie 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 - DS 0156-22 (+250 TEUR für 2023)

- Die lfd. Nr. 6 bedarf einer **Änderung des Wirtschaftsplanes der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH.**
- Die lfd. Nr. 7 - HHSt. 02010.61220 – Mittel nach § 4 Ortsteilverfassung
→ gleiche HHSt. wie ÄA Fraktion CDU - lfd. Nr. 6 (+ 41 TEUR für 2022; + 41 TEUR für 2023)
- Die lfd. Nr. 7 ist fehlerhaft angegeben und bedarf einer Korrektur wie folgt:

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>									<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>		
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
7	02010.61220	Mittel nach §4 Ortsteilverfassung				284.866	50.000	334.866				284.866	50.000	334.866

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahmen der Verwaltung stellen unter Berücksichtigung der o.g. Hinweise zur Abstimmung nur nachrichtlichen Charakter dar.

zu lfd. Nr. 1- HHSt. 11200.60100 Einwohner- und Meldewesen Amtsspezifisches Arbeitsmaterial

In der o.g. Haushaltsstelle sind für das Haushaltsjahr 2022 im Unterabschnitt 11200 - Einwohner- und Meldewesen - Ausgaben in Höhe von 900.000 EUR geplant.

Die Haushaltsmittel dienen der Begleichung der Rechnungen der Bundesdruckerei für Dokumente, welche die Bürger im Bereich Einwohner- und Meldewesen beantragen und für die sie die Gebühren entrichten (Haushaltsstelle 11200.10001). Hinzu kommen Kosten für Antragsformulare und sonstige Arbeitsmaterialien gemäß Passgesetz und Bundespersonalausweisgesetz.

Eine isolierte Betrachtung und Veränderung der Ausgabehaushaltsstelle ist daher nicht möglich. Bei einer Reduzierung der Haushaltsstelle 11200.60010 um 45.000 EUR auf 855.000 EUR müssten die Einnahmen der Haushaltsstelle 11200.10001 entsprechend (HH-Ansatz 2022: 1.400.000 EUR) auf 1.355.000 EUR angepasst werden.

Zudem erfolgt auf Grund eines neuen Rahmenvertrages mit der Bundesdruckerei GmbH (Bundesdruckerei) eine Erhöhung der Herstellungspreise für Personalausweise (PA) und elektronische Aufenthaltstitel (eAT) ab 01.03.2022.

Dem Änderungsantrag kann aus vorgenannten Gründen **nicht zugestimmt** werden.

zu lfd. Nr. 2 – HHSt. 50100.57110

Das Gesundheitsamt war und ist personell nicht in der Lage, die Aufgaben der Pandemiebewältigung, wie beispielsweise die Fallbearbeitung, das Erstellen von Quarantäneanordnungen oder das Kontaktpersonenmanagement ohne Unterstützung zu bewältigen.

Da die Unterstützung der Bundeswehr stets nachrangig aller "Personalakquisemaßnahmen" und eng zeitlich befristet möglich ist und alle weiteren Maßnahmen, wie Abordnung aus anderen Behörden, Einsatz von Containment Scouts sowie weitere befristete Einstellungen durch die Verwaltung ausgeschöpft sind, war der Rückgriff auf die Dienstleisterfirma "Orizon" erforderlich.

Diese unterstützt die Verwaltung seit Ende September 2021 in den Bereichen Kontaktnachverfolgung, Reiserückkehrer, Genesenenzertifikate und Bescheiderstellung.

Die daraus erwachsenden Kosten fließen in den Planansatz ein und rechtfertigen diesen, da eine Kalkulation dahingehend erfolgte, auch im kommenden Herbst für eine evtl. Welle entsprechend handlungsfähig zu sein.

Da diese Kosten erst seit Oktober 2021 anfallen, ist die Summe der Vorpandemiejahre entsprechend niedriger, auch das Fallaufkommen war deutlich geringer und eine eigene Aufgabenwahrnehmung möglich.

zu lfd. Nr. 3 HHSt. 69000.51000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Aus dieser HHSt. werden Gewässerunterhaltungs- und Verkehrssicherungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung finanziert, welche nicht über den Gewässerunterhaltungsverband (GUV) abgesichert sind und weiterhin in Zuständigkeit der Stadt im Rahmen der Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen liegen. Der GUV führt momentan die Kontrollen durch und gibt der Stadt dazu Rückmeldung zwecks Beauftragungen für durchzuführende Maßnahmen.

Aufgrund dessen, dass derzeit keine Fachkompetenz zum Thema Wasser in der Verwaltung vorhanden ist, erfolgt gegenwärtig durch das Personal- und Organisationsamt eine Prüfung, inwieweit die Aufgabe innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt überhaupt wahrgenommen werden können.

zu lfd. Nr. 4 HHSt. 69000.68000 kalkulatorische Abschreibungen

Die Ausgaben aus kalkulatorischen Abschreibungen müssen entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben in gleicher Höhe als kalkulatorischen Einnahmen im EPL 9 ausgewiesen werden. Eine nur ausgabeseitig vorgenommene Reduzierung der Ansätze für die AfA ist daher unzulässig. Als Deckung für andere Ausgaben steht diese HHSt. daher nicht zur Verfügung. Der Reduzierung wird **nicht zugestimmt**.

zu lfd. Nr. 5 HHSt. 75100.57510 Amtsspezifisches Arbeitsmaterial

Das Bestattungsinstitut – UA 75100 - ist ein Betrieb gewerblicher Art (BgA). Dieser finanziert sich über seine erwirtschafteten Einnahmen. Die Ausgaben sind entsprechend der wirtschaftlichen Tätigkeit veranschlagt. Die Kostenentwicklungen sowie die weitere pandemische Situation sind entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere die gestiegenen Holzpreise machen sich bei der Beschaffung der notwendigen Arbeitsmittel für den BgA bemerkbar. Weiterhin ergeben sich Preiserhöhungen bei den Urnen und der Sargausstattung. In der Erläuterung zur HHSt. wurde bereits auf entspr. Kostensteigerungen verwiesen, die eine Kürzung des Ansatzes nicht rechtfertigen. Der Reduzierung wird daher **nicht zugestimmt**.

zu lfd. Nr. 6 HHSt. 87100.71500 Zuschuss ETMG

Der Änderungsantrag zur Kürzung der Zuschüsse an die ETMG wird **nicht unterstützt**.

Grundlage für die Aufgabenerfüllung der ETMG sind die jährlichen Wirtschaftspläne. Sie bilden die wirtschaftlichen Auswirkungen der zu erfüllenden Aufgaben auf den laufenden Betrieb ab. Die entstehenden Jahresfehlbeträge entsprechen dem nötigen Zuschussbedarf. Bis zum Jahr 2019 passten die Fehlbeträge planmäßig zum jeweiligen städtischen Zuschuss in Höhe von 0,9 Mio. EUR p.a. bis 2018 bzw. 1,15 Mio. EUR p.a. ab 2019. Das Jahr 2020 ist für die Aussagekraft der Zuschussentwicklung aufgrund der unerwarteten und langandauernden Corona-Pandemie ungeeignet, da diese sich auf alle betriebswirtschaftlichen Zahlen auswirkte. Viele Monate Kurzarbeit, eine städtische Sonderzahlung und Bundeshilfen verhinderten eine Schieflage der ETMG.

Im Jahr 2021 hingegen hat sich sowohl das Leistungsspektrum der ETMG als auch der städtische Zuschuss signifikant verändert. Erstmals wurde der städtische Zuschuss von 1,15 Mio. EUR auf 1,5 Mio. EUR angehoben und die Aufgaben der ETMG um die Bewirtschaftung der kommunalen touristischen Infrastruktur auf dem Petersberg und den Betrieb des Wohnmobilstellplatzes/Busparkplatzes erweitert. Am 21.05.2021 wurde der Wohnmobilstellplatz in Betrieb genommen und am 04.06.2021 die Dauerausstellung im Kommandantenhaus eröffnet.

Beide Außenstandorte der ETMG befinden sich aktuell noch in der Fertigstellung, wodurch die Vermarktung in 2021 bzw. 2022 eingeschränkt war/ist.

Gleichzeitig war das Jahr 2021 geprägt durch den touristischen Lockdown bis Anfang Juni sowie die intensiven BUGA-Monate bis zum 10. Oktober 2021. Relativ normalen Oktober- und Novemberwochen folgte ein erneuter Stillstand im Tourismus und in der Kultur im Dezember. Das Betriebsergebnis in 2021 wird trotz dieser unwägbareren und unsicheren Rahmenbedingungen mit voraussichtlich ca. -1,3 Mio. EUR im Rahmen des städtischen Zuschusses bleiben.

Die Planungen für 2022 und 2023 wurden im August 2021 berechnet. Die zu diesem Zeitpunkt bereits bekannten Variablen wurden berücksichtigt. Dazu zählt vor allem ein geringes touristisches Aufkommen im BUGA-Folgejahr. Das zeigen die Erfahrungen der BUGA-Städte der vergangenen 20 Jahre. Die Chance der ETMG Umsatzerlöse zu erwirtschaften, ist jedoch in hohem Maße vom touristischen Aufkommen abhängig. Nach den damals aktuellen Expertenmeinungen musste davon ausgegangen werden, dass Kultur und Tourismus in 2022 nicht mehr so stark von der Corona-Pandemie beeinträchtigt werden. Die Realität ist jedoch derzeit eine andere. Die ETMG-Belegschaft musste erneut in Kurzarbeit, Veranstaltungstickets werden nicht verkauft, Vorbuchungen für Stadtführungen oder Pauschalreisen werden aufgrund der unsicheren Lage nicht getätigt.

Zusätzlich gilt es, die beiden Außenstandorte Petersberg und Wohnmobilstellplatz unter eben diesen Pandemiebedingungen und mit dem unfertigen Bauzustand zu bewirtschaften.

Am Wohnmobilstellplatz ist z.B. die Entsorgungsanlage voraussichtlich erst im April 2022 funktionsfähig und der Automat zum Einchecken der Gäste in den späten Abendstunden wird eventuell im März geliefert. Die Software zur Refinanzierung der Strom- und Wasserverbräuche soll im März funktionsfähig installiert sein.

Das Kommandantenhaus/Besucherzentrum auf dem Petersberg wurde am 10. Januar 2022 erneut geschlossen, damit der Fußboden-Estrich, der vor der BUGA nicht mehr hergestellt werden konnte, aufgetragen werden kann. Die Kosten laufen weiter. Der Tiefhof am Besucherzentrum wird erst im 3. Quartal 2022 nutzbar sein und die Laurant-Brücke zur Bastion Martin voraussichtlich im Oktober fertiggestellt. Einer der beiden Ausstellungsatelliten auf dem Petersberg im Kriegspulvermagazin wird aktuell gerade begonnen zu bauen, die Fertigstellung wird noch 2-3 Monate dauern. Ein wichtiger Aspekt der Bewirtschaftung des Petersberges durch die ETMG ist der Ausbau des Kommandantenhauses zum außerschulischen Lernort. Damit konnte in 2021 aufgrund der BUGA nur begonnen werden. Erst ab diesem Jahr werden die neu erarbeiteten Angebote in die Vermarktung gegenüber den Schulen sowie allen Kinder- und Jugendgruppen gebracht. Die Vorbuchungslage ist aufgrund der allgemeinen Pandemie-Situation an den Schulen noch schwach. Grundsätzlich müssen ohnehin zur Platzierung eines völlig neuen Angebotes mindestens 2 Jahre Laufzeit eingeplant werden.

Somit sind die ursprünglich geplanten Erlöse bis zur Fertigstellung der Außenstandorte nicht vollumfänglich umsetzbar. Die Stabilisierung der klassischen und der erweiterten Aufgaben der ETMG unter den noch andauernden Corona-Bedingungen bleibt nach wie vor eine besondere Herausforderung. Die ETMG ist in mehrfacher Hinsicht vom Stillstand in Kultur und Tourismus betroffen.

Darüber hinaus liegen noch keine praktischen Erfahrungswerte vor, da der BUGA-Sommer nicht übertragbar ist. Die ETMG muss insbesondere auf dem Petersberg extrem flexibel reagieren und strebt an, mit beständig zu evaluierenden Angeboten, die Menschen zu erreichen. Die betriebswirtschaftlichen Zahlen, die die ETMG mit ihren Dienstleistungen in 2022 und auch in 2023 erzielen will, werden eine Prognose ermöglichen, welche Umsatzerlöse mit dem erweiterten Leistungsportfolio erzielt werden können und welche Kosten dazu notwendig sind. Dementsprechend kann erst auf der Grundlage von 2-3 Jahren eine Abschätzung erfolgen, welche städtische Zuzahlung tatsächlich notwendig bleibt. Die LHE sollte den aktuell schwierigen Prozess der Festigung der stark erweiterten ETMG-Aufgaben nicht durch eine Kürzung der Zuschüsse gefährden.

zu lfd. Nr. 7 HHSt. 02010.61220 Mittel nach § 4 Ortsteilverfassung

Der angegebene Planansatz für 2022/2023 ist falsch und muss auf 284.866 EUR in beiden Jahren geändert werden.

Da die Mittel im Verwaltungshaushalt eingestellt werden, unterliegen sie damit auch den dafür geltenden Regeln und limitieren die Verwendungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Mittel nach § 4 Ortsteilverfassung bereits jetzt, durch die mit der Umsetzung beauftragten Fachämter, wegen der mangelnden personellen Ressourcen, nicht vollumfänglich zu realisieren sind. Die Ausgabereste der vergangenen fünf Jahre lagen zwischen 7 und 8 %.

zu lfd. Nr. 8 HHSt. 4551.71800

Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zum Begleitantrag der Fraktion FFP Nr. 2 bezüglich des Cool-Projektes verwiesen.

zu lfd. Nr. 9 HHSt. 63000.51012 Gehwegsanierungen

Dem Grunde nach würde die Verwaltung diesen Änderungsantrag begrüßen. Die Aufgaben der Straßenunterhaltung sind in Summe sehr kleinteilig und bedürfen immer auch einer zielgerichteten Vorbereitung. Die Erhöhung im genannten Umfang wäre mit dem vorhandenen Personal leistbar.

Unter Berücksichtigung der eingangs gegebenen Hinweise zur Abstimmung und der nicht mitgetragenen Deckungsvorschläge ist der Änderungsantrag abzulehnen.

8. Änderungsantrag Fraktion Mehrwertstadt

	VWH	<input checked="" type="checkbox"/>	VMH	<input type="checkbox"/>															
Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023										
			Veränderung Haushaltsansatz						Veränderung Haushaltsansatz										
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023							
			derzeitiger Ansatz EUR	Veränderung EUR	zukünftiger Ansatz EUR	derzeitiger Ansatz EUR	Veränderung EUR	zukünftiger Ansatz EUR	derzeitiger Ansatz EUR	Veränderung EUR	zukünftiger Ansatz EUR	derzeitiger Ansatz EUR	Veränderung EUR	zukünftiger Ansatz EUR					
1	02300.65000	Gerichtskosten Rechtsamt	320.000	-25.000	295.000														
2	11200.60010	Amtsspezifisches Arbeitsmaterial	900.000	-45.000	855.000														
3	58000.51000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Zweckbindung: Nachpflanzungen + Sanierung von Baumscheiben in der Magdeburger Allee)				170.000	70.000	240.000											
4	03300.26110	Mahn-, Beitreibungsgebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen				850.000	150.000	1.000.000				850.000	150.000	1.000.000					
5	03300.26110	Mahn-, Beitreibungsgebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen	1.000.000	-150.000	850.000				1.000.000	-150.000	850.000								
6	02010.61230 neu	Mittel für Flurerhaltungs- und Biodiversitätsmaßnahmen in den Ortsteilen (zum selbstständigen Abrufen durch die Ortsteile)				0	150.000	150.000				0	150.000	150.000					
7																			
8																			

Begründung:

Die Höhe der „Gerichtskosten des Rechtsamtes“ (02300.65000) sind auch nach der geplanten Absenkung von 25.000€ immer noch aus reichend gegenüber dem Rechnungsergebnis 2021. Beim „Amtsspezifischen Arbeitsmaterial“ (11200.60010) ist eine Absenkung i. H. v. 45.000€ im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2021 absolut im Rahmen, so dass ein genügend großer Betrag für die Verwaltung übrig bleibt. Diese hier entnommenen Mittel sollen für die dringend nötigen Nachpflanzungen an Baumscheiben zuvorderst in der Magdeburger Allee, aber auch an weiteren Bedarfsorten genutzt werden. Eine Erhöhung der Haushaltsstelle "Mahn-, Beitreibungsgebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen" (03300.26110) durch zu erwartende Mehreinnahmen und eine damit verbundene gleichzeitige Absenkung ergibt sich aus dem enormen

Rechnungsergebnis 2021. Diese 150.000€ sollen dann für wichtige Flurerhaltungs- und Biodiversitätsmaßnahmen in den Ortsteilen zur eigenständigen Mittelabrufung mittels Anträge genutzt werden.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Änderungsantrag ist in sich nicht ausgeglichen und kann daher in der vorliegenden Form nicht abgestimmt werden.

Die in Nr. 4 vorgesehene Erhöhung der Einnahmen wird mit Nr. 5 wieder rückgängig gemacht, so dass sich keine freien Deckungsmittel zur Umverteilung ergeben.

Es wird davon ausgegangen, dass der Einreicher folgende Änderung „gewollt“ hatte.

Der Änderungsantrag ist wie folgt zu korrigieren:

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			Veränderung Haushaltsansatz						Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	02300.65500	Gerichtskosten Rechtsamt	320.000	-25.000	295.000									
2	11200.60010	Amtsspezifisches Arbeitsmaterial	900.000	-45.000	855.000									
3	58000.51000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Zweckbindung: Nachpflanzungen + Sanierung von Baumscheiben in der Magdeburger Allee)				170.000	70.000	240.000						
4	03300.26110	Mahn-, Beitreibungsgebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen	850.000	150.000	1.000.000				850.000	150.000	1.000.000			
5	03300.26110	Mahn-, Beitreibungsgebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen	1.000.000	-150.000	850.000				1.000.000	-150.000	850.000			
5	12300.51200	Mittel für Flurerhaltungs- und Biodiversitätsmaßnahmen in den Ortsteilen (zum selbstständigen Abrufen durch die Ortsteile)				0	150.000	150.000				0	150.000	150.000

lfd. Nr. 1 – HHSt. 02300.65500 – Gerichtskosten

- gleiche HHSt. wie ÄA Fraktion Mehrwehrstadt - lfd. Nr. 1 (./ 25 TEUR für 2022) gleiche HHSt. wie ÄA Fraktion CDU - lfd. Nr. 7 (+ 25 TEUR für 2022)

lfd. Nr. 2 – HHSt. 11200.60010 – Amtsspezifisches Arbeitsmaterial

- gleiche HHSt. wie ÄA Fraktion Freie Wähler/FDP/Piraten - lfd. Nr. 1 (./ 30 TEUR für 2023)

Stellungnahme der Verwaltung

zu lfd. Nr. 1: HHSt. 02300.65000 – Gerichtskosten Rechtsamt

Die HHSt. ist wie folgt zu korrigieren: 02300.65500.

Der Ansatz wird u.a. für einen Sonderstreitfall – Gewerbesteuer geschuldet (vgl. Drucksache nicht öffentlicher Beschluss des FLRV am 13.09.2017). Da nicht abschätzbar ist, wann das Verfahren mit welchem Aufwand beendet wird, werden die dafür geplanten Mittel 2022/2023 weiterhin benötigt. Einer Reduzierung kann **nicht entsprochen werden**.

zu lfd. Nr. 2: HHSt. 11200.60010 – Amtsspezifisches Arbeitsmaterial

In der o.g. Haushaltsstelle sind für das Haushaltsjahr 2022 im Unterabschnitt 11200 - Einwohner- und Meldewesen - Ausgaben in Höhe von 900.000 EUR geplant.

Die Haushaltsmittel dienen der Begleichung der Rechnungen der Bundesdruckerei für Dokumente, welche die Bürger im Bereich Einwohner- und Meldewesen beantragen und für die sie die Gebühren entrichten (Haushaltsstelle 11200.10001). Hinzu kommen Kosten für Antragsformulare und sonstige Arbeitsmaterialien gemäß Passgesetz und Bundespersonalausweisgesetz.

Eine isolierte Betrachtung und Veränderung der Ausgabehaushaltsstelle ist daher nicht möglich. Bei einer Reduzierung der Haushaltsstelle 11200.60010 um 45.000 EUR auf 855.000 EUR müssten die Einnahmen der Haushaltsstelle 11200.10001 entsprechend (HH-Ansatz 2022: 1.400.000 EUR) auf 1.355.000 EUR angepasst werden.

Zudem erfolgt auf Grund eines neuen Rahmenvertrages mit der Bundesdruckerei GmbH (Bundesdruckerei) eine Erhöhung der Herstellungspreise für Personalausweise (PA) und elektronische Aufenthaltstitel (eAT) ab 01.03.2022.

Dem Änderungsantrag kann aus vorgenannten Gründen **nicht zugestimmt** werden.

zu lfd. Nr. 3: HHSt. 58000.51000 – Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Die Erhöhung des Planansatzes ist grundsätzlich sinnvoll. Aus dieser HHSt. werden die Sanierung von Baumscheiben (Bodenlockerung, Düngung etc.) sowie von Bestandsflächen und die Unterhaltung der Außenstützpunkte finanziert. Die Nachpflanzungen/Ersatzpflanzungen erfolgen aus den HHSt. 58200.51330 bzw. 58200.96000. Hierbei handelt es sich um genehmigte Baumfällanträge bzw. um Baumbeschädigungen durch Verkehrsunfälle. Die dafür notwendigen Ersatzpflanzungen sind saisonabhängig.

Auf Grund der fehlenden Deckung (siehe Begründung zur lfd. Nr. 1 und 2) kann dem Antrag **nicht zugestimmt** werden.

zu lfd. Nr. 4: HHSt.03300.26110 – Mahn-, Betreibungsgebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen

zu lfd. Nr. 5: HHSt. 03300.26110 – Mahn-, Betreibungsgebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden auf der HH-Stelle 03300.26110 (Mahn-, Beitreibungsgebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen) folgende Einnahmen gebucht:

Anordnungssoll: 2.088.606,84 EUR

Ist Einnahmen: 455.805,52 EUR

KER Vorjahr: 1.861.827,83 EUR

Abgänge auf KER: 442.145,83 EUR

neue KER: 3.052.483,32 EUR

Unter Berücksichtigung der Globalbereinigung 2020 in Höhe von 1.300.000 EUR sowie einer -aufgrund der Höhe der neuen KER- avisierten Globalbereinigung 2021 in Höhe von ca. 2.100.000 EUR wird verwaltungsseitig ein Rechnungsergebnis 2021 in Höhe von ca. 850 bis 900 TEUR erwartet. Diesem Umstand wurde mit einer Erhöhung der Planansätze im HH-Jahr 2022 und 2023 um jeweils 100.000 EUR auf 850.000,00 EUR bereits Rechnung getragen. Für eine weitere Erhöhung der Planansätze wird gegenwärtig kein Spielraum gesehen.

Unlängst wurden in einem finanzgerichtlichen Verfahren erstmals verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge nach Abgabenordnung festgestellt (vgl. FG Münster, Beschluss v. 16.12.2021 - 12 V 2684/21). Es ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber, analog zur Vorgehensweise bei den Nachzahlungs- und Erstattungs zinsen, eine gesetzliche Neuregelung mit einem geringeren Säumniszuschlagsatz schaffen wird.

Dem Antrag kann aus vorgenannten Gründen **nicht zugestimmt** werden.

zu lfd. Nr. 6: HHSt. 02010.61230 (neu) – Mittel für Flurerhaltungs- und Biodiversitätsmaßnahmen in den Ortsteilen (zum selbstständigen Abrufen durch die Ortsteile) – Erhöhung des Planansatzes auf 150.000,00 €.

Die HHSt. ist wie folgt zu korrigieren: **1 2300.51200**

Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Flurerhaltungs- und Biodiversitätsmaßnahmen in den Ortsteilen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Förderung der Biodiversität ist vor dem Hintergrund des weltweiten massiven Artensterbens von höchster Priorität und ein wichtiges Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes. Sowohl in der ausgeräumten Feldflur der Stadt Erfurt als auch in den strukturarmen hochversiegelten innerörtlichen Bereichen sind entsprechende Maßnahmen dringend erforderlich. Die Stadt Erfurt ist als Mitglied im Verein "Kommunen für biologische Vielfalt" bereits entsprechend engagiert und hat mit dem Umsetzungsplan der Stadt Erfurt zur Deklaration "Biologischen Vielfalt in Kommunen" einen entsprechenden Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Gegenwärtig werden biodiversitätsfördernde Maßnahmen überwiegend aus Mitteln des Vertragsnaturschutzes, der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zu Bauvorhaben und über die "Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadtverwaltung Erfurt zur Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes" realisiert. Mit der beantragten Haushaltsstelle könnten über die o. g. Möglichkeiten hinaus vielfältige Initiativen in den Ortsteilen unterstützt werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und praktische Umsetzung der biodiversitätsfördernden Maßnahmen je nach Projektgröße mit einem Arbeitsaufwand von 1 bis 4 Wochen pro Projekt zu veranschlagen ist. Der aktuelle Personalschlüssel des Umwelt- und Naturschutzamtes kann die entsprechende Projektbetreuung nicht abdecken. Somit ist die neu einzurichtende Haushaltsstelle ausschließlich auf Maßnahmen in Eigeninitiative der Ortsteile auszurichten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass zu o.g. Thema: Mittel für Flurerhaltungs- und Biodiversitätsmaßnahmen in den Ortsteilen ein **Begleitantrag der Fraktion Mehrwertstadt** zum Haushaltsplan 2022/2023 vorliegt. Auf die dort formulierte Stellungnahme wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und der nicht bestätigten Deckungsmittel kann der Änderungsantrag jedoch von Seiten der Verwaltung **nicht unterstützt** werden.

9. Änderungsanträge Fraktionslos

keine

10. Änderungsanträge Ortsteilbürgermeister

10.1 Änderungsantrag OTBgm Hochstedt

Die HHSt. 79500.94300 ist um 100.000,00 EUR zu erhöhen, um die Umsetzung der Bepflanzung des Rahmengrüns Ost (GVZ) zu realisieren.

Deckungsvorschlag:

Die Deckung der o.g. HHSt. soll gemäß des § 135 a-c BauGB erfolgen.

Hinweis der Verwaltung bei der Abstimmung:

Der Antrag ist in sich nicht ausgeglichen und kann wegen fehlender Deckung und den fehlenden formellen Voraussetzungen (Anteil je Jahresscheibe/Deckung je Jahresscheibe/HHSt. der Deckung) in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden!

Stellungnahme:

Inhalt des Antrages soll eine Erhöhung des Ansatzes der HHSt. 79500.94300 im Jahr 2022 um 100.000 EUR zur Bepflanzung des Rahmengrüns Ost (GVZ) sein.

Der über die Bepflanzung abzuschließende Vertrag hätte eine Laufzeit von mehreren Jahren.

2022 – Planung der Bepflanzung (eventuell Bepflanzung), für die Planung werden ca. 36% der

Summe zur Bepflanzung realistisch.

2023 – Bepflanzung

2024 – Fertigstellungspflege
2025 – Entwicklungspflege
2026 – Entwicklungspflege.

Aus der Haushaltsstelle 79500.94300 werden die per Satzungsbeschluss verbindlich zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen zu dem Gewerbegebiet "Güterverkehrszentrum Erfurt" umgesetzt. Mit den Ausgleichsmaßnahmen werden Eingriffe durch Bauvorhaben kompensiert, welche zum überwiegenden Teil bereits errichtet worden sind. Entsprechende Einnahmen erfolgten bereits. Somit ist die Umsetzung der Maßnahmen zwingend erforderlich. Insbesondere die Maßnahmen "Rekultivierung Freibad Vieselbach" (aktuell in der Genehmigungsphase), das "Rahmengrün Ost" und das "Rahmengrün West" stehen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet GVZ. Sie dienen somit neben dem ökologischen Ausgleich auch der Verbesserung der landschaftlichen Situation der an das GVZ angrenzenden Ortsteile Linderbach, Hochstedt und Vieselbach.

Da der Antrag jedoch aus finanzieller Sicht nicht gedeckt ist (siehe Hinweis der Verwaltung zur Abstimmung), kann dem Anliegen des Ortsteilrates nicht gefolgt werden.

10.2 Änderungsantrag OTBgm Büßleben

Der Ersatzneubau der Brücke Trolle ist in den Haushaltsplan 2022/2023 aufzunehmen.

Stellungnahme:

Der Änderungsantrag des Ortsteilrates ist abzulehnen.

Die Beseitigung der früheren Brücke im Straßenzug Zur Trolle ist Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes für den Peterbach in Büßleben. Ein Ersatzneubau an gleicher Stelle kann vom Tiefbau- und Verkehrsamt infolge fehlender personeller Ressourcen nicht bearbeitet werden. Auch vor dem Hintergrund einer fehlenden Priorität für einen solchen Ersatzneubau, gibt es zuzüglich dazu aus Sicht des zuständigen Fachamtes keinen verkehrlichen Bedarf für dieses Vorhaben.

10.3 Änderungsantrag OTBgm Waltersleben

I. Baumaßnahme Spielplätze/Neubau Spielplatz

Änderungen VmH- Begründung

1. Waltersleben verfügt bisher über keinen Spielplatz. Lediglich eine kleine Begegnungsstätte hält drei Spielgeräte und eine Tischttennisplatte für die Kinder im Ort vor. Diese Begegnungsstätte liegt ohne Umzäunung direkt an einer gut befahrenen und schlecht einsehbaren Straße, so dass ein gefahrenfreies Spielen für die Kinder kaum möglich ist. Der Zuwachs an jungen Familien steigt in den letzten Jahren stetig. Aktuell leben in Waltersleben ca. 60 Kinder im Alter von 0 bis ca. 10 Jahren wobei auch hier ein Zuwachs zu erwarten ist. Die Errichtung eines Spielplatzes auf dem Grundstück an der Feuerwehr in Waltersleben, das durch die Stadtverwaltung hierfür zur Verfügung gestellt wurde, stellt dementsprechend eine Bereicherung im Sinne einer gesteigerten Lebensqualität für die Kinder und jungen Familien im Ortsteil dar.

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>						<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
1	81000.22000	Konzessionsabgaben Elektrizität				7.254.200	20.000	7.274.200				7.155.000	20.000	7.175.000
2	81300.22000	Konzessionsabgaben Gas				528.300	20.000	548.300				528.300	20.000	548.300
3	91000.86000	Zuführung zum Vermögenshaushalt				15.393.948	40.000	15.433.948				24.479.142	40.000	24.519.142
4	91000.30000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt				15.393.948	40.000	15.433.948				24.479.142	40.000	24.519.142
5	59200.95000	Baumaßnahme Spielplätze				40.000	40.000	80.000				25.000	40.000	65.000
							160.000						160.000	

Begründung:

zu Nr. 1) Durch die aktuelle Marktlage kann ein höherer Absatz an Kilowattstunden erwartet werden.

zu Nr. 2) Durch die aktuelle Marktlage kann ein höherer Absatz an Kilowattstunden erwartet werden.

zu Nr. 3) Die Mehreinnahmen sollen dem VMH zugeführt werden.

zu Nr. 4) Die Mehreinnahmen sollen den VMH zugeführt werden.

zu Nr. 5) Mit den eingestellten Mitteln ist der Spielplatz in Waltersleben zu errichten, für welchen bereits Planungen vorliegen.

Zusätzliche Begründung:

Waltersleben verfügt bisher über keinen Spielplatz. Lediglich eine kleine Begegnungsstätte hält drei Spielgeräte und eine Tischtennisplatte für die Kinder im Ort vor. Diese Begegnungsstätte liegt ohne Umzäunung direkt an einer gut befahrenen und schlecht einsehbaren Straße, so dass ein gefahrenfreies Spielen für die Kinder kaum möglich ist. Der Zuwachs an jungen Familien steigt in den letzten Jahren stetig. Aktuell leben in Waltersleben ca. 60 Kinder im Alter von 0 bis ca. 10 Jahren wobei auch hier ein Zuwachs zu erwarten ist. Die Errichtung eines Spielplatzes auf dem Grundstück an der Feuerwehr in Waltersleben, das durch die Stadtverwaltung hierfür zur Verfügung gestellt wurde, stellt dementsprechend eine Bereicherung im Sinne einer gesteigerten Lebensqualität für die Kinder und jungen Familien im Ortsteil dar.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu lfd. Nr. 1 + 2

Für die Planung der Einnahmen aus Konzessionsabgaben wurden in Abstimmung mit der SWE Netz GmbH deren mittelfristige Wirtschaftsplanzahlen 2022-2025 zugrunde gelegt. Die Höhe der Konzessionsabgaben für Strom und Gas sind verbrauchs- und witterungsabhängig.

Darüber hinaus ergeben sich von Jahr zu Jahr Schwankungen, da die Konzessionsabgaben nach gelieferter Kilowattstunde auf der Grundlage der Konzessionsabgabenverordnung berechnet werden. Grundsätzlich ist im Netzgebiet zu beobachten, dass die konzessionsrelevanten Mengen zurückgehen, u.a. auch durch eine Vielzahl von Selbsteinspeisungen.

Darauf aufbauend wurden die Ansätze des Wirtschaftsplanes der SWE Netz GmbH entsprechend modifiziert. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Erhöhung des Ansatzes der Einnahmen aus Konzessionsabgaben realistisch ist.

zu lfd. Nr. 5

Zwar kann das Anliegen, zusätzliche HH-Mitteln im Planentwurf 2022/2023 in Höhe von 80.000 € für die Neuerrichtung eines Spielplatzes in Waltersleben vorzusehen, inhaltlich nachvollzogen werden, allerdings kann der Deckung aus Mehreinnahmen der Konzessionsabgaben nicht gefolgt werden.

Inwieweit die vom Ortsteil eingeschätzten Gesamtkosten von 80 TEUR überhaupt ausreichend sind, kann zurzeit nicht abschließend bewertet werden.

Des Weiteren wird durch die Verwaltung angemerkt, dass für die gegenständlichen Flächen noch diverse Grundstücksfragen bezüglich der Ansprüche aus Anliegergrundstücken und somit laufende Rechtsstreitigkeiten bestehen, die die Inanspruchnahme zum gewünschten Zweck gefährden bzw. je nach Ausgang des Verfahrens verhindern könnten. Eine Aussage zur vermutlichen Dauer der Angelegenheit kann nach aktuellem Kenntnisstand nicht getroffen werden.

Der Änderungsantrag ist aus vorgenannten Gründen wegen fehlender Deckung abzulehnen

10.4 Änderungsantrag OTBgm Vieselbach

1. Die Ausgleichsmaßnahme Rekultivierung Freibad Vieselbach wird in der Planung 2022 abgeschlossen und 2023 umgesetzt. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2022/2023 eingestellt. An den Planungen ist der Ortsteilrat vollumfänglich zu beteiligen. Die Mittel werden aus den Ausgleichsmitteln bereitgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach dem aktuellen Haushaltsplan 2022/2023 - Haushaltsstelle 79500.94300 - wird die laufende Planung zum Rückbau des Freibades Vieselbach im Jahr 2022 abgeschlossen. Der Rückbau und die Begrünung sollen vorbehaltlich der rechtzeitigen Erteilung der entsprechenden Zustimmungen ebenfalls im Jahr 2022 beginnen und in 2023 abgeschlossen sein. In den Jahren 2024 und 2025 sind auf der Mittel für die Entwicklungspflege der Begrünung geplant. Somit kann dem Antrag des Ortsteiles Vieselbach entsprochen werden.

Eine Abstimmung der Planung im Ortsteil wird zugesichert.

Daher ist der Änderungsantrag an sich eigentlich **entbehrlich**.

2. Die Maßnahme Sanierung Brücke Alter Graben ist in 2022 abzuschließen. Die Mittel werden im Haushalt 2022 eingestellt. Da die Maßnahme vom Land zum größten Teil gefördert wird, sind die fehlenden Mittel aus Deckungsmitteln zu begleichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben Brücke Alter Graben Vieselbach ist im Haushaltsplan auf der HHSt.63003.95081 veranschlagt. Die Fördermittel sind in der HHSt.6303.36181 veranschlagt, so dass die Realisierung des Vorhabens nach einem definierten Zeitplan erfolgt.

Aus vorgenannten Gründen ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Darüber hinaus entscheidet nicht der Ortsteilrat über den Zeitpunkt des Bauendtermins, Grundlage ist ausschließlich der Bauablaufplan.

Der Änderungsantrag des Ortsteilrates ist daher entbehrlich und nicht zielführend.

3. Die Planung des Radweges Hochstedt-Vieselbach ist in 2022 abzuschließen und in 2023 umzusetzen. Die Mittel sind aus Fördergeldern und Deckungsmitteln bereitzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben wurde bereits im Haushaltsplan auf der HHSt.63300.95420 berücksichtigt. Über den zeitlichen Verlauf der Phase der Bauvorbereitung entscheidet ausschließlich das zuständige Amt. Die bauliche Ausführung des Radweges ist für 2024 eingeordnet. Zum richtigen Zeitpunkt wird das Vorhaben bezüglich einer Förderung beim Freistaat Thüringen angemeldet, dessen Entscheidung abzuwarten ist.

Auch hier ist ein Änderungsantrag des Ortsteilrates daher entbehrlich und nicht zielführend.

4. Die Grundsanierung der Karl-Marx-Straße und der Brückenstraße ist im Haushalt wieder in der Planung aufzunehmen. Da eine zeitnahe Umsetzung nicht absehbar ist, wird eine Sanierung der Deckschicht für 2022 in die Haushaltsplanung 2022 aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Infolge fehlender personeller Kapazitäten sah sich die Verwaltung gezwungen, dieses Vorhaben über den Zeithorizont 2026 hinaus zu verschieben. Das zuständige Amt wird darüber entscheiden, ob sich in den kommenden Jahren eine frühere Einordnung dieser Vorhaben realisieren lässt, sofern es gelingt, die personellen Ressourcen bezüglich der Bauvorbereitung dieser Maßnahmen zu schaffen.

Eine Deckeninstandsetzung ist für das laufende Jahr nicht geplant und infolge des Haushaltsansatzes für die Straßenunterhaltung nicht realisierbar.

Hinweis der Verwaltung zur Abstimmung:

Der Änderungsantrag Nr. 4 ist wegen fehlender Deckung abzulehnen.

Die Anträge Nr. 1 – 3 sind bereits Bestandteil des Haushaltes, so dass diese zurückgezogen werden sollten.

10.5 Änderungsantrag OTBgm Kühnhausen

Vermögenshaushalt:

Bereitstellung finanzieller Mittel in Höhe von 10.000 EUR zur Erweiterung der öffentlichen Spielfläche im Ortszentrum mit attraktiven Spielmöglichkeiten auch für die Altersgruppe 6 bis 12 Jahre.

Die Ortsteilbürgermeisterin wird beauftragt den Änderungsantrag einzubringen.

Hinweis der Verwaltung bei der Abstimmung:

Der Antrag kann wegen fehlender Deckung in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden!

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Haushaltsplan 2021 waren auf der HHSt 59200.95290 - Spielplatz Kühnhausen - 5.000 EUR veranschlagt. Diese Mittel konnten 2021 nicht entsprechend eingesetzt werden, so dass beabsichtigt ist, vorbehaltlich der Jahresrechnung 2021, ein Haushaltsausgaberes (HAR) zu bilden. Die Mittel sind jedoch für die Planung und Erweiterung des Spielplatzes nicht auskömmlich.

Der zusätzlichen Bereitstellung von 10 TEUR für den Haushaltsplan 2022/2023 kann zwar inhaltlich bezüglich der gewünschten Erweiterung der öffentlichen Spielfläche im Ortszentrum von Kühnhausen gefolgt werden. Dennoch ist es momentan nicht möglich, zu den veranschlagten

Planansätzen des Vermögenshaushaltes im Unterabschnitt 59200 – Spielplätze - zusätzlich 10 TEUR zu generieren. Auch über den Deckungsring des UA ist eine Finanzierung nicht möglich.

Ein Deckungsvorschlag wird mit dem Änderungsantrag nicht vorlegt.

Aus vorgenannten Gründen kann dem Änderungsantrag **nicht zugestimmt** werden.

10.6 Änderungsantrag OTBgm Johannesplatz

Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, nachstehenden Änderungsantrag zum Haushaltsplan 2022/23 zu stellen:

Aufnahme folgender Maßnahme in den Haushaltsplan 2022/23:

Herrichtung der städtischen Erweiterungsflächen der Liegenschaft neben der Turnhalle (zugehörig zum B.-Plan JOP721) und Bürgerparkfläche der Sparkasse Mittelthüringen (zugehörig zum B.-Plan JOP705) auf dem Johannesplatz

Kosten:

2022: Planungskosten ca. 25.000,- EUR (HHSt. 94010 oder alternativ 96010)

2022: Erstellungskosten ca. 150.000,- EUR

2023 ff.: Pflege- und Betriebskosten von rd. 3.000,- EUR (HHSt. 51300)

Deckungsvorschlag:

Die Gegenfinanzierung soll aus der Streichung der geplanten Investition in den Bastionskronenpfad in Höhe von über 2 Millionen Euro (Eigenanteil der Stadt, lt. HHSt. 61550.95030) genommen werden. Der geplante Bastionskronenpfad, Teil 2, wird von den Umweltverbänden abgelehnt und deshalb beklagt werden, wenn von der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) in Erfurt eine Befreiung von den Eingriffsverboten in das geschützte Landschafts-Bestandteil (GLB-Wald auf dem Petersberg) ausgesprochen werden sollte. Mithin werden die geplanten 2 Millionen EUR aufgrund langer Gerichtsprozesszeiten in 2022 bestimmt nicht wirksam werden!

Begründung:

Seit den Planungen zum „Bürgerpark Johannesplatz“ (ab 2014) und in diversen Verhandlungen mit den zuständigen Dezernaten (u. a. Stadtentwicklung) sowie Ämtern (Stadtentwicklung und Stadtplanung, Liegenschaften, Bildung und zuletzt Gebäudemanagement) wurde maßgeblich durch ehemaligen Amtsleiter des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung, eine integrale Freiflächen- und Grünraumplanung der beiden o. g. B.-Pläne vorangetrieben, von den anderen Amtsleitern eingefordert. Leider sind bis heute - trotz jüngster Gespräche mit den zuständigen Beigeordneten Kultur und Stadtentwicklung sowie Bau, Verkehr und Sport – der Sachverhalt sowie die gestellten Fragen und Prüfungen nicht abschließend geklärt.

Die Sparkasse Mittelthüringen hat den Nordwestlichen Teil des Bürgerparks fertiggestellt. Eine weitere mündliche Erörterung mit bildlicher Begleitung erfolgt in den betreffenden Ausschüssen. Die im B.-Plan JOP725 festgesetzten Wegeführungen münden derzeit und bei Eröffnung des Bürgerparks durch die Sparkasse im Herbst 2022 vor wild abgestellten Autos auf der städtischen Brachenebene der Turnhalle. Das wäre ein sog. „Schild-bürgerstreich“ städtischer Planungen, sagen der Ortsteilbürgermeister und die Ortsteilräte:innen. Um das zu verhindern, sollte der Stadtrat die beantragten Mittel zur externen Planung (natürlich in Kontaktaufnahme zu den Planern der Sparkasse Mittelthüringen) und Herrichtung dieses städtischen Teils des Bürgerparks nunmehr beschließen. Denn die beiden Dezernate mit ihren Ämtern scheinen nicht die personellen Kapazitäten zu haben, um die städtische Brache so herzurichten, dass bis zum Herbst 2022 von einer Grünanlage ausgegangen werden kann.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag kann wegen der fehlenden formellen Voraussetzungen (HHSt., Deckung je Jahresscheibe) in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden!

→ Deckung aus gleicher HHSt. 61550.95030 wie ÄA 1 – 3 OTBgm Marbach und wie ÄA OTBgm Linderbach

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag des Ortsteilrates kann in dieser Form hinsichtlich des Deckungsvorschlages nicht mitgetragen werden.

Die Planansätze innerhalb des UA 61550 – BUGA 2021 – Petersberg sind gegenseitig deckungsfähig und werden auch dringend als Deckung benötigt. Einige Baumaßnahmen im Rahmen der BUGA sind noch nicht abgeschlossen und müssen fertiggestellt werden. Da bei den meisten HHSt. keine Planansätze für 2022 veranschlagt sind, wurden die bestehenden Aufträge als Haushaltsausgabereste beantragt. Weiterhin sind Nachträge wegen Mengenerhöhungen zu berücksichtigen. Die Preise für Baumaterial erleben derzeit enorme Preissteigerungen. Eventuelle Kürzungen könnten Bauverzögerungen provozieren und sind nicht hinnehmbar.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass den Ansätzen eine 90%-ige Förderung gegenübersteht, so dass schon aus diesem Grund keine pauschale Kürzung der Ansätze im UA 61550 möglich ist.

Alle Leistungen des ersten Bauabschnittes für den Bastionskronenpfad sind vertraglich gebunden und stehen daher zur Deckung anderer möglicher Bedarfe nicht zur Verfügung. Insofern existieren in dieser HH-Stelle keine verfügbaren finanziellen Mittel, die Bedarfe an anderer Stelle abdecken könnten.

Eine Finanzplanung für 2023 für den erforderlichen 2. Bauabschnitt des Bastionskronenpfades ist in der aktuellen HH-Planung der Stadt nicht enthalten. Demzufolge stehen auch Deckungsmittel für 2023 zur Verfügung.

Der hier ausgewiesene Finanzbedarf ist auf die Fertigstellung des 1. Bauabschnittes begrenzt.

Unabhängig davon, dass auch aus personellen Gründen eine bauliche Umsetzung der vom OTR geforderten Maßnahmen im Jahr 2022 nicht gewährleistet werden kann, ist der angegebene Deckungsvorschlag daher nicht möglich.

Der Antrag des Ortsteilrates Johannesplatz ist abzulehnen.

10.7 Änderungsantrag OTBgm Marbach

Der Ortsteilrat Marbach stellt den Antrag zur Aufnahme nachstehender Maßnahmen in den Haushaltsplan 2022/2023.

1. Kitaneubau mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 3.500.000 EUR

HHSt. 46410

Kostenschätzung:

2022 - Planungskosten 200.000 EUR

2023 - Planungskosten 200.000 EUR

Deckungsvorschlag:

Investition in den Bastionskronenpfad in Höhe von über 2 Millionen Euro (Eigenanteil der Stadt, lt. HHSt. 61550.95030)

Begründung:

Am 22. Mai 2019 befasste sich der Stadtrat in Pkt. 9.30 mit dem Bebauungsplan MAR720 „Östliche Sonneberger Straße und Kyffhäuser Straße / Schwarzbürger Straße“.

Mit dem Bebauungsplan MAR720 wurde u.a. folgendes Planungsziel angestrebt:
-> *Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für den Neubau einer Kindertagesstätte.*

Der Beschluss wurde entsprechend im Amtsblatt Nr. 9/2019 auf Seite 13 veröffentlicht:

https://www.erfurt.de/mam/ef/service/mediathek/publikationen/amtsblatt/2019/abl_2019_11.pdf

Wie alle wissen, kam es dann zu umfangreichen Diskussionen mit den Besitzern der Garagen und auch innerhalb der Stadtratsfraktionen.

Am 7. März 2021 wurde dann auf Initiative mehrerer Stadtratsfraktionen vom Stadtrat ein Beschluss gefasst, der die Verwaltung damit beauftragte, eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen, um die möglichen Wirkungen der benachbarten 110kV Leitung auf den geplanten Standort zu untersuchen.

Der Text im Amtsblatt 8/2021 (Seite 5) lautete wie folgt:

B E S C H L U S S

zur Drucksache Nr. 0001/21 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021 Neuer Kindergarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans MAR720 nur bei nachgewiesener Verträglichkeit mit der benachbarten 110kV-Hochspannungsleitung

Genaue Fassung:

01 Der aktuell in der Vorbereitung befindliche Bebauungsplan MAR720 wird ergänzt um Messungen von elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern.

02 Diese Messungen sind an den Bezugspunkten der vorgesehenen Baufelder im gesamten Geltungsbereich durchzuführen.

03 Sollten die Messwerte über den gesetzlich zulässigen Grenzwerten liegen, so sind diese nach § 4, Abs. 2 der 26. BImSchV nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

04 Sollte dies nicht möglich sein, ist die Lage der künftigen Baufelder derart anzuordnen, dass für den künftigen Kindergarten, für das angedachte Mehrgenerationenhaus und für die übrige Wohnbebauung die Grenzwerte eingehalten werden können.

05 Die Messergebnisse und ggf. auch die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu protokollieren und dem Stadtrat mit der Stadtratsvorlage zur Billigung des Entwurfes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans MAR720 darzulegen
(https://www.erfurt.de/mam/ef/service/mediathek/publikationen/amtsblatt/2021/abl_2021_8.pdf)

Inwieweit dieser von mehreren Stadtratsfraktionen eingebrachter Beschluss nach nunmehr über 10 Monaten überhaupt schon umgesetzt ist, entzieht sich allerdings der Kenntnis des Ortsteilrates.

Mit Erstaunen musste nun der Ortsteilrat aber feststellen, dass nicht mal für 2022 und 2023 Planungskosten für den neuen Kindergartenbau eingeplant sind.

Der Ortsteilrat bittet daher im Haushalt 2022 und 2023 die notwendigen Planungskosten vorzusehen.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag kann wegen der fehlenden formellen Voraussetzungen (HHSt., Deckung je Jahresscheibe) in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden!

→ Deckung aus gleicher HHSt. 61550.95030 wie ÄA Nr. 2 + 3 des OTR und wie ÄA OTBgm Johannesplatz und wie ÄA OTBgm Linderbach

Stellungnahme der Verwaltung:

Alle Leistungen des ersten Bauabschnittes für den Bastionskronenpfad sind vertraglich gebunden und stehen zur Deckung anderer möglicher Bedarfe nicht zur Verfügung. Weitere finanzielle Mittel sind in der HH-Planung der Stadt für dieses Vorhaben nicht enthalten.

Der Deckungsvorschlag ist daher abzulehnen.

Zum Stand der Bauleitplanverfahren MAR720 wird durch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung wie folgt Stellung genommen:
Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan MAR720 "Östlich Sonneberger Straße und Kyffhäuser Straße / Schwarzburger Straße" erfolgte in der Sitzung des Stadtrates am 22.05.2019 (Beschluss zur Drucksache Nr. 0477/19).

Für den nächsten Schritt des Bauleitplanverfahrens MAR720 (u. a. zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für den Neubau einer Kindertagesstätte sowie für einen Mehrgeschossbau zur bevorzugten Nutzung für altersgerechtes Wohnen und als Alten- und Pflegeheim sowie zur Arrondierung der Wohnbebauung etc.) sind zunächst keine Planungskosten im Haushalt erforderlich.

Der Grundsatzbeschluss zur Lage der neuen Kindertagesstätte soll im Rahmen des Bebauungsplanvorentwurfes MAR720 erfolgen. Da sich jedoch aufgrund der Straßenplanung zum Ausbau der Schwarzburger Straße mit einer Radwegeführung ggf. noch Änderungen ergeben können, wurde die Stadtratsvorlage zum Vorentwurf MAR720 vorerst zurückgestellt.

Die Forderung nach Ausbau eines Geh-/Radweges wurde im Rahmen der Beteiligung des Ortsteilrates Marbach zur Drucksache 0477/19 - Bebauungsplan MAR720 "Östlich Sonneberger Straße und Kyffhäuser Straße / Schwarzburger Straße"- Aufstellungsbeschluss - geäußert. Weiterhin wird auf die Antwort zur Drucksache 1402/21 verwiesen.

Da sich durch die beabsichtigte Planung eine Bodenwertsteigerung für die zukünftigen Wohnbaugrundstücke im Geltungsbereich der Bebauungsplans MAR720 ergeben wird, sind mit den Planungsbegünstigten noch entsprechende Verträge zur anteiligen Kostenübernahme abzuschließen. Diese Gespräche können erst nach dem Beschluss zum Bebauungsplanvorentwurf erfolgen.

Erst danach können entsprechende Haushaltsmittel, u. a. für die Studie zur Verträglichkeit der Hochspannungsleitung im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Kindergartens sowie für die weiteren erforderlichen Gutachten zum Bebauungsplanverfahren MAR720 (z. B. Umweltbericht, Artenschutzgutachten, Grünordnungsplanung, schalltechnisches Gutachten, Erschließungsplanung etc.) ermittelt und in die Finanzplanung nach Maßgabe des Haushaltes eingestellt werden.

Der Antrag des Ortsteilrates Marbach ist abzulehnen.

2. Grundhafter Straßenausbau der Schwarzburger Straße bis zur Brücke

HHSt. 63000

Kostenschätzung:

2022 - Planungskosten 250.000 EUR

2023 - Planungskosten 250.000 EUR

Deckungsvorschlag:

Investition in den Bastionskronenpfad in Höhe von über 2 Millionen Euro (Eigenanteil der Stadt, lt. HHSt. 61550.95030)

Begründung:

Die Schwarzburger Straße befindet sich seit Jahren in einem sehr schlechten Zustand.

Da diese auch durch die Buslinie 90 befahren wird,

wird dringend um den grundhaften Ausbau der Straße bis zur Brücke gebeten.

Dies könnte aus Sicht des Ortsteilrates auch gleich kombiniert werden mit dem seit 2005 in Aussicht gestellten Fahrradweg.

(Amtsblatt Nr. 9/2005, Seite 4:

https://www.erfurt.de/mam/ef/service/mediathek/publikationen/amtsblatt/2005/abl_2005_9.pdf)

Der Ortsteilrat bittet daher im Haushalt 2022 und 2023 Planungskosten vorzusehen.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag kann wegen der fehlenden formellen Voraussetzungen (HHSt., Deckung je Jahresscheibe) in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden!

→ Deckung aus gleicher HHSt. 61550.95030 wie ÄA Nr. 1 + 3 des OTR und wie ÄA OTBgm Johannesplatz und wie ÄA OTBgm Linderbach

Stellungnahme der Verwaltung:

Alle Leistungen des ersten Bauabschnittes für den Bastionskronenpfad sind vertraglich gebunden und stehen zur Deckung anderer möglicher Bedarfe nicht zur Verfügung. Weitere finanzielle Mittel sind in der HH-Planung der Stadt für dieses Vorhaben nicht enthalten.

Für die Planungen zur Schwarzburger Straße ist derzeit keine Mittelumsetzung erforderlich. Die Verwaltung stimmt aktuell bei Einbeziehung aller zuständigen Ämter die Aufgabenstellung bezüglich einer Planung der grundhaften Erneuerung und Umgestaltung der Schwarzburger

Straße ab. Hier ist auch der Ersatzneubau der Brücke über die Hannoversche Straße im Zuge der Schwarzburger Straße enthalten. Wenn die Aufgabenstellung zur Planung innerhalb der Ämter abgestimmt ist, wird der Ortsteilrat um Stellungnahme, Ergänzung, ggf. Änderung gebeten.

Der Antrag des Ortsteilrates Marbach ist abzulehnen.

3. Errichtung eines Bürgerhauses in Marbach

HHSt. 76000

Kostenschätzung:

2022 - Planungskosten 100.000 EUR

Deckungsvorschlag:

Investition in den Bastionskronenpfad in Höhe von über 2 Millionen Euro (Eigenanteil der Stadt, lt. HHSt. 61550.95030)

Begründung:

In Marbach leben 4.387 Einwohner, davon im Alter 60+ ca. 1.200 Personen!

(Stand 31.12.2021:

<https://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/daten/bevoelkerung/stadtteile/111676.html>)

Allerdings verfügt Marbach entsprechend der Betreiber- und Nutzungsverordnung der Stadt Erfurt nur über einen nicht barrierefreien Bügerraum mit einer Kapazität von nur 35 Personen. (<https://www.erfurt.de/mam/ef/rathaus/stadtrecht/1/1411.pdf>)

Vielen Senioren bleibt somit die Teilnahme an Veranstaltungen und Seniorenveranstaltungen unmöglich.

Erschwerend kommt hinzu, dass dieser Raum kaum noch an Marbacher vermietbar ist, weil unmittelbar daneben eine Familie mit Kindern lebt.

Aus Sicht des Ortsteilrates ist es dringend erforderlich, dass in Marbach die Errichtung eines Bürgerhauses erfolgt, welches zudem barrierefrei zugänglich ist.

Der Ortsteilrat bittet daher im Haushalt 2022 und 2023 Planungskosten vorzusehen.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag kann wegen der fehlenden formellen Voraussetzungen (HHSt., Deckung je Jahresscheibe) in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden!

→ Deckung aus gleicher HHSt. 61550.95030 wie ÄA Nr. 1 + 2 des OTR und wie ÄA OTBgm Johannesplatz und wie ÄA OTBgm Linderbach

Stellungnahme der Verwaltung:

Alle Leistungen des ersten Bauabschnittes für den Bastionskronenpfad sind vertraglich gebunden und stehen zur Deckung anderer möglicher Bedarfe nicht zur Verfügung. Weitere finanzielle Mittel sind in der HH-Planung der Stadt für dieses Vorhaben nicht enthalten.

Für die Errichtung eines Bürgerhauses müsste zudem ein geeignetes Grundstück gefunden werden.

Der Antrag des Ortsteilrates Marbach ist abzulehnen.

10.8 Änderungsantrag OTBgm Linderbach

Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, folgende Änderungsanträge zu stellen.

Der Ortsteilrat Linderbach stellt den Antrag zur Aufnahme nachstehender Maßnahme in den Haushaltsplan 2022/2023.

Planung und Bau einer Ausweitung im Mündungsbereich des Peterbaches

HHSt. 69000.36137 und 69000.95137

Kostenschätzung:

2022/23 - ca. 100.000 EUR

(Sicherlich günstiger, da nur Aufweitung des Profils und kein Rückbau der Brücke)

Deckungsvorschlag:

Reduzierung der HHSt. 61550.95030 Bastionskronenpfad (in Höhe von über 2 Millionen Euro) um 100.000 EUR

Begründung:

Auf Grund des Hochwasserschutzes ist die Ausweitung im Mündungsbereich Petersbach (HWSK-Maßnahme M29) dringend notwendig. Die Maßnahme war bereits 2019 im Haushaltsplan mit FöM 100.100 EUR (Zuwendungsbescheid Nr. 2016 GZ 0011) eingeplant und wurde bisher nicht umgesetzt. Im neuen Haushaltsplan ist die Maßnahme nicht mehr aufzufinden trotz fehlender Umsetzung.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters kann wegen fehlender Deckung und den fehlenden formellen Voraussetzungen (HHSt./Anteil je Jahresscheibe/Deckung je Jahresscheibe) in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden.

→ Deckung aus gleicher HHSt. 61550.95030 wie ÄA Nr. 1- 3 des OTBgm Marbach und wie ÄA OTBgm Johannesplatz

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu HHSt. 69000.36137 und 69000.95137

Aus nachstehenden Gründen erfolgte im Haushaltsplan keine Veranschlagung:

Die Genehmigungsplanung bezüglich des Baus der Ausweitung im Mündungsbereich des Petersbaches liegt bei der Unteren Wasserbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsprozesses ist festgestellt worden, dass es hierfür einer Überarbeitung des Grunderwerbsplanes bedarf. Gemäß Prüfung der Verwaltung wurde ein Grundstücksverkehrsverfahren in die Wege geleitet.

Daraufhin wird der Grunderwerbsplan überarbeitet und bei der Unteren Wasserbehörde nachgereicht. Somit kann die Bearbeitung fortgeführt werden. Mit vorliegender Genehmigungsplanung liegt die Lph 4 vor und die Maßnahme ist fördermittelseitig vorerst abgeschlossen. Bei Weiterführung müsste rechtzeitig die Förderanfrage zur Aufnahme ins Förderprogramm gestellt werden und nach Aufnahme die fristgerechte Einreichung des Fördermittelantrages.

Da das Garten und Friedhofsamt derzeit keine Fachkompetenz zum Thema Wasser besitzt, wird das Vorhaben vorerst mit der Leistungsphase (Lph) 4 abgeschlossen.

Aufgrund unzureichender personeller Ausstattung erfolgt gegenwärtig durch die Verwaltung eine Überprüfung, inwieweit die Aufgabe wahrgenommen werden könnte. Derzeit ist eine koordinierende Stelle zur Bearbeitung der Gewässerunterhaltung in der Verwaltung nicht vorhanden, da das vormalige Personal in den Gewässerunterhaltungsverband (GUV) übergegangen ist.

Zu HHSt. 61550.95030

Die Leistungen des ersten Bauabschnittes für den Bastionskronenpfad sind vertraglich komplett gebunden und können deshalb zur Deckung anderer Bedarfe nicht zur Verfügung stehen, d.h. in dieser HHSt. existieren keine freien finanziellen Mittel, um 100 TEUR für die Ausweitung des Mündungsbereiches am Peterbach einsetzen zu können. Eine Finanzplanung für den erforderlichen 2. Bauabschnitt des Bastionskronenpfades ist in der aktuellen HH-Planung noch nicht enthalten. Der hier ausgewiesene Finanzbedarf begrenzt sich auf die Fertigstellung des 1. Bauabschnittes.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass den Ansätzen eine 90%-ige Förderung gegenübersteht, so dass schon aus diesem Grund keine pauschale Kürzung der Ansätze im UA 61550 möglich ist.

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters wird abgelehnt.

10.9 Änderungsantrag OTBgm Kerspleben

Der Ortsteilrat Kerspleben stellt den Antrag zur Aufnahme nachstehender Maßnahmen in den Haushaltsplan 2022/23

1. HHSt.59200 - Erweiterung Spielplatz Kerspleben (Am Dorfplatz)

Kostenschätzung: 20.000 EUR

Deckungsvorschlag: 15.000 EUR Erschließungsträger des Wohngebietes; 5.000 EUR § 4 Mittel der Ortsteilverfassung (HHSt. 02010.61220)

Begründung: Der Spielplatz im Ortszentrum in Kerspleben reicht für die Kinder in Kerspleben jetzt schon nicht aus. Mit dem Entstehen des neuen Wohngebietes mit 40 Häusern für fast ausschließlich junge Familien mit Kindern steigt der Bedarf weiter an, d. h. der jetzige Spielplatz muss dringend erweitert werden, um auch den Bedarf des neuen Wohngebietes zu decken. In Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung wird in diesem neuen Wohngebiet kein Spielplatz errichtet und dafür zahlt der Erschließungsträger zur Erweiterung die 15.0000 EUR. Der Ortsteilrat stellt weitere 5.000 EUR zur Verfügung. Für weitere Spielgeräte wird, wie bei dem vorhandenen Spielplatz erfolgt, bei unseren Vereinen und Gewerbebetrieben um fin. Beteiligung (Zahlung für Spielgeräte) geworben.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters kann wegen fehlender Deckung und den fehlenden formellen Voraussetzungen (HHSt./Anteil je Jahresscheibe/Deckung je Jahresscheibe) in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Erweiterung des vorhandenen Spielplatzes wird aus fachlicher Sicht grundsätzlich befürwortet. Die seitens des Erschließungsträgers aus dem städtebaulichen Vertrag zur Erschließung des Baugebietes KER687 "Hinter dem Anger" anteilig zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 15.000 EUR zur Errichtung eines Spielplatzes wurden bereits im Jahr 2021 vereinnahmt (HHSt. 59200.36700).

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen der Verwaltung erfolgt im nächsten Schritt zeitnah eine detaillierte Kostenberechnung für die Gesamtmaßnahme, damit im Nachgang durch die Verwaltung eine Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgen kann. Die vom Erschließungsträger bereitgestellten Mittel werden bis dahin zweckgebunden für dieses Vorhaben übertragen.

zur HHSt. 02010.61220:

Die Mittel gemäß § 4 Ortsteilverfassung sind ausschließlich für kleinere, unvorhergesehene oder dringliche Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten sowie den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen unter 410 EUR brutto vorgesehen. Eine Verwendung der Mittel für die Erweiterung des Spielplatzes ist daher unzulässig.

Bezüglich der derzeit veranschlagten Haushaltsmittel innerhalb des Unterabschnittes (UA) 59200 "Spielplätze" ist keine weitere Finanzierung für die o.g. Maßnahme möglich.

2. HHSt. 63000 - Sanierung Lange Gasse und Radweg von der Langen Gasse bis Brücke Linderbach in Töttleben (Schäden durch Windradaufstellung 2020 und Befahrung durch Fahrzeuge EWB – Gasse ist für solche Belastungen nicht ausgebaut) mit Planung in 2022 und Realisierung in 2023

Kostenschätzung: ca. 100.000 EUR

Deckungsvorschlag: Reduzierung der HHSt. 67000.93500 (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Straßenbeleuchtung)) um 100.000 EUR.

Begründung: Das Windrad steht seit einem Jahr. Die Schäden, welche durch die Schwerlasttransporte entstanden sind an dem Radweg und der Langen Gasse wurden bisher nicht beseitigt. Bei Regenwetter wird der Schlamm bis in die Lange Gasse getragen von den Fahrzeugen des EWB und den Fahrzeugen, die das Windrad unterhalten. Für die Bewohner von Töttleben sind bisher außer diesen Belastungen keine Vorteile mit dem Aufbau des Windrades entstanden (Vergütung durch Verkauf bis jetzt nicht gelöst). Im Rahmen des Repowering werden die nächsten Jahre weitere 8 Windräder ausgetauscht. Den Bewohnern muss ein Zeichen gesetzt werden, dass außer Belastungen auch Vorteile u. a. die Sanierung der Langen Gasse erfolgt, entstehen.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters kann wegen fehlender Deckung und den fehlenden formellen Voraussetzungen (HHSt.) in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Ortsteilrat ist hinreichend bekannt, dass die Straßenschäden in der Langen Gasse/ Töttleben nicht im Zusammenhang mit der Errichtung der Windkraftanlage stehen, diese sind bereits in früheren Jahren entstanden. Der Zustand der Verkehrsanlage ist der Verwaltung hinreichend bekannt. Instandhaltungsmaßnahmen würden hier keinen dauerhaften Erfolg erzielen, ausschließlich eine grundhafte Erneuerung ist in Betracht zu ziehen.

Bezüglich der Vorbereitung einer komplexen Baumaßnahme stehen der Verwaltung derzeit unzureichende personelle Ressourcen zur Verfügung. Insofern ist die vorgeschlagene finanzielle Verlagerung der Maßnahme nicht zielführend. Darüber hinaus kann diesem Vorhaben aus Sicht der

Verwaltung keine Priorität eingeräumt werden, da hier der Gesamtüberblick des städtischen Straßennetzes sowie die Verkehrsbedeutung der Langen Gasse in Töttleben vorliegt, welcher prioritär zu berücksichtigen ist.

Eine völlig andere personelle Situation steht dem Sachgebiet Straßenbeleuchtung der Verwaltung bei vergleichbaren Aufgaben wie bei der Straßeninfrastruktur gegenüber.

Mehr als 30% des Anlagenzustandes der städtischen Straßenbeleuchtungsanlage hat ein Anlagenalter von mehr als 30 Jahren (mehr als 2000 Betonmaste sind nicht mehr standsicher und mehr als 200 Kabelschäden im Jahr belegen die Überalterung des Netzes). Damit werden die Anlagen mit einem erheblichen Investitionsrückstau betrieben.

Zur Erhaltung der Anlagensicherheit sind in den folgenden Jahren erhöhte Investitionen in die Straßenbeleuchtungsanlage notwendig. In den Jahren vor 2021 konnten die Planansätze wegen Personalmangels und dem erheblichen Aufwand bei den BUGA-Maßnahmen nur in Teilen ausgeschöpft werden. Der Aufbau der personellen Ressourcen ist nahezu abgeschlossen. Die Bereitstellung aller geplanten Mittel in der Haushaltsstelle 67000.93500 ist unverzichtbar, um den vorgenannten und erheblichen Investitionsstauschrittweise abzubauen.

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters kann wegen fehlender Deckung nicht bestätigt werden.

3. HHSt. 76000 - Realisierung eines kleinen Bürgerhauses in Töttleben (Planung liegt bereits vor) ab 2023

Kostenschätzung: 2023 – 80.000 EUR; 2024 – 170.000 EUR

Deckungsvorschlag: Mittel aus Erlösen des in 2020 erbauten Windrades (Siegel faire Windenergie); Mittel aus dem Leaderprogramm (Anmeldung bis 30.06.2022) und von der Sparkasse

Begründung: In Töttleben gibt es für unsere Vereine und gesellschaftliche Tätigkeit, sowie zur Wahl, keine Räume. Bei der letzten Wahl wurde über 6 Mon. ein Wahllokal (auch Nutzung von Garagen) gesucht. Aus dem Grund wurde vor 3 Jahren eine Fläche mit Abrisshaus erworben um auf diesem Grundstück den Ersatzbau für ein Feuerwehrgerätehaus mit Nutzung des Gemeinschaftsraumes für die Vereine, OTR und Wahl bzw. Einwohnerversammlungen zu errichten. Das Feuerwehrgerätehaus kommt nicht. Die Umplanung für ein kleines Bürgerhaus liegt vor. Die Finanzierung soll über die anteilige Erlösgröße aus dem jetzigen 240m hohen Windrades und der Erlösgröße der ab 2023 über den Repowering auszuwechselnden weiteren 8 Windrädern und aus Mitteln des Leaderförderprogramms erfolgen. Gleichzeitig wäre auch ein bestimmter Eigenanteil durch unsere Vereine beim Bau zu erbringen.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters kann wegen fehlender Deckung und den fehlenden formellen Voraussetzungen (HHSt./Anteil je Jahresscheibe/Deckung je Jahresscheibe) in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Amt für Gebäudemanagement liegt eine Vorplanung für die genannte Maßnahme vor. Diese ist zunächst zu konkretisieren, um die Kosten genau beziffern zu können. Aufgrund fehlender personeller Kapazitäten ist es derzeit nicht möglich, das Vorhaben umzusetzen. Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt auf der Instandhaltung vorhandener Gebäude und auf der Schulsanierung.

Die derzeitige Situation des Förderprogramms LEADER stellt sich jedoch nach Korrespondenz mit dem Regionalmanagement der LEADER-RAG Sömmerda-Erfurt wie folgt dar:

Grundsätzlich ist die Maßnahme Bürgerhaus Töttleben aus LEADER-Mitteln förderfähig. Die aktuelle (bereits verlängerte) Förderperiode endet in diesem Jahr. Für die Zukunft wurden bislang noch keine neuen Fördermodalitäten festgelegt.

Deshalb ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob und falls ja, wann es in diesem Jahre einen neuen Projektauftrag geben wird. Der in dem Änderungsantrag genannte Termin zur LEADER-Antragstellung, hier der 30.06.2022, ist weder in der LEADER-RAG noch in der Verwaltung bekannt.

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters kann nicht bestätigt werden.

4. HHSt. 35310 Gemeindestraßen Sanierung - Große Herrengasse Kerspleben

Kostenschätzung: Planung ab 2023 ca. 40.000 EUR - Realisierung ab 2024

Deckungsvorschlag: Mittel aus Gewerbesteuermehrereinnahmen Kerspleben aus 2 neuen Betrieben die 2021 und ab April 2022 in die Produktion gingen/gehen

Begründung: Die Große Herrengasse, eine Pflasterstraße aus den Jahren 1920 bis 1930 ohne Belastungsvorgabe ist durch die vielen Eingriffe durch den Abwasser, Wasser, Gas, Elektro (Elt) und Telekomanschluss und die großen Belastungen der Landwirtschaft restlos beschädigt. Seit Jahren ist eine Sanierung erforderlich.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters kann wegen fehlender Deckung und den fehlenden formellen Voraussetzungen (HHSt./Anteil je Jahresscheibe/Deckung je Jahresscheibe) in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltung ist der Zustand der Großen Herrengasse bekannt. Entgegen der Einschätzung des Ortsteilrates ist die Verkehrsanlage zwar nicht komfortabel, aber dennoch verkehrssicher.

Hier ist ausschließlich eine grundhafte Erneuerung geboten, welche sich in die Haushaltsplanung der Verwaltung erst einordnen lässt, wenn die prioritären Aufgaben im Straßennetz erfüllt sind oder sich der Zustand dieser Verkehrsanlage weiter rapid verschlechtert. Aktuell ist unter Beachtung der Verkehrsbedeutung des gesamtstädtischen Straßennetzes eine grundhafte Erneuerung der Großen Herrengasse in Kerspleben nicht erforderlich.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus der Gewerbesteuer grundsätzlich keiner "Zweckbindung" unterliegen und als allgemeine Deckungsmittel dem Haushalt in Gesamtheit zufließen. Eine Deckung für die vom OTR gewollte Maßnahme ist daher nicht zulässig.

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters kann nicht bestätigt werden.

5. HHSt. 35310 Gemeindestraßen - Schaffung fußläufige Verbindung neues Wohngebiet Töttleben zum Dorfzentrum Töttleben (der jetzige Rasenweg wird durch Verlegung Kabel stark beschädigt) durch Plattengehweg, wenn nicht durch Erschließungsträger (wie abgestimmt mit Erschließungsträger) hergestellt (Die Verwaltung hat im Vertrag den Abschnitt gestrichen) dann in Plan.

Kostenschätzung: ab 2022 Planung und Realisierung ca. 40.000 EUR

Deckungsvorschlag: Zahlung - wie vorgesehen - über das neue Wohngebiet bzw. Steuermehreinnahmen des Gewerbegebietes Kerspleben. Reduzierung der HHSt. 67000.93500 (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Straßenbeleuchtung)) um 40.000 EUR.

Begründung: Die fußläufige Verbindung vom neuen aber auch alten Wohngebiet zur Ortsmitte (Bushaltestellen) ist seit Jahren dringend erforderlich, da die jetzige Verbindung über die Straße Am alten Anger einen Bürgersteig mit nur 0,70 m Breite hat, an einer Engstelle an der Landesstraße mit starkem Verkehr und eine Gefahr für Kinder und ältere Bürger bedeutet. Aus dem Grund war im Rahmen der Erschließungsträger und des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Ausbau der direkten Verbindung (Rasenweg ersetzt durch Plattenweg) zum Dorfkern abgestimmt. Die Verwaltung hat im Erschließungsvertrag diese Festlegung nicht berücksichtigt. Dieser Rasenweg wird zur Verlegung der Netzkabel weiterbeschädigt, d. h. eine Sanierung ist unbedingt erforderlich.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters kann wegen fehlender Deckung und den fehlenden formellen Voraussetzungen (HHSt./Anteil je Jahresscheibe/Deckung je Jahresscheibe) in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Unterabschnitt lt. Antrag betrifft den UA 63510 - Gemeindestraßen.

Der Antrag des Ortsteilrates ist dem Tiefbau- und Verkehrsamt bekannt, ebenso der Antrag zur Beleuchtung des Weges (insofern ist eine Inanspruchnahme der Haushaltsstellen für die Straßenbeleuchtung für den Wegebau und die Straßenbeleuchtung nur zum Teil richtig).

In der Vergangenheit fehlten dafür die finanziellen und personellen Voraussetzungen, um den "Rasenweg" in die Haushaltsplanung aufnehmen zu können. Leider hat sich an den personellen Voraussetzungen bis dato nichts geändert. Das Tiefbau- und Verkehrsamt sagt aber hiermit eine schnellstmögliche Vorbereitung zum Ausbau dieses Wegegrundstückes einschließlich der erforderlichen Beleuchtung zu. Diese Zusage gilt aber ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass Neueinstellungen für die Bauvorbereitung gelingen. Infolge der bisher fehlenden personellen Ressourcen im Tiefbau- und Verkehrsamt ist eine Bereitstellung finanzieller Mittel für den Haushalt 2022 nicht zielführend. Eine Bearbeitung dieses Vorhabens wäre nicht realisierbar.

Die Aussage des OT zum städtebaulichen Vertrag zur Erschließung des Bebauungsplanes KER709 "Am Holzbiel" in Töttleben ist korrekt. Städtebauliche Verträge unterliegen regelmäßig der Angemessenheit. Die vertraglich vereinbarten Leistungen müssen zwingend einen dinglichen Bezug zum Vertragsgegenstand, hier der Erschließung des Wohngebietes, aufweisen.

Die durch den OT geforderte Maßnahme wäre weder angemessen gewesen, noch hätte sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben gestanden. Ein solcher Vertrag wäre nicht rechtskonform.

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters kann nicht bestätigt werden.

6. HHSt. 6900-96140 Hochwasserschutzmaßnahmen

Die Teilabschnitte Kerspleben M018 und Töttleben M019 sind mit 1,0 Mio. EUR für 2023 im Haushaltsplan enthalten. Durch die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände aus 2019 in 2023 sind die Maßnahmen um 4 Jahre verschoben worden. Die Maßnahme M017 sollte für 2023/24 in die Realisierung lt. Gewässerunterhaltungsbetrieb aufgenommen werden und bis 30.06.2022 beim Umweltministerium angemeldet sein.

Kostenschätzung: Planung ab 2023 für Maßnahme Teilabschnitt Kerspleben M017 zwischen Brücke Vieselbach und Zum Sulzenberg mit 50.0000 EUR

Deckungsvorschlag: Mittel aus der Reduzierung der Maßnahme 1. Teilabschnitt Kerspleben durch z. Z. laufende Umplanung Teilabschnitt Töttleben mit Absenkung Investitionsaufwand"

Begründung: Die Starkregenereignisse der Jahre 2013/14 mit den großen Überschwemmungen am Linderbach in Kerspleben und Töttleben haben gezeigt, dass hier unbedingt Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Dies wurde auch mit konkreter Terminstellung im Hochwasserschutzkonzept festgelegt. Durch die Bildung der Gewässerunterhaltungsbetriebe sind diese Maßnahmen bisher nicht realisiert. Die Klimaveränderungen haben im letzten Jahr gezeigt, welche Folgen ein "Nicht Handeln" haben kann. Die Bürger fördern eine schrittweise Umsetzung der Maßnahmen in Kerspleben und Töttleben.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters kann wegen fehlender Deckung und den fehlenden formellen Voraussetzungen (HHSt./Anteil je Jahresscheibe/Deckung je Jahresscheibe) in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im Antrag benannte Haushaltsstelle 6900.96140 muss korrekt HHSt. 69000.95140 - linienhafter Hochwasserschutz Kersleben/Töttleben-Linderbach heißen.

Im HH-Jahr 2022 sind finanzielle Mittel in Höhe von 50.000 EUR veranschlagt. Diese Mittel werden für die Erstellung der Genehmigungsplanung benötigt, welche bezüglich der Bauausführung noch nicht vorliegt. Weiterhin wurde eine Verpflichtungsermächtigung im HH-Jahr 2023 in Höhe von 1.000.000 EUR geplant, welche jeweils in Höhe von 500.000 EUR in den Jahren 2024 und 2025 fällig werden.

Darüber hinaus können auf Grund fehlender fachlicher und personeller Ressourcen zusätzliche Aufgaben in Bezug auf die Koordinierung der Gewässerunterhaltung durch die Verwaltung derzeit nicht wahrgenommen werden.

Zwecks besserer Zuordnung und Planungssicherheit für die Verwaltung und den Gewässerunterhaltungsverband "Gera/Gramme" ist vorgesehen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen, welcher sich derzeit in Erarbeitung befindet.

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters kann nicht bestätigt werden.

10.10 Änderungsantrag OTBgm Urbich

Der Ortsteilrat Urbich stellt den Antrag zur Aufnahme nachstehender Maßnahmen in den Haushaltsplan 2022/2023.

1. Erneuerung des Rohrdurchlasses (Straße Über den Krautländern)

HHSt. 63000.51010

Kostenschätzung:

2022/23 - Errichtungskosten ca. 200.000 EUR

Deckungsvorschlag:

HHSt. 61560.95010-Tiefbau- und Verkehrsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Plätzen

Begründung:

Auf Grund des Hochwasserschutzes ist die Maßnahme dringend notwendig.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters kann wegen fehlender Deckung und den fehlenden formellen Voraussetzungen (Anteil je Jahresscheibe/Deckung je Jahresscheibe) in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden.

→ Deckung aus HHSt. 61560.95010 gleich wie DS 2464/21 – 1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/2023 und Haushaltsplan 2022/2023

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ersatzneubau Brücke Über den Krautländern ist Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes. Die Umsetzung scheiterte bislang an der Finanzierung. Es wurden über einige Jahre Förderprogramme (HWS, KSB, KVI) ohne Erfolg angefragt, sodass eine Einordnung in den Haushalt zukünftig vollständig aus Eigenmitteln erfolgen wird.

Infolge fehlender personeller Ressourcen ist eine Priorisierung zur Bearbeitung der Infrastrukturmaßnahmen erforderlich. Aus diesem Grund war es unumgänglich, dieses Vorhaben in die Jahre 2027ff zu verschieben. Die Vorbereitungsarbeiten können wieder aufgenommen werden, wenn die personellen Voraussetzungen dafür vorhanden sind.

Die Maßnahme ist im Vermögenshaushalt in der HHSt. 63003.95122 eingeordnet. Die aktuelle Kostenschätzung beläuft sich auf 460.000 EUR insgesamt.

Dem Deckungsvorschlag über die HH-Stelle 61560.95010 kann nicht gefolgt werden. Mit der 1. Verwaltungsänderung zur HH-Planung 2022/2023 wird der Planansatz auf dieser HH-Stelle gestrichen bzw. umverteilt, somit steht eine Deckung für anderen HHSt. nicht zur Verfügung. Ungeachtet dessen sind im Unterabschnitt 61560 die Maßnahmen der Stadt zum Modellvorhaben Erfurt-Südost eingeordnet, denen hohe Fördermittel gegenüberstehen. Der gesamte HH-Unterabschnitt scheidet daher als Deckungsvorschlag aus.

Der Antrag des Ortsteilrates ist abzulehnen.

2. Straßensanierung Büßlebener Straße Teilstück von der Straße zur Steinbrücke bis zum Ortsausgangsschild

HHSt. 63000.51010

Kostenschätzung:

2022/23 - Kosten ca. 300.000 EUR

Deckungsvorschlag:

HHSt. 61560.95010 - Tiefbau- und Verkehrsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Plätzen

Begründung:

Die Maßnahme betrifft ausstehende Restleistungen vom Kanalbau Büßlebener Straße.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters kann wegen fehlender Deckung und den fehlenden formellen Voraussetzungen (Anteil je Jahresscheibe/Deckung je Jahresscheibe) in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden.

→ Deckung aus HHSt. 61560.95010 gleich wie DS 2464/21 – 1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/2023 und Haushaltsplan 2022/2023

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Teilbereich der Büßlebener Straße hat bereits eine abwassertechnische Erschließung im Deckenschluss stattgefunden. Ein grundhafter Straßenausbau einschließlich der nur damit möglichen Gradientenanpassung an den vorangegangenen Bauabschnitt war infolge fehlender finanzieller Mittel nicht möglich. Es handelt sich also nicht um noch ausstehende Restleistungen der Kanalbaumaßnahme Büßlebener Straße.

Der Zustand der Verkehrsanlage ist der Verwaltung bekannt. Eine Instandhaltungsmaßnahme (Straßensanierung) ist wegen der aktuellen Beschaffenheit hinsichtlich der Dauerhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht mehr zielführend. Zudem sind die anschließenden Abschnitte

bereits grundhaft mit Veränderung der Gradienten ausgebaut worden. Der angesprochene Teilbereich der Büßlebener Straße bedarf einer grundhaften Erneuerung, bei der ggf. die Mitwirkung sämtlicher Versorger erforderlich wird. Die notwendigen Kosten liegen um ein Vielfaches höher, als die vorgegebene Kostenschätzung von ca. 300.000 EUR. Zur Vorbereitung einer solchen komplexen Baumaßnahme stehen aktuell in der Verwaltung keine personellen Kapazitäten zur Verfügung. Weiterhin sind keine finanziellen Mittel für planerische und bauliche Maßnahmen in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Dem Deckungsvorschlag über die HH-Stelle 61560.95010 kann nicht gefolgt werden. Mit der 1. Verwaltungsänderung zur HH-Planung 2022/2023 wird der Planansatz auf dieser HH-Stelle gestrichen bzw. umverteilt, somit steht eine Deckung für anderen HHSt. nicht zur Verfügung. Ungeachtet dessen sind im Unterabschnitt 61560 die Maßnahmen der Stadt zum Modellvorhaben Erfurt-Südost eingeordnet, denen hohe Fördermittel gegenüberstehen. Der gesamte HH-Unterabschnitt scheidet daher als Deckungsvorschlag aus.

Der Antrag des Ortsteilrates ist abzulehnen.

3. Im Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2020 bzw. zum Nachtragshaushalt 2020 war die Maßnahme für 2022 mit der Planung und 2023 mit der Umsetzung geplant. Die Ausgaben wurden unter der HHStelle 69000.95115 erfasst. Weiterhin wurde vermerkt, dass Drittmittel in Höhe von 368.000 EUR zur Verfügung stehen.
4. Insgesamt werden Haushaltsmittel von 122.000 EUR benötigt. Davon: 40.000 EUR in 2022, 82.000 EUR in 2023.
5. Diese Mittel sollen aus der HHStelle 67000.93500 entnommen werden. Veranschlagt sind auf dieser HHStelle für 2022 345.000 EUR und für 2023 335.000 EUR. Die Rechnungsergebnisse 2019 und 2020 (HH-Ansatz 150.000 EUR) betragen 85.339,14 EUR und 45.647,68 EUR.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters ist wie folgt zu korrigieren:

		VWH		VMH	X									
Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>						<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	69000.95115	Hochwasserschutz Gramme Wallichen				0	40.000	40.000				0	450.000	450.000
2	69000.36115	Zuweisung vom Land für Gramme Wallichen							0	368.000	368.000			
3	67000.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des AV	345.000	-40.000	305.000				335.000	-82.000	253.000			
				-40.000			40.000			-450.000			450.000	

Stellungnahme der Verwaltung:

zu lfd. Nr. 1: HHSt. 69000.95115 – Hochwasserschutz Gramme Wallichen (Ersatneubau Ufermauer Wallichen)

Im HH-Jahr 2018 wurde die Erstellung einer Entwurfsplanung für den Doppelhaushalt 2019/2020 vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war nicht abzusehen, wie die Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) von Statten geht und insbesondere, wie sich deren personelle Besetzung entwickelt. Aufgrund des personellen Übergangs der gesamten planenden Mitarbeiterinnen aus der ehemaligen Abteilung Gewässerunterhaltung des Garten- und Friedhofsamtes in den GUV "Gera/Gramme" gibt es momentan in der Stadt Erfurt keine koordinierende Stelle, d.h. durch die Stadt Erfurt darf keine Gewässerunterhaltung mehr übernommen werden und Planungen werden durch den GUV nur in spürbar geringerem Maße übernommen. Aus diesem Grunde erfolgt gegenwärtig durch das Personal- und Organisationsamt eine Prüfung, inwieweit die verbliebenen Aufgaben innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt wahrgenommen werden können, da das Garten- und Friedhofsamt über keine Fachkompetenz zum Thema Wasser verfügt. Daher kann der Neuveranschlagung der HH-Mittel nicht zugestimmt werden.

Auch dem Tiefbau- und Verkehrsamt ist der bauliche Zustand der Ufermauer bekannt. Mit der Erneuerung der Ufermauer entlang der Schmalen Gera sind allerdings keine Verbesserungen des Hochwasserschutzes verbunden. Eine prioritäre Bearbeitung ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben. Einen Vermerk zu verfügbaren Fördermitteln gab es nicht. Diese Planungen mussten, auch unter Beachtung der Veränderungen durch den GUV, aufgegeben werden, da anderen Vorhaben im Tiefbau- und Verkehrsamt eine höhere Priorität eingeräumt werden musste und die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen die parallele Bearbeitung vieler Projekte nicht zulassen.

Ungeachtet dessen, dass vorstehende Ermittlung erforderlicher Haushaltsansätze lediglich unterstellt, dass eine Fördermittelzusage existiert (eine Fördermittelzusage existiert aber nicht), ist der Antrag abzulehnen, da für die Vorbereitung dieses Vorhabens im Tiefbau- und Verkehrsamt keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen und die Ufermauer keinen Beitrag für den Hochwasserschutz liefert. Da auch die FÖM (siehe Erl. zu Nr. 2) nicht zur Verfügung stehen, ist der Änderungsantragsantrag in sich nicht werthaltig.

zu lfd. Nr. 2: HHSt. 69000.36115 – Zuweisung vom Land für Gramme Wallichen

Drittmittel konnten aufgrund des personellen Übergangs der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der ehemaligen Abteilung Gewässerunterhaltung der Verwaltung in den GUV "Gera/Gramme, ohne adäquaten Ersatz, nicht beantragt werden. Deshalb wurden diese auch nicht auf der HHSt. 69000.36115 geplant.

Eine Förderzusage gibt es nicht.

zu lfd. Nr. 3: HHSt. 67000.93500 – Erwerb von beweglichen Sachen des AV

Der Antrag des Ortsteilrates ist abzulehnen, da es für die Erneuerung der Ufermauer keine Priorität gibt und für die bauvorbereitenden Arbeiten keine personellen Ressourcen im Tiefbau- und Verkehrsamt zur Verfügung stehen. Die Umverlagerung finanzieller Mittel aus de HHSt. 67000.93500 ist damit entbehrlich und die hierfür in Anspruch zu nehmende Haushaltsmittel stehen nicht zur Disposition. Der Hinweis der geringen Inanspruchnahme in den Vorjahren ist zwar richtig. Heute sind im Sachgebiet Straßenbeleuchtung mehr personelle Kapazitäten vorhanden und somit kann auch die Aufgabenerledigung schnellervorschreiten (vgl. Inanspruchnahme 2021). Die Planansätze im UA 67000 – Straßenbeleuchtung werden dort zur Deckung der geplanten Vorhaben benötigt und können nicht gekürzt werden.

Der Antrag kann daher wegen fehlender Deckung aus Sicht der Verwaltung in der vorliegenden Form nicht bestätigt werden.

II. Neubau Spielplatz

		VWH	<input checked="" type="checkbox"/>	VMH	<input checked="" type="checkbox"/>									
Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>						<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz EUR	Veränderung EUR	zukünftiger Ansatz EUR	derzeitiger Ansatz EUR	Veränderung EUR	zukünftiger Ansatz EUR	derzeitiger Ansatz EUR	Veränderung EUR	zukünftiger Ansatz EUR	derzeitiger Ansatz EUR	Veränderung EUR	zukünftiger Ansatz EUR
1	59000.36100	Zuweisung vom Land	0	4.875	4.875				0	32.500	32.500			
2	58099.52150	Anschaffungen unter 250 EUR und Unterhaltung von Maschinen und Geräten	15.000	-2.625	12.375				15.000	-6.200	8.800			
3	58300.54310	Bewachungskosten Grünanlagen	20.000	0	20.000				20.000	-5.000	1.500			
4	78000.51310	Verkehrssicherung an Wegen	50.000	0	50.000				50.000	-7.500	42.500			
5	60200.65850	Sonstige Geschäftsausgaben	25.000	0	25.000				25.000	-5.000	20.000			
6	59200.94300	Vorplanungen Spielplätze				200.000	7.500	207.500				100.000	0	100.000
7	59200.95000	Baumaßnahme Spielplätze				40.000	0	40.000				25.000	56.200	81.200
				-7.500			7.500			-56.200			56.200	

Änderung VwH/ VmH- Begründungen

1. Der Ortsteilbürgermeister hat LEADER-Mittel vom Freistaat Thüringen für den Spielplatz-Neubau von 37.375 EUR eingeworben. Zur Realisierung ist ein Eigenanteil von 20.125 EUR erforderlich.
2. Die LEADER- Förderung beträgt 65% der Ausgaben für:

in 2022	Planungsaufgaben 7.500 EUR	Fördermittel 4.875 EUR	Eigenanteil 2.625 EUR
in 2023	Bauausgaben 50.000 EUR	Fördermittel 32.500 EUR	Eigenanteil 17.500 EUR

Der Neubau eines Spielplatzes ist erforderlich, da der bestehende sehr kleine Spielplatz über eine Sandkiste und eine Schaukel verfügt und für Kleinkinder ausgelegt ist. Im Ortsteil leben derzeit insgesamt 156 Kinder, wovon 88% älter als 3 Jahre sind. Für größere Kinder muss dringend eine Spielmöglichkeit geschaffen werden. Ein geeigneter abgeschlossener Platz ist bereits gefunden und verfügbar. Der Spielplatz ist ein Teil des Projektes "Bürgergarten", der als Begegnungsstätte für Jung und Alt gestaltet werden soll.

3. Die Mittel für den Neubau des Spielplatzes im Ortsteil sollen aus verschiedenen HHstellen entnommen werden. Die Mittel für die anteiligen Planungsaufgaben 2022 sollen aus der HHstelle 58099.52150 entnommen werden. Bei der HHstelle sind jährlich 15.000 EUR veranlagt. Das Rechnungsergebnis 2019 betrug 0,00 EUR und 2020 (HH-Ansatz 15.000 EUR) 1.367,44 EUR. Die anteiligen Mittel für die Bauausgaben 2023 sollen den HHstellen 58300.54310, 78000.51310 und 62000.65850 entnommen werden. Die HHstelle 58300.54310 weist jährlich einen HH-Ansatz von 20.000 EUR aus. Die Rechnungsergebnisse 2019 und 2020 (HH-Ansatz 20.000 EUR) betragen 0,00 EUR. In der HHstelle 78000.51310 sind jährlich 50.000 EUR veranschlagt. Die Rechnungsergebnisse 2019 und 2020 betragen 0,00 EUR. Die HHstelle 62000.65850 weist einen HH-Ansatz von jährlich 25.000 EUR aus. Das Rechnungsergebnis 2019 betrug 3.485,90 EUR und 2020 3.258,40 EUR.
4. Zudem möchte der Ortsteil Mittelhausen Haushaltsmittel für Investitionsmaßnahmen nach §4 Abs.4 Ortsteilverfassung im Zusammenhang mit dem Neubau des Spielplatzes einstellen. Hiernach können Haushaltsmittel maximal in gleicher Höhe wie die Mittel nach §4 Ortsteilverfassung im Folgejahr bereitgestellt werden. Die Mittel 2021 betragen 6.200 EUR. Die Mittel sollen aus der HHstelle 58099.52150 entnommen werden. Bei dieser HHstelle sind jährlich 15.000 EUR veranschlagt. Das Rechnungsergebnis 2019 betrug 0,00 EUR und 2020 1.367,44 EUR.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag des Ortsteilbürgermeisters ist wie folgt zu korrigieren:

		VWH	VMH	X										
Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>						<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	59200.36100	Zuweisung vom Land	0	4.875	4.875				0	32.500	32.500			
6	59200.94300	Vorplanung Spielplätze				200.000	0	200.000						
7	59200.95291	Spielplatz Mittelhausen				0	7.500	7.500				0	56.200	56.200

Stellungnahme der Verwaltung:

zu lfd. Nr. 1: HHSt. 59000.36100 – Zuweisung vom Land

Der Ortsteilbürgermeister hat form- und fristgerecht LEADER-Fördermittel beim TLLLR beantragt (65% Förderung / 35% Eigenanteil). Dieser Antrag wurde am 19.02.2022 durch den Vorstand der Regionalen LEADER-Aktionsgruppe "RAG Sömmerda-Erfurt" positiv votiert und somit das Projekt als förderwürdig eingestuft.

Im nun folgenden Schritt entscheidet das TLLLR über die Förderfähigkeit des Projektes. Bei Vorliegen aller projekt- und haushaltsrelevanten Dokumente im TLLLR ist mit einem Fördermittelbescheid bis Ende des zweiten Quartals zu rechnen.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Leader-Mittel nicht für Planungsleistungen verwendet werden können. Die Fördermittel sind entgegen der Antragstellung auf der HHSt. 59200.36100 zu veranschlagen.

zu lfd. Nr. 2: HHSt. 58099.52150 – Anschaffung unter 250 EUR und Unterhaltung von Maschinen und Geräten

Die HH-Mittel, welche auf der HHSt. 58099.52150 veranschlagt sind, werden für die Unterhaltung der Druck- und Kopiertechnik sowie zur Beschaffung von Kleintechnik und Ersatzteilen benötigt und stehen nicht als Deckungsvorschlag zur Verfügung.

zu lfd. Nr. 3: HHSt. 58300.54310 – Bewachungskosten Grünanlagen

Die HHSt. 58300.54310 - Bewachungskosten Grünanlagen im UA Petersberg kann nicht reduziert werden, da in den letzten 2 Jahren die Vorbereitungen bzw. die Durchführung der BUGA stattfand und damit verbunden ein Sicherheitsdienst beauftragt wurde. Zukünftig wird die Bewachung ähnlich wie bei den Parkanlagen (u.a. Venedig, Hirschgarten, Brühler Garten) durch das zuständige Garten- und Friedhofsamt beauftragt. Daher stehen diese Haushaltsmittel zur Deckung nicht zur Verfügung.

zu lfd. Nr. 4: HHSt. 78000.51310 – Verkehrssicherung an Wegen

Die HHSt. 78000.51310 - Verkehrssicherung von Bäumen an Wirtschaftswegen - wurde im vergangenen Jahr neu in den Haushaltsplan aufgenommen, um vorrangig das vormals entstandene Defizit zu erfassen. In Folge dessen wurden im HH-Jahr 2021 lediglich unbedingt notwendige Maßnahmen daraus finanziert. Die geplanten Haushaltsmittel sind aber dringend notwendig und stehen somit nicht zur Deckung zur Verfügung.

zu lfd. Nr. 5: HHSt. 60200.65850 – Sonstige Geschäftsausgaben

Eine Kürzung der HHSt. 60200.65850 – sonstige Geschäftsausgaben in 2023 um 5.000 EUR kann ebenfalls nicht erfolgen, da der Haushaltsansatz die Nutzung von kostenpflichtigen Online-Jobplattformen zur Fachkräftegewinnung im Tiefbau- und Verkehrsamt beinhaltet. In der Verwaltung sind aktuell mehr als 20 Ingenieurstellen nicht besetzt. In den kommenden Jahren wird sich diese Anzahl weiter erhöhen, da eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern altersbedingt ausscheiden.

zu lfd. Nr. 6: HHSt. 59200.94300 – Vorplanung Spielplätze

Die notwendigen Kosten für die Erstellung der Planung für den Spielplatz Mittelhausen sind aus abrechnungsmäßigen Gründen der entsprechenden Ausgabe-HHSt. 59200.95291 für 2022 zuzuordnen (siehe Korrekturvorschlag der Verwaltung).

zu lfd. Nr. 7: HHSt. 59200.95000 – Baumaßnahme Spielplätze hier: Spielplatz Mittelhausen

Die Umsetzung der Neuerrichtung eines Spielplatzes in Mittelhausen wird grundsätzlich befürwortet. Von Seiten des Ortsteilrates wurde bereits der Fördermittelantrag für die Bauausführung in 2023 gestellt. Der Fördermittelgeber hat zunächst eine positive Aussicht bezüglich der Bereitstellung von Fördermittel gegeben.

Zukünftig sind gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 der Ortsteilverfassung die seitens des Ortsteilrates gewollten Investitionen vor Beginn der jeweiligen Haushaltsdiskussion mit der Verwaltung abzustimmen und hinsichtlich ihrer Realisier- und Finanzierbarkeit zu bestätigen.

Die Bauausführung ist entgegen der Antragstellung auf der HHSt. 59200.95291 zu veranschlagen (siehe Korrekturvorschlag der Verwaltung).

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Vorfeld der Errichtung eines Spielplatzes in Mittelhausen noch grundstücksrechtliche Fragen und deren Finanzierung (ggf. notwendige Anmietung oder Flächenerwerb) zu klären sind, die evtl. auch zu einem zeitlichen Verzug führen könnten.

Da die im Änderungsantrag aufgezeigten Deckungsvorschläge aus Sicht der Verwaltung nicht bestätigt werden können, kann dem Antrag insgesamt nicht zugestimmt werden.

11. Änderungsanträge Jugendhilfeausschuss

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			Veränderung Haushaltsansatz						Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
1	11000 26011	Bürgeramt, Sicherheit und Ordnung - Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder							4.200.000	29.641	4.229.641			
2	46510 71800	Erziehung-, Jugend-, Familienberatungsstelle - Freie Träger - Zuschüsse übrige Bereiche										1.039.672	29.614	1.069.286

Hinweis zur Abstimmung:

Der Antrag ist wie folgt zu korrigieren:

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2022						HH-Jahr 2023					
			Veränderung Haushaltsansatz						Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2022			nach 2022			von 2023			nach 2023		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
1	11000 26011	Bürgeramt, Sicherheit und Ordnung - Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder							4.200.000	29.614	4.229.641			
2	46510 71800	Erziehung-, Jugend-, Familienberatungsstelle - Freie Träger - Zuschüsse übrige Bereiche										1.039.672	29.614	1.069.286

lfd. Nr. 1 → doppelt:

- gleiche HHSt: 11000.26011 wie gemeinsamer ÄA der Fraktionen: SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP- lfd. Nr. 1

– gleiche HHSt: 11000.26011 wie 1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion - lfd. Nr. 1

Stellungnahme der Verwaltung:

zur HHSt. 11000.26011

Zur HHSt. gibt es bereits zwei weitere Änderungsanträge, die auf diese HH-Stelle abzielen.

Festzustellen ist, dass bereits der HH-Ansatz von 4,2 Mio. EUR auf der HHSt. 11000.26011 in den vergangenen Haushaltsjahren nicht erzielt werden konnte. Ob und wie sich die erfolgte Änderung im Bußgeldkatalog auswirken wird, kann noch nicht prognostiziert werden. Im Ruhenden Verkehr sind derzeit 15 Stellen noch nicht besetzt. Dies erfolgt voraussichtlich Anfang 3. Quartal. Somit besteht ein Personaldefizit, das sich auch auf die Anzahl der Feststellungen und im Ergebnis negativ auf die Einnahmen auswirken wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Erhöhung der HH-Stelle nicht realistisch untersetzt ist. Der Deckungsvorschlag kann aus Sicht der Verwaltung nicht unterstützt werden.

zur HHSt. 46510.71800

Die HHSt. 46510.71800 soll für das HH-Jahr 2023 von 1.039.672 EUR auf 1.069.286 EUR erhöht werden. Der im HH-Plan 2022 gestiegene HH-Ansatz ergibt sich aufgrund des erweiterten Leistungsumfangs gemäß § 20 SGB VIII. Die Auswirkungen ergeben sich auch für das Jahr 2023. Durch die Verwaltung war für 2023 eine Korrektur im Rahmen der derzeitigen HH-Planung 2022/2023 aufgrund einer fehlenden Deckung nicht möglich. Eine Anpassung war im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Finanzplanes nach Maßgabe des Haushaltes für 2023 vorgemerkt.

12. Verwaltungsänderung

- 12.1 DS 2464/21 – 1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/2023 und Haushaltsplan 2022/2023
- 12.2 DS 0156/22 – 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/2023 und Haushaltsplan 2022/2023

B - Begleitanträge

1. gemeinsame Begleitanträge

1.1 Begleitantrag Fraktion SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP zum Haushaushalt 2022/2023 – Kulturförderung stabilisieren

Kulturförderung stabilisieren

In den letzten Jahren hat die Verwaltung in ihren Entwürfen für den Haushalt wiederholt die Zuschüsse für Kulturvereine gekürzt. Die Mehrheit der Fraktionen hat sie in ihren Änderungsanträgen jedes Jahr wieder auf den ursprünglichen Ansatz gebracht. In der Regel handelt es sich dabei um Beträge im vierstelligen Bereich. Für die Aufstellung des Haushalts 2024 sollen deshalb für die folgenden Haushaltsstellen mindestens die Beträge der vorliegenden gemeinsamen Änderungsanträge zum Ansatz des Doppelhaushalts 2022/23 gebracht werden: alle Zuschüsse übrige Bereiche aus 3040 Soziokultur und Kulturförderung, sowie für die Kunst im öffentlichen Raum.

Hinweis zu Abstimmung:

Der Begleitantrag ist wie folgt zu korrigieren:

„ ...alle Zuschüsse übrige Bereiche aus dem UA 30040 - Soziokultur und Kulturförderung sowie für die HHSt. 32110.58020 - Kunst im öffentlichen Raum.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Vorschlag der Fraktionen, die Haushaltsansätze aus den Änderungsanträgen zum Haushalt 2022/2023 in die langfristige Finanzplanung bzw. die Planung des Haushaltes 2024 aufzunehmen, wird unterstützt.

Es wird allerdings nochmals darauf hingewiesen, dass die im Haushaltsplan 2022/2023 veranschlagten Ansätze für die Kulturförderung auf den Daten der Finanzplanung, die mit dem Haushaltsplan 2021 durch den StR beschlossen wurde, basieren. Die Ansätze wurden gem. Anweisung zur Planung des Doppelhaushaltes 2022/2023 für die Planung 2022 entsprechend übernommen. Kürzungen wurden insofern nicht vorgenommen.

Die Einordnung finanzieller Mittel für zukünftige Planungszeiträume (hier wie im Begleit Antrag ab 2024 gefordert) kann nur nach Maßgabe des Haushaltes und dessen jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten erfolgen.

Unter Berücksichtigung des gemeinsamen Änderungsantrages der Fraktionen SPD/Linke/Grüne/MWS/FFP zum Doppelhaushalt 2022/2023 wären im UA 30040 – Soziokultur und Kulturförderung - allein jährlich rd. 440 TEUR zusätzlich bereitzustellen.

Eine zusätzliche Mittelbereitstellung bedingt dann ggf. Kürzungen zu Lasten anderer Bereiche.

Es wird daher der Hinweis gegeben, dass ein solcher Beschluss in seiner Absolutheit nicht umsetzbar ist. Die Haushalte sind immer unter dem Primat der finanziellen Leistungsfähigkeit aufzustellen. Wenn diese gefährdet ist, müssen die Verwaltung und der Stadtrat entsprechend reagieren und da ist und bleibt Kultur eine freiwillige Aufgabe.

Es wird empfohlen den Begleit Antrag unter Haushaltsvorbehalt zu stellen und wie folgt zu präzisieren; Vorschlag:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt in den Planungszeiträumen ab 2024 die Kunst- und Kulturförderung weiter zu stärken und die entsprechenden Haushaltsansätze nach Maßgabe der Haushalte auf dem Planungsniveau von 2022 fortzuschreiben bzw. schrittweise zu erhöhen.“

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen zum dazugehörigen gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen SPD/Linke/Grüne/MWS/FFP zum Doppelhaushalt 2022/2023 verwiesen.

2. Begleit Anträge Fraktion CDU

2.1 Haushaltsbegleit Antrag 01 Hochwasserschutz

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im 2. Quartal einen Sonderausschuss mit allen beteiligten Ämtern und den beteiligten Stadtratsausschüssen zum Thema Hochwasserschutz in Erfurt einzuberufen. Die betroffenen Ortsteilbürgermeister und Bürgerinitiativen sind einzuladen. Im Rahmen sind die zukünftigen Maßnahmen der Stadtverwaltung im Bereich des Hochwasserschutzes darzustellen. Grundlage des Ausschusses bilden die Fragen der Fraktionen CDU und die Linke in den Drucksachen 1977-, 1978-, 1979- sowie 1991/21-.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die nicht verausgabten Haushaltsmittel in 2022 im Bereich des Hochwasserschutzes per Haushaltsausgabereinstellung in das Jahr 2023 der Stadt Erfurt in die entsprechenden Haushaltsstellen zu übertragen.

Sachverhalt:

Durch den Klimawandel haben auch Starkregenereignisse in den letzten Jahren zugenommen. Der Hochwasserschutz erhält somit eine steigende Bedeutung. Durch Zuständigkeitsveränderungen im Bereich Hochwasserschutz gibt zudem einen umfassenden Informations- und Beratungsbedarf.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.

Die Bildung von Ausschüssen erfolgt auf der Grundlage des § 26 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit §§ 24 f. der Geschäftsordnung des Stadtrates. Das bedeutet, dass im Rahmen einer Ergänzung der Geschäftsordnung durch den Antragsteller zunächst durch diesen zu klären ist, welchen exakten Aufgabenbereich der Ausschuss haben soll (ausschließlich Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, § 22 Absatz 3 ThürKO), ob es sich um einen beratenden oder beschließenden Ausschuss handelt, wie groß die Anzahl der Mitglieder und sachkundigen Bürger ist und ob der Ausschuss auf Dauer oder zeitweise eingerichtet wird.

Eine endgültige Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn der Antragsteller mitteilt, ob durch den "Sonderausschuss" die Geschäftsordnung geändert werden oder eine Beratungsgruppe eigener Art gebildet werden soll. Unabhängig davon begrenzt sich der Beratungsinhalt ausschließlich auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

Zu 2.

Die Bildung von Haushaltsresten bestimmt sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften der ThürGemHV und kann nur nach den dort verankerten Prämissen und den Daten der Jahresrechnung bestätigt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es verfrüht, bereits HAR 2022 für 2023 zu fordern. Das würde ja auch im Umkehrschluss unterstellen, dass bereits jetzt davon ausgegangen wird, dass die Ansätze 2022 nicht in Anspruch genommen werden.

Die Verwaltung wird bei der Bildung der HAR 2022, wenn es denn soweit ist, natürlich alle UA, auch die Ansätze des UA 69000, prüfen, ohne dass es dazu eines Beschlusses bedarf.

2.2 Haushaltsbegleitantrag 02 Videoüberwachung

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen für eine kommunale Videoüberwachung an öffentlichen je doch insbesondere an kriminogenen (besonders kriminalitätsbelasteten) Orten in Erfurt zu prüfen. Die Ergebnisse sind dem zuständigen Ausschuss im 4. Quartal 2022 vorzulegen.
2. Zur Erstellung des erforderlichen Videosicherheitskonzepts bzw. zur Einholung der weiteren erforderlichen Gutachten sind gegebenenfalls externe Sachverständige zu beauftragen.

Sachverhalt:

Die Stadt Erfurt hat nach umfassender Prüfung die Möglichkeit eine kommunale Videoüberwachung einzurichten. Aus Sicht der CDU-Fraktion kommen dafür insbesondere die von der Polizei festgestellten kriminogenen Orte in Frage. Für das Sicherheitsgefühl der Menschen sowie der Strafverfolgung und Strafprävention kann die kommunale Videoüberwachung einen entscheidenden Beitrag leisten. Die CDU-Fraktion hat für die notwendigen Gutachten und Konzepte 50.000€ in einem Änderungsantrag zum Haushaltsplan 2022 vorgesehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die normativen Regelungen bzgl. einer Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch die Ordnungsbehörde finden sich in den §§ 26 und 54 Ordnungsbehördengesetz (OBG) wieder. Der § 26 Abs. 2 Satz 1 OBG führt hierzu aus, dass *die Ordnungsbehörden personenbezogene Daten, auch durch Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen, bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, oder zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben nur erheben können, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen.*

Der o. g. Norm ist zu entnehmen, dass die Verwendung der gewonnenen Daten ausschließlich der Gefahrenabwehr dient. Bei der Gefahrenabwehr handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, sodass eine Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses nach § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO nicht gegeben ist. Vielmehr beschränkt sich die Verantwortlichkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO und das damit verbundene Fragerecht auf Aufgaben des eigenen Einflussbereiches. Infolge sich ein Haushaltsbegleitantrag zu Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises gleichermaßen ausschließt.

Ungeachtet der fehlenden Befassungskompetenz verlangt der Gesetzgeber, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen müssen. Die Prognosebasis "tatsächliche Anhaltspunkte" erfordert konkrete ordnungsbehördliche Erkenntnisse. Eine präventive Videoüberwachung ohne konkrete schwerwiegende Gründe und Vorfälle schließt sich grundsätzlich aus. Für jeden Einzelfall muss eine vorhandene Gefährdungslage nachgewiesen werden. Ohne konkrete Vorfälle hat die Ordnungsbehörde eine abstrakte Gefährdungslage z. B. anhand der Anzahl von Ordnungswidrigkeiten darzulegen.

Irrelevant für die Ordnungsbehörde verbleiben dabei Sachverhalte, welche sich regelmäßig deren Zuständigkeit entziehen. So beispielsweise die Verfolgung von Straftaten. Die Rechtsgrundlage für eine Datenerhebung vonseiten der Polizei ergibt sich aus § 33 Polizeiaufgabengesetz (PAG). Hiermit steht es der Polizei selbst zur Möglichkeit über das Erfordernis einer Videoüberwachung zu befinden. Dies insbesondere im Kontext zu "kriminogenen Orten" im Stadtgebiet.

Allgemein ist zu diesem Antrag jedoch auszuführen, dass der Einsatz von Videotechnik im öffentlichen Raum zur Gefahrenabwehr als ein Baustein im Bereich der Sicherheitsarchitektur angesehen werden kann. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Videoüberwachung - ob nun als Monitoring oder als Videoaufzeichnung - nicht generell, sondern nur da zum Einsatz kommen soll, wo Schwerpunkte der Kriminalitätsbelastung festgestellt wurden.

Der Einsatz von Videotechnik kann somit als ein konstruktiver Beitrag zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als auch zur Steigerung des subjektiven Sicherheitsempfindens angesehen werden.

Videoüberwachung bzw. der Einsatz von Videotechnik im öffentlichen Raum zur Gefahrenabwehr muss selbstredend unter Vorbehalt der Beachtung des Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, datenschutzkonform sowie in Gänze der rechtlichen Vorgaben stehen.

Aufgrund der aktuell fehlenden Datenlage und Erfahrungswerte ist grundsätzlich die Erarbeitung eines Gutachtens bzw. Konzeptes zum Einsatz von Videotechnik im öffentlichen Raum (insbesondere an kriminogenen Orten) begrüßenswert. In einem solchen werden u.a. Flächen aufgezeigt sowie vorhandene Infrastruktur (Verkabelung, Lichtmasten) und Netzressourcen, aber auch die schützenswerten Belange des Datenschutzes geprüft. Eine solche Grundlage ist für alle weiteren Diskussionen innerhalb der Verwaltung sowie dem Stadtrat erforderlich, um mögliche weitere Schritte zielorientiert umsetzen zu können.

2.3 Haushaltsbegleitantrag 03 Sanierung kleine Eishalle

1. Der Stadtrat bekennt sich zur Komplettsanierung der kleinen Eishalle wie in DS 1257/21 i.V.m. DS 1624/19 beschlossen. Dazu werden 4 Millionen Euro der Zuschüsse an den Erfurter Sportbetrieb (HHSt: 55300.98500) als Eigenmittel für die Realisierung dieser Maßnahme genutzt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt Fördermittel beim Freistaat Thüringen und beim Bund für die Maßnahme zu beantragen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, etwaige nicht verausgabte Haushaltsmittel für die Sanierung der kleinen Eishalle aus 2022 per Haushaltsausgaberesult in den Haushaltsplan 2023 der Stadt Erfurt zu übertragen.

Sachverhalt:

Die Existenz des EHC Erfurt e.V. und seiner zahlreichen Nachwuchsmannschaften hängt an der Sanierung der Eishalle. Diese wurde von verschiedenen politischen Akteuren in der Vergangenheit versprochen. Dieses Versprechen gilt es nun einzuhalten.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Begleitantrag 03 steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag der CDU lfd. Nr. 35 – HHSt. 55300.71500 Zuschuss an ESB für investive Maßnahmen (+4,0 Mio. EUR für 2022).

Dieser Änderungsantrag doppelt sich mit dem 2. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2132/21 - Haushaltssatzung 2022/23 und Haushaltsplan 2022/23 – DS 0156/22.

Da der Änderungsantrag der CDU sich auf die Deckung durch die erhöhte Schlüsselzuweisung stützt, kann diesem verwaltungsseitig nicht entsprochen werden. Des Weiteren ist durch die angedachte Mittelbereitstellung in 2022 die Maßnahme nicht durchfinanziert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

Mit der Bereitstellung von "in Summe 4 Mio. EUR" als Eigenanteil würde sich die Stadt durchaus angemessen an den geplanten Kosten von derzeit 10 Mio. EUR + x beteiligen. Gleichzeitig fehlt es aufgrund ausbleibender und belastbarer Signale zu einer Förderung von Bund und Land, zumal der Freistaat erst kürzlich seinen Haushaltsplan 2022 beschlossen hat, immer noch an ca. 6 Mio. EUR + x.

Bei einer solch unklaren Finanzierung ist die Veranschlagungsreife im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV nicht gegeben, schon gar nicht für die Ausstockung der Mittel um 4 Mio. EUR für 2022 im Wirtschaftsplan des ESB. Alternativ wären hier 500 TEUR (2023) für die Fortführung der Planung in 2023 und eine VE (3,5 Mio. EUR, gesplittet) für die Folgejahre 2024/2025 denkbar.

Für den Fall, dass eine Förderung noch zustande kommt, kann ggf. in einem Nachtrag zum HH 2022/23 der Wirtschaftsplan ESB konkret angepasst werden.

Zu 2.

Es sind diesseits keine offiziellen Förderprogramme bei Bund und Land bekannt, die eine derzeitige Antragstellung ermöglichen würden.

Das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) wurde im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung im Jahr 2015 aufgelegt. Ein letztmaliger Projektauftrag erfolgte 2020. Im Jahre 2021 wurden dann noch Anträge aus 2020 abgearbeitet. Eine Neuauflage für 2022 ist bisher nicht angekündigt. Der Regelförderhöchstsatz liegt hier bei 3 Mio. EUR, das heißt bei vollumfänglicher Ausschöpfung (100% förderfähige Kosten unterstellt) müsste der Freistaat gleichfalls noch mind. 3 Mio. EUR beisteuern.

Bei bedingt vergleichbaren Vorhaben, Stichwort "Spitzensportanlagen" (Stadion Jena (11 Mio.), Salza-Halle (9 Mio.), Werner-Assmann-Halle (9 Mio.), Stadion Nordhausen (6 Mio.)), geschah dies – sicher auf politischer Ebene vorabgestimmt - fest verankert mit Titel im Rahmen des Landeshaushalts im TMIL.

Zu 3.

Eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel aus der Position 42 "Sanierung kleine Eishalle" könnten problemlos aus 2022 nach 2023 erfolgen, jedoch sind 2022 keine Mittel seitens des ESB geplant. Die im April 2022 beginnende Sanierung des Daches der kleinen Eishalle wird aus geplanten Mitteln der Vorjahre (u.a. Abbau Restmittelfinanzbestand) finanziert.

2.4 Haushaltsbegleitantrag 04 Sozialaufgaben-Benchmark

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis 30. November 2022 eine vergleichende Übersicht der Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben und deren Kosten in den Bereichen Soziales und Jugendhilfe vorzulegen. Als Vergleichsgröße sollen andere Städte der neuen Bundesländer mit ähnlicher Größe (Einwohnerzahl) herangezogen werden.

Sachverhalt:

Die Sozialausgaben der Stadt Erfurt sind trotz höherer Zuschüsse vom Bund in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Viele dieser Ausgaben sind dringend erforderlich. Dennoch ist angesichts der schwierigen Haushaltslage der Stadt Erfurt zu prüfen, ob jede dieser Ausgaben in der veranschlagten Höhe zwingend erforderlich ist. Um dem Stadtrat eine qualifizierte Bewertung der Sozialaufgaben und deren Erfüllungsgrade zu ermöglichen, ist ein Vergleich mit anderen Städten ähnlicher Größe sinnvoll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Begleitantrag der CDU zu einem Sozialausgaben-Benchmark ist **abzulehnen**. Dies begründet sich im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- *fehlende Vergleichbarkeit in Thüringen*, (die Landeshauptstadt ist fast doppelt so groß wie die zweitgrößte Stadt Jena)
- *fehlende Vergleichbarkeit insbesondere mit anderen Großstädten ähnlicher Größe in den neuen Bundesländern* (dies begründet sich aufgrund des umfangreichen Leistungsportfolios, welche die Verwaltung erbringt und im Vergleich zu den anderen neuen Bundesländern aufgrund der Thüringer Ausführungsgesetze z. B. zum SGB IX und SGB XII signifikante Unterschiede existieren, beispielhaft sind u. a. zu nennen unterschiedliche Gestaltungen zur Aufgabenerfüllung im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis und damit auch andere Refinanzierungen oder grundsätzlich andere Aufgabenträger, sprich dass eine Aufgabe, welche in Thüringen durch die Kommunen erbracht wird, in den anderen neuen Bundesländern durch die Länder oder andere Instituten z. B. übergeordnete Kommunalverbände realisiert wird) *sowie*
- *erheblicher Erstellungswand*, welcher aktuell durch die Verwaltung nicht zu leisten ist.

Die Pflichtaufgaben der Verwaltung als örtlicher Träger der Jugendhilfe ergeben sich einschlägig durch die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII. Für die darin enthaltenen Leistungen und das zu erbringende Leistungsangebot der Träger sind die finanziellen Mittel im Rahmen der Hilfeart, des vereinbarten Entgelts sowie Hilfedauer zu gewährleisten.

Der Städtevergleich ist schwer praktikierbar. Innerhalb Thüringens gibt es neben der Landeshauptstadt Thüringens keine vergleichbare Stadt mit der entsprechenden Einwohnerzahl und dem damit verbundenen Umfang an Leistungsempfängern. Bei einem bundesweiten Vergleich sind neben den SGB VIII weitere spezifische Landesregelungen und die entsprechende Rolle der Jugendämter zu berücksichtigen, welche ggf. einen vergleichbaren Kostenübersicht erschweren.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass mit dem o.g. Begleitantrag ein immenser Verwaltungsaufwand verbunden ist. Neben der verwaltungsinternen Aufstellung einer entsprechenden Kostenübersicht nach Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben ist zudem eine bundesweite Abfrage vorzunehmen. Die personellen und zeitlichen Kapazitäten sind knapp bemessen, sodass auch die Terminfrist bis 30.11.2022 nicht einzuhalten ist.

Der o.g. Begleitantrag wird aus Sicht der Verwaltung **abgelehnt**.

2.5 Haushaltsbegleitantrag 05 Sockelbetrag Ortsteilmittel

1. Der Stadtrat beschließt, die Sockelbeträge der Ortsteilmittel nach § 4 der Ortsteilverfassung um 1.000€ und nach § 16 um 2.000€ zu erhöhen.

Sachverhalt:

Die 41 Erfurter Ortsteile sind entscheidende Bezugspunkte für die Erfurterinnen und Erfurter. Mit der Erhöhung der Sockelbeträge können Vereine und Gemeinschaftsaktivitäten vor Ort besser gefördert und mehr kleine Investitionen getätigt werden. Gerade die Förderung von Vereinen ist momentan sehr wichtig, da diese sehr unter den Einschränkungen während der Corona-Pandemie leiden.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Begleitantrag 04 steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag der CDU lfd. Nr. 5 – HHSt. 02010. 61220 Mittel nach § 4 Ortsteilverfassung (+41,0 TEUR für 2022 + 2023).

Da der Änderungsantrag der CDU sich auf die Deckung durch die erhöhte Schlüsselzuweisung stützt, kann diesem verwaltungsseitig nicht entsprochen werden. Des Weiteren ist die Maßnahme durch die angedachte Mittelbereitstellung nur für 2022/2023 nicht durchfinanziert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei einer Erhöhung der Sockelbeiträge sollte berücksichtigt werden, dass in den vergangenen fünf Jahren zw. 6 und 7 % der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Mittel nicht abgerufen wurden.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Mittel nach § 4 bereits jetzt, durch die mit der Umsetzung beauftragten Fachämter, wegen der mangelnden personellen Ressourcen, nicht vollumfänglich zu realisieren sind.

2.6 Haushaltsbegleitantrag 06 Kinder- und Jugendförderung für Sportvereine erhöhen

1. Der Stadtrat beschließt, die zusätzlichen Mittel für die Zuschüsse an Sportvereine gem. Sportförderrichtlinie Ziffer 3.5.3 anteilig an die förderberechtigten Erfurter Sportvereine auszuführen.
2. Die Stadtverwaltung legt dem Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb bis zum Ende des 1. Quartals 2022 ein geeignetes Verfahren zur Bestätigung vor.

Sachverhalt:

Die, nicht nur durch die Coronapandemie, sinkenden Mitgliederzahlen in Erfurter Sportvereinen wirkt sich negativ auf die tatsächlich abgerufenen Fördersummen aus. Die Vereine geraten dadurch in finanzielle Not. Durch eine Erhöhung der Mittel kann eine Ausschüttung an die förderberechtigten Erfurter Sportvereine in Höhe der Vorjahre erreicht werden.

Hinweis zur Abstimmung:

- Der Begleitantrag 05 steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag der CDU lfd. Nr. 26 – HHSt. 55300.71510 Zuschuss allgemeine Sportförderung (+ 40,0 TEUR für 2022 + 2023).
Da der Änderungsantrag der CDU sich auf die Deckung durch die erhöhte Schlüsselzuweisung stützt, kann diesem verwaltungsseitig nicht entsprochen werden. Des Weiteren ist die Maßnahme durch die angedachte Mittelbereitstellung nur für 2022/2023 nicht durchfinanziert.
- Die Verwaltung empfiehlt den Haushaltsbegleitbeschluss (siehe nachfolgende Erläuterung) wie folgt zu ändern (Vorschlag;)
 1. *Der Stadtrat beschließt, die zusätzlichen Mittel für die Zuschüsse an Sportvereine gem. Sportförderrichtlinie Ziffer 3.5.3 anteilig an die förderberechtigten Erfurter Sportvereine auszuzahlen. Die nach Ausschöpfung der Maximalförderung für diesen Förderzweck nicht verwendeten Mittel sind für die Erhöhung der Übungsleiterförderung nach Ziff. 3.5.4 der Sportförderrichtlinie zu verwenden.*
 - ~~2. Die Stadtverwaltung legt dem Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb bis zum Ende des 1. Quartals 2022 ein geeignetes Verfahren zur Bestätigung vor.~~

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1
Eine Erhöhung der Sportfördermittel ist grundsätzlich möglich und steht im Ermessen des Stadtrates. Der Beschlussvorschlag ist jedoch inhaltlich zu konkretisieren. Zur Begründung wird wie folgt ausgeführt:

Bezüglich der Förderung nach Ziff. 3.5.3 der Richtlinie sind entsprechend der Anlage zum Wirtschaftsplan 2022 für Kinder- und Jugendförderung 53.200 EUR eingeordnet. Im Vorjahr betrug diese Summe 61.700 EUR. –Für diesen Förderzweck konnte in 2021 -erstmals wieder nach 5 Jahren - pro Kind bzw. Jugendlichen der maximal mögliche Betrag lt. Sportförderrichtlinie i. H. v. 5,11 Euro ausgezahlt werden. Bei 12.543 Kinder- und Jugendlichen in den förderfähigen Sportvereinen betrug die Fördersumme 64.094,73 EUR.

Ausgehend von einer in etwa gleichen Größenordnung an Kindern und Jugendlichen ist folglich nicht anzunehmen, dass eine Erhöhung um 40.000 EUR ausschließlich für diesen Förderzweckerforderlich ist.

Sofern Intention des Antrages demnach eine Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Vereine sowie eine Förderung des Ehrenamtes und eine breite Verteilung auf möglichst viele Vereine ist, könnten fast 30.000 EUR dieser Mittel statt dessen für die Übungsleiterförderung nach Ziff. 3.5.4 eingesetzt werden. Hier sind für 2022 lediglich 33.300 EUR veranschlagt. Bei Ausreichung einer Förderung anhand der maximalen Fördereinheitswerte in Höhe von 185,00 EUR/Übungsleiter könnte die tatsächliche Maximalförderung bei rd. 85.000 EUR (2021: 85.285 EUR) liegen. Somit wäre eine Ausreichung der zusätzlichen Mittel für diesen Förderzweck sachgerecht und möglich.

Zu 2

Für den Fall, dass der Begleitantrag entsprechend der Ausführungen zu 1 verändert wird und der Stadtrat diesen beschließt, ist eine Entwicklung und Vorstellung eines geeigneten Verfahrens ggü. dem Werkausschuss nicht erforderlich. In diesem Fall würde die Förderung nach der gültigen Sportförderrichtlinie und entsprechender Vorlage des Antrages seitens des Stadtsportbundes erfolgen. Da beide Förderzwecke im Gesamtvolumen 50.000 EUR übersteigen und somit der Werkausschuss hierüber entscheidet, ist die umfassende Einbindung und Information der Werkausschussmitglieder in das Verfahren unzweifelhaft gewährleistet.

Ging der Einreicher des Begleitantrages jedoch von der Prämisse aus, die Kinder- und Jugendförderung an sich zu erhöhen, um hierdurch den Sportvereinen bei sinkenden Mitgliederzahlen die gleiche oder gar eine höhere Gesamtförderung zukommen lassen zu wollen, bedürfte dies einer Änderung der gerade erst im Vorjahr vom Stadtrat beschlossenen Sportförderrichtlinie. In diesem Fall wäre folglich gleichermaßen kein Verfahrensvorschlag zu unterbreiten. Vielmehr wäre die Maximalförderung nach Ziff. 3.5.3 der Richtlinie von 5,11 EUR je Kind/Jugendlichen auf ca. 7,43 EUR zu erhöhen.

2.7 Haushaltsbegleitantrag 07 *Ausweichobjekte für Ausländerbehörde prüfen*

- 1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwieweit freiwerdende Büroflächen in der Melchior-Bauer-Straße (Büropark Flughafen) oder das Objekt Löberstraße 34 für die Unterbringung der Ausländerbehörde und gegebenenfalls weiterer Fachämter geeignet sind.**
- 2. Die Prüfung erfolgt schnellstmöglich.**

3. Sofern eine Unterbringung der Ämter in diesen Gebäuden unter fachlichen und sächlichen Gesichtspunkten erfolgen kann, ist ein Umzug schnellstmöglich, im besten Falle im Jahr 2022, zu realisieren.

Sachverhalt:

Die Leistungsfähigkeit der Ausländerbehörde ist auf Grund von akutem Platzmangel stark beeinträchtigt. Dies führt mitunter dazu, dass Bürgerinnen und Bürgern wichtige Dokumente nicht rechtzeitig ausgestellt werden können. Erst wenn die Platzproblematik gelöst wird, kann die Ausländerbehörde das letztlich vollständig benötigte und laut Stellenplan vorgesehene Personal einstellen.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Haushaltsbegleitantrag 07 stellt indirekt eine Dopplung/Bezug zum 4. Begleitantrag SPD-Fraktion "Organisationsuntersuchung Ausländerbehörde" sowie zum HH-Begleitantrag Nr. 2 Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN – Ausländerbehörde Anmietung – dar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens des Amtes für Gebäudemanagement können die Büroräume im Büropark Flughafen gerne geprüft werden. Die Umsetzung kann aufgrund der fehlenden städtischen Netzwerkanbindung und möglicher Umbaumaßnahmen aber sicherlich nicht vor Mitte/Ende 2023 erfolgen. Zudem sind hier noch keine Kosten für die Anmietung bekannt. Diese müssten in den Haushalt 2022/2023 eingestellt werden.

Das Objekt Löberstraße 34 (Kaffeetrichter) ist aus fachlicher Sicht durchaus als geeigneter anzusehen. Die Mietflächen werden ca. im April 2023 zur Verfügung stehen. Die Netzwerkanbindung an das Stadtnetz ist bereits vorhanden. Hier müssten also keine Baumaßnahmen und keine zusätzlichen Kosten anfallen. Infrastrukturell und bürgerfreundlicher liegt dieses Objekt ebenfalls. Die Mitarbeiter*Innen der Ausländerbehörde und weitere Organisationseinheiten könnten hier Platz finden.

Die möglichen Mietflächen sind derzeit noch belegt. Es muss an beiden Standorten zunächst mit dem Eigentümer verhandelt werden, dass die Übernahme durch die Stadtverwaltung Erfurt erfolgen könnte. Mietpreise sind derzeit noch nicht offiziell bekannt. Zudem bedarf es einerseits der Absicherung der Kosten im Haushalt 2022/2023 sowie ggf. eines Beschlusses des zuständigen Fachgremiums. Ein Umzug in 2022 ist aus vorgenannten Gründen nicht realistisch.

Im Übrigen wird hier auch auf die Stellungnahme zum 4. Begleitantrag der SPD-Fraktion "Organisationsuntersuchung Ausländerbehörde" verwiesen.

3. Begleitanträge Fraktion SPD

3.1 Haushaltsbegleitantrag 1 - Wirtschaftsförderung

Der Oberbürgermeister wird gebeten in der Wirtschaftsförderung Erfurt, Bereich Citymanagement eine neue Stelle zu schaffen.

Begründung:

Die neue Stelle unterstützt die Arbeit im Bereich Citymanagement mit dem Ziel des Erhalts einer vitalen, zukunftsfähigen und starken Innenstadt

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung im Zuge der Wirtschaftsstrategie und deren Umsetzung befinden sich bereits weitere Aktivitäten zur Stärkung der Innenstadt mit dem Schwerpunkt Leerstandsmanagement / Verknüpfung des Arbeitsbereichs Ansiedlung mit dem Bereich Bestandspflege Innenstadt / Citymanagement in Vorbereitung. In diesem Kontext wird die Neueinrichtung einer entsprechenden Stelle geprüft und wäre in eine künftige Stellenplananpassung einzubringen.

3.2 Haushaltsbegleitantrag 2 - Sauberkeit Innenstadt

Kleinere durch den Austausch (gemäß SPD-Änderungsantrag) freierwerdende Müllgefäße sind in anderen Teilen Stadt zur Entlastung bspw. der Ortsteile oder der Hundewiesen aufzustellen.

Begründung

Durch die Aufstellung weiterer "BigBelly"-Sammelbehälter sind die bisher aufgestellten Müllbehälter in den Aufstellgebieten nicht mehr notwendig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen oder Platzneugestaltungen werden ggf. alte Papierkörbe ausgetauscht. An einigen Stellen wurden auch "Big-Belly"-Sammelbehälter zusätzlich aufgestellt. Die dann abgebauten und aufbereiteten Behälter werden für den Austausch von defekten Behältern verwendet. Somit stehen keine zusätzlichen Papierkörbe zur Ausdehnung des Behälterbestandes zur Verfügung. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung des Papierkorbbestandes in anderen Teilen der Stadt oder in den Orts teilen zusätzliche Aufwendungen für die Leerung dieser Behälter verursachen würde. Hierfür sind derzeit keine Haushaltsmittel eingeplant. In diesem Zusammenhang wird auf den Ansatz bei der Haushaltsstelle 72000.62870 verwiesen. Dem dort angeführten Betrag liegt ein mit der SWE Stadtwirtschaft GmbH vertraglich vereinbarter Leistungsumfang für die Papierkorbbentleerung im gesamten Stadtgebiet zugrunde.

Es wird auf den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen SPD/Linke/Grüne/MWS/FFP zum Doppelhaushalt 2022/2023 – lfd. Nr. 47 verwiesen.

3.3 Haushaltsbegleitantrag 3 - Sanierung Kleine Eishalle

Der Stadtrat bekennt sich zur Sanierung der Kleinen Eishalle und fordert den Oberbürgermeister auf, Fördermittel zu akquirieren und in Folge dessen Eigenmittel über einen Nachtragshaushalt zur Verfügung zu stellen

Begründung:

Die Notwendigkeit der Sanierung der "Kleinen Eishalle" ist unbestritten. Die SPD-Fraktion befürwortet die Sanierung aus Mitteln des Erfurter Sportbetriebs um die Betreuung der Eishalle weiterhin zu gewährleisten. Wenn dies durch Fördermittel des Freistaates und Bundes unterstützt werden kann, sind dazu entsprechende Eigenmittel bereit zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung Erfurt geht derzeit von geplanten Kosten in Höhe von 10 Mio. EUR + x aus. Es fehlt gleichzeitig an belastbaren Signalen zu einer Förderung von Bund und Land, zumal der Freistaat erst kürzlich seinen Haushaltsplan für 2022 beschlossen hat. Bei vorgenannter unklarer Finanzierung ist die Veranschlagungsreife im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV im Haushalt der Stadt Erfurt und in Folge des Wirtschaftsplanes des ESB nicht gegeben. Für den Fall, dass eine Förderung noch bewilligt wird, könnte ggf. in einem Nachtrag zum Haushalt 2022/2023 der Wirtschaftsplan ESB konkret angepasst werden.

Es sind jedoch keine offiziellen Förderprogramme bei Bund und Land bekannt, die eine derzeitige Antragstellung – verbunden mit einer auskömmlichen Förderung - ermöglichen würden.

Das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) wurde im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung im Jahr 2015 aufgelegt. Ein letztmaliger Projektauftrag erfolgte 2020. Im Jahre 2021 wurden dann – wegen vielfacher Überzeichnung - noch Anträge aus 2020 abgearbeitet. Eine Neuauflage für 2022 ist bisher nicht angekündigt. Der Regelförderhöchstsatz liegt hier bei 3 Mio. EUR, das heißt bei vollumfänglicher Ausschöpfung (100% förderfähige Kosten unterstellt) müssten der Freistaat Thüringen und die LHE noch mind. 7 Mio. EUR + x beisteuern.

Bei bedingt vergleichbaren Vorhaben, die der Freistaat in den letzten Jahren "förderte", Stichwort "Spitzensportanlagen" [Stadion Jena (11 Mio.), Salza-Halle (9 Mio.), Werner-Assmann-Halle (9 Mio.), Stadion Nordhausen (6 Mio.)], geschah dies – sicher auf politischer Ebene vorabgestimmt - fest verankert mit einem entsprechenden Titel im Rahmen des Landeshaushaltes im TMIL.

Hierzu bedarf es sicher Gespräche auf politischer Ebene.

Es wird gleichzeitig auf die Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU zum Doppelhaushalt 2022/2023 – lfd. Nr. 35 verwiesen.

3.4 Haushaltsbegleit Antrag 4 - Org.untersuchung Ausländerbehörde

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert durch Externe eine Organisationsuntersuchung in der Ausländerbehörde durchzuführen

Begründung:

In Anbetracht einer Vielzahl verschiedener Anträge und einer räumlich und personell angespannten Situation in der Ausländerbehörde Erfurt kann aktuell eine zeitnahe Erledigung der jeweiligen Aufgaben nicht gewährleistet werden. Daher ist im Rahmen einer systematischen Betrachtung der Ausländerbehörde das Ziel zu verfolgen nach einer Analyse ein Optimierungskonzept für die jeweilige Aufgabenerfüllung zu erarbeiten.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Haushaltsbegleit Antrag 4 stellt indirekt eine Dopplung/Bezug zum HH-Begleit Antrag 07 der CDU- Ausweichobjekt für Ausländerbehörde und zum Begleit Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE Grünen Nr. 3 – Ausländerbehörde - Anmietung dar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Organisationsbefugnis liegt beim Oberbürgermeister gem. § 29 ThürKO.

Die Lage in der Ausländerbehörde (ABH) wurde in mehreren Stellungnahmen, Berichten und Antworten auf verschiedene Anfragen thematisiert. Beispielhaft könnte auf eine Vielzahl von Drucksachen seit 2016 verwiesen werden.

Die Ausländeranzahl erhöht sich weiter, in der Prognose für die nächsten 5 bis 10 Jahre werden 90 bis 100 Mitarbeiter benötigt, um die Aufgaben zu erfüllen. Kurzfristig können im Bürgeramt keine weiteren Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden (es sind nur 54 Arbeitsplätze im Bürgeramt für die ABH vorhanden). Das Bürgeramt ist mehr als ausgelastet. Das Thema der Platznot der Ausländerbehörde ist hinreichend bekannt.

Im Jahr 2019 erfolgte eine Organisationsuntersuchung durch das Personal- und Organisationsamt in der Ausländerbehörde. Bei dieser Organisationsuntersuchung wurde mit einem KGST-Tool (alle Tätigkeiten der Ausländerbehörde wurden zusammengestellt und mit der mittleren Bearbeitungszeit bemessen) gearbeitet. Die Personalbemessung erfolgte auf Grundlage der entsprechenden KGST-Richtlinien unter Annahme der Vollbeschäftigung von 1,0 VbE. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurde ein zusätzlicher Bedarf von 20 Planstellen ermittelt. Auch im Abschlussbericht wurde auf die Raumsituation hingewiesen. Hier sollte eine Lösung mit dem Bereich Liegenschaften erarbeitet werden.

Das Objekt Löberstraße 34 ist für die Unterbringung der ABH geeignet. Hier muss zeitnah eine Entscheidung getroffen werden. Die Räume in der Löberstraße 34 sind ab September 2023 frei. Dieser Zeitraum wäre für eine Anmietung zielführend, man könnte den Umzug in Ruhe vorbereiten. Zusätzlich wäre es zum heutigen Zeitpunkt eine Möglichkeit (evtl. die letzte) für eine Perspektive der Unterbringung der ABH.

Siehe hier auch Stellungnahme zum Haushaltsbegleitantrag 07 - Ausweichobjekte für Ausländerbehörde der Fraktion CDU zum HH 2022/2023 und Stellungnahme zum HH-Begleitantrag Nr. 3 Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

3.5 Haushaltsbegleitantrag 5 – Bausteine Erfurter Baum. Schulen und Kitas

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert beim Schulsanierungs- und Neubauprogramm bzw. Kitasanierungsprogramm folgende Punkte umzusetzen

1. Das serielle/modulare Bauen ist auszuweiten und zum schnelleren Abbau des Sanierungsstaus bei Schulen und Kindertagesstätten einzusetzen.

2. Mit dem Fördermittelgeber ist die weitere Zulässigkeit von Generalunternehmer Vergaben auch im Zusammenhang mit der Akquise von Fördermitteln zu verhandeln.

3. Zur Durchführung die Vergabe an Generalunternehmer zu prüfen. Zur Durchführung von Generalunternehmer (GU) und Funktional-Ausschreibungen wird vor Vergabe an den Auftragnehmer der Baubeschluss im zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klima und Verkehr eingeholt.

4. Es ist zu prüfen, inwiefern hierbei davon abgesehen werden kann, dass zu dieser Phase noch keine Leistungsphase (LP 3) der HOAI final vorgelegt werden kann, sofern hinreichende Studien und Kostenobergrenzen vorliegen.

5. Offene Stellen in den zuständigen Bereichen der Stadtverwaltung sind schnellstmöglich zu besetzen. Die Stellenbesetzungsverfahren sind prioritär zu begleiten. Dabei sind Ausschreibungskriterien und die Dauer der Besetzungsverfahren auf Zugänglichkeit und Effizienz aus

Begründung

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit den Erweiterungsbauten an den Standorten Hochheim und Kerspleben, setzen wir uns dafür ein, dass das serielle/modulare Bauen im Rahmen von Hochbaumaßnahmen weiter vorangetrieben wird.

Da beim Personalstand des Amtes für Gebäudemanagement aufgrund des vorherrschenden Fachkräftemangels nach wie vor keine maßgebliche Besserung zu verzeichnen ist, soll zudem bei einem Teil der Vergaben für Baumaßnahmen die Option der Generalunternehmer- bzw. Funktional-Ausschreibung genutzt werden.

Offene Stellen, die im Zusammenhang mit Planung, Vorbereitung und Durchführung der Bauprojekte rund um Schulen und Kindertagesstätten stehen, sind schnellstmöglich zu besetzen. Die Stellenbesetzungsverfahren sind prioritär zu begleiten. Immer wieder wird in der jüngsten Vergangenheit berichtet, dass die Schulbauherausforderung nicht länger ein Problem des Geldes, sondern nicht vorhandener Mitarbeiter sei, die entsprechende Verfahren begleiten können.

Wir erachten die genannten Punkte als essentielle Bestandteile, um das Schulbau-, wie auch das Kitasanierungsprogramm umzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu:

1. Das serielle/modulare Bauen ist auszuweiten und zum schnelleren Abbau des Sanierungsstaus bei Schulen und Kindertagesstätten einzusetzen.

Seitens des Amtes für Gebäudemanagement wird der hier vorliegende Begleitantrag begrüßt. Innerhalb der Verwaltung werden derzeit Gespräche für die Neuauflage des 2020 in Angriff genommenen Schulsanierungsprogramms geführt. Im Rahmen dessen werden auch Neubauten und/oder Generalsanierungen auf den Prüfstand gestellt, die durch einen Generalunternehmer oder auf Basis einer Funktionalausschreibung realisiert werden können. Die Erfahrungen mit den Erweiterungsbauten in Hochheim und Kerspleben sprechen durchaus für sich, was die Bauzeiten nach Auftragsvergabe angeht.

2. *Mit dem Fördermittelgeber ist die weitere Zulässigkeit von Generalunternehmer-Vergaben auch im Zusammenhang mit der Akquise von Fördermitteln zu verhandeln.*

Entsprechende Gespräche können zwischen dem Fördermittelgeber und der Stadtverwaltung Erfurt (Oberbürgermeister bzw. Beigeordnete) gesucht werden. Es besteht jedoch weiterhin der Konflikt, dass der Fördermittelgeber bei einer Vorhabensanmeldung bzw. Antragstellung einen konkreten Gesamtkostenbetrag und aussagefähige Unterlagen (das entspricht gemäß Anforderung des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr der Planungsleistungen LP 1-3 der HOAI) einer Maßnahme fordert. Auch hierbei müssen bei der weiteren Verfolgung des Ansatzes GU/Funktionalbauten zu realisieren, Gespräche mit dem Land geführt werden. Etwaige Kritikpunkte (kleine, mittelständische und ggf. ortsansässige Unternehmen nach GWB damit auszuschließen), kann man im durch eine entsprechende Vertragsgestaltung und Quotierung beim Einsatz von Nachunternehmern ausschließen.

3. *Zur Durchführung von Generalunternehmer (GU) und Funktional-Ausschreibungen wird vor Vergabe an den Auftragnehmer der Baubeschluss im zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klima und Verkehr eingeholt.*

4. *Es ist zu prüfen, inwiefern hierbei davon abgesehen werden kann, dass zu dieser Phase noch keine Leistungsphase (LP 3) der HOAI final vorgelegt werden kann, sofern hinreichende Studien und Kostenobergrenzen vorliegen.*

Der Baubeschluss gemäß §10 Abs. 3 ThürGemHV bildet die Grundlage für die Veranschlagungsfähigkeit von Maßnahmen im Haushalt. In §10 Abs. 3 ThürGemHV sind die Anforderungen an den Baubeschluss konkret festgelegt. Ausnahmen sind hiervon in §10 Abs. 4 ThürGemHV geregelt. Üblicherweise erfolgt die GU-Ausschreibung bzw. Funktional-ausschreibung in Gesamtheit von LP 1 bis 9 der HOAI, sodass zum Zeitpunkt der Vergabe die LP 1-3 noch nicht vorliegen. Inwieweit eine Teilung der Auftragsvergabe in die LP 1-3 und 4-9 praktikabel ist, müsste einer Prüfung unterzogen werden. Andernfalls muss insgesamt gemeinsam hierzu eine praktikable Lösung gefunden werden.

5. Offene Stellen in den zuständigen Bereichen der Stadtverwaltung sind schnellstmöglich zu besetzen. Die Stellenbesetzungsverfahren sind prioritär zu begleiten. Dabei sind Ausschreibungskriterien und die Dauer der Besetzungsverfahren auf Zugänglichkeit und Effizienz auszurichten.

Im Amt für Gebäudemanagement wurden in den vergangenen Jahren Stellenaufwüchse zur Deckung des Sanierungsbedarfs im Stellenplan berücksichtigt. Derzeit gibt es aber über 40 unbesetzte Personalstellen. Gravierende Probleme gibt es hierbei vor allem im Bereich Elektroingenieure. 4 Fachbauleiter müssen sich um die Vorhaben an allen städtischen Objekten kümmern. Unter dem Blickwinkel der Digitalisierung und Ausweitung der technischen Infrastruktur in allen Lebenslagen ist dies nicht ausreichend. Da die Bewerberlage in diesem speziellen Bereich mehr als schwach ist, muss hier verwaltungsintern nach einer gemeinsamen Lösung gesucht werden. Die Öffnung von Mindestanforderungen auch für gleichwertige Abschlüsse (z. B. Meister/Techniker) mit jahrelanger Berufserfahrung wird derzeit durch die starren Regelungen des Tarifvertrages ausgebremst.

Zudem muss der öffentliche Dienst gesamtheitlich wieder attraktiver für diese Fachdisziplinen werden. Attraktivität hat aber längstens nicht immer etwas mit mehr Gehalt zu tun, sondern ggf. auch damit wie man sich gegenüber potentiellen BewerberInnen "verkauft" und das Image steigern kann. Hier werden derzeit interne Gespräche dazu geführt.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die langfristige Aus- und Fortbildung von eigenem Personal. Duale Studierende zum Beispiel für den Bereich Ingenieurwesen oder gar Gebäude- und Energietechnik können auch mit der Stadtverwaltung Erfurt als Praxispartner ausgebildet werden. So kann frühzeitig dem altersbedingten Abgang entgegengewirkt werden.

3.6 Haushaltsbegleitantrag 6 – Entwicklung Modellprojekt Campus-Ost

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert ein Modellprojekt "Campus Ost" (gemäß SPDÄnderungsantrag zu initiieren. Dabei sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

Stärkung der Sozialen Infrastruktur in den wachsenden Stadtteilen

Im Erfurter Osten existieren bereits einige Akteure, die die soziale Infrastruktur abbilden. Dazu zählen die Thomas-Mann-Grund- und Regelschule (mit einem besonderen integrativen

Ansatz), der Kita „Weltentdecker“, der Kindervereinigung Erfurt e.V. (Hoppla), dem Jugendhaus Domizil der Erfurter Naturfreunde Jugend (Ort der Begegnung, Freizeit, Erholung und Bildung für Jugendliche der Krämpfervorstadt), der LAGUNE Erfurt e.V. (Bildung für nachhaltige Entwicklung, Naturerlebnis-, Naturerfahrungs- und Bildungsort), stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe der AWO AJS gGmbH, Kindertagesstätten von AWO und JUL gGmbH usw.

Diese Vereine und Einrichtungen bieten Kindern und Jugendlichen – einige von ihnen aus Familien mit geringer Kaufkraft und aus strukturell und finanziell schwachen Familien, Freizeitmöglichkeiten, Bildung, Vernetzung usw. Die Thomas-Mann-Grund- und Regelschule stellen den Nukleus für das Stadtgebiet dar. Mit der Gründung eines Campus Ost ist das Ziel verbunden, die Akteure der sozialen Infrastruktur stärker zu vernetzen. In der noch engeren Verzahnung von Schule und außerschulischen Angeboten kann Lernen am anderen Ort neue Erfahrungs- und Erlebnishorizonte für junge Menschen erschlossen werden.

Auf folgende Säulen baut der Campus Oststadt auf:

StadtteilLernwerkstatt:

bietet konkrete Förderangebote für die Schüler*innen des Stadtteils nach der Schule an.

Diese sollen in Kooperation mit den bestehenden Akteuren befördern und eine im Stadtteil verankerte Lernlandschaft initiieren. Das Konzept „Lernen am anderen Ort“ durchdringt zusätzlich die Bereiche frühkindlicher Bildung bis hin zur Hinführung in ein selbstorganisiertes, selbstbestimmtes Leben junger Menschen am Übertritt von Schule zum weiteren Werdegang.

Elterncafé

Dies ermöglicht das gegenseitige Lernen im Stadtteil.

Es bietet für Eltern und weiteren Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zum Austausch in lockerer Atmosphäre und immer auch zu speziellen Themen. So könnten bspw. Informationsveranstaltungen der Schulen, Kitas oder Elternvertretungen (z.B. zum Thema Cybermobbing) und Kindertagesstätten (z.B. zum Thema Lernentwicklung) am gemeinsam genutzten Ort selbst organisiert stattfinden.

Um nachhaltige Lernerfolge zu erreichen, braucht es genau die Aktivierung und die Mitarbeit des engsten sozialen Umfeldes. Angebote sind niedrigschwellig zu gestalten; die Eltern und Erziehungsberechtigten in den Prozess einzubeziehen.

StadtteilentwicklungsWerkstatt:

Ermöglicht die direkte Mitwirkung bei Veränderungen der Bildungslandschaft im Stadtteil.

Insbesondere sollen die Bedarfe der Menschen des Stadtteils bei der Entwicklung bestehender Bildungsangebote von der Krippe bis zur Schule weiterentwickelt werden. Ein besonderer Schwerpunkt ist die bedarfsgerechte Beteiligung bei der Planung des neuen Schulstandortes in der Greifswalder Straße. Diese Bedarfe sollen im Modellprojekt gebündelt und auf

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung befürwortet Aktivitäten zum weiteren Ausbau der Kooperation im Sozialraum. Die im Begleitantrag aufgeführten Einrichtungen der Jugendhilfe arbeiten bereits seit vielen Jahren sowohl untereinander als auch mit weiteren der genannten Partner zusammen (beispielhaft sei die Trägerschaft der Schuljugendarbeit an der Thomas-Mann-Regelschule durch die Kindervereinigung Erfurt e. V. genannt). Für eine Weiterentwicklung der Vernetzung im Sinne eines "Campus Oststadt" stehen die Jugendhilfeangebote im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungserbringung zur Verfügung.

Für eine Einschätzung finanzieller Bedarfe zur Realisierung der skizzierten "Säulen" finden sich im Haushaltsbegleitantrag keine Anhaltspunkte. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. erforderliche zusätzliche Mittel im Bereich der Jugendhilfe für eine Umsetzung nicht zur Verfügung stehen.

Die StadtteilLernwerkstatt, das Elterncafé und die StadtteilentwicklungsWerkstatt als die drei Säulen für den Campus Oststadt werden befürwortet. Es wird an dieser Stelle auf die hohe Bedeutung des Schulstandortes in der Greifswalder Straße hinweisen. Mit dem Bau der im Schulnetzplan vorgesehenen Grundschule und des Gymnasiums werden für den Erfurter Osten dringend notwendige Kapazitäten im Primarbereich und im gymnasialen Bereich geschaffen.

3.7 Haushaltsbegleitantrag 7 - Schwimmhalle

Im Wirtschaftsplan der SWE Bäder GmbH werden die notwendigen Planungsmittel für den Bau einer Schwimmhalle im Stadtteil Rieth bereitgestellt

Begründung:

Um notwendige Hallenzeiten insbesondere für das Schulschwimmen aber auch für den Vereinssport und den öffentlichen Badebetrieb zur Verfügung stellen, ist eine weitere Schwimmhalle in Erfurt unabdingbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Einbindung der SWE Bäder GmbH (SWE B GmbH) kann der Haushaltsbegleitantrag Nr. 7 **nicht unterstützt** werden.

Aktuell sind die Ressourcen der SWE B GmbH durch die bis zum Jahr 2023 laufenden Sanierungen der beiden Freibäder Dreienbrunn und Möbisburg ausgeschöpft, die zu 100 % durch den Bund und die LHE gefördert werden.

Die SWE B GmbH verfügt momentan nicht über die für eine Planung erforderlichen Mittel, die auch deren Gesellschafterin gegenwärtig nicht bereitstellen kann. Hintergrund dafür ist, dass die SWE B GmbH für den Zeitraum 2022 bis 2025 einen zusätzlichen Anstieg der Verlustübernahme um 0,5 bis 0,9 Mio. EUR p.a. aufgrund nachhaltiger Coroneffekte sowie höheren betrieblichen Aufwendungen (u.a. erheblich steigenden Energiepreisen) prognostiziert, der durch die SWE Gruppe ebenso auszugleichen ist, wie die massiv steigenden Verluste der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (bis zu + 8,0 Mio. EUR p.a. in 2030) sowie die um rund 0,5 Mio. EUR p.a. über den Erwartungen liegenden Verluste des Egaparks. Daher kann die SWE B GmbH die notwendigen Planungsmittel nicht bereitstellen.

Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass in 2018 die Errichtungskosten für eine weitere Schwimmhalle mit bis zu 17 Mio. EUR eingeschätzt wurden. Durch die SWE B GmbH war zum damaligen Zeitpunkt eingeschätzt worden, dass aus dem laufenden Betrieb sowie durch Abschreibungen und Zinsen ein zusätzlicher jährlicher Finanzbedarf von bis zu 1,0 Mio. EUR entsteht, den es auszugleichen gelte. Würden diese Kostenschätzungen aktualisiert, wäre mit Preissteigerungen von rund 20 % zu rechnen. Zudem wird durch die SWE B GmbH unverändert das Risiko gesehen, aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels die erforderlichen Fachangestellten für das Bäderwesen zu gewinnen.

Auch aus dem Haushalt der LHE können sowohl für die Planung als auch die Errichtung einer weiteren Schwimmhalle mittelfristig keine finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

3.8 Haushaltsbegleit Antrag 8 - Sanierung Schwarzbürger Straße

Die dringend notwendige Sanierung der Brücke Schwarzbürger Straße ist bei frei werdenden Mitteln, bestehenden Fördermöglichkeiten oder der Bildung von Haushaltsausgabereinstimmungen prioritär bei der Sanierung der Verkehrsinfrastruktur zu betrachten.

Begründung:

Bevor eine Sanierung der Nordhäuser Straße in Betracht kommt, müssen zunächst die verkehrlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die Sanierung der Brücke Schwarzbürger Straße. Daher ist die Sanierung mit Priorität zu betrachten um eine grundlegende Erneuerung der Nordhäuser Straße mit der Etablierung eines durchgängigen Radweges zwischen Universität bis zum Knotenpunkt Blumenstraße / Moritzwallstraße zu ermöglichen. Frank Warnecke Fraktionsvorsitzende

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Brücke Schwarzburger Straße kann nicht mehr saniert werden. Sie wird abgerissen und an gleicher Stelle neu errichtet. Neben den bauzeittypischen Mangelerscheinungen beim Baumaterial liegt eine Gefährdung des Bauwerks für Schäden aus Spannungsrisskorrosion des verbauten Spannstahls vor. Vor diesem Hintergrund besteht für den notwendigen Ersatzneubau der Brücke eine erhöhte Priorität, die sich in der geplanten Umsetzung der Maßnahme bis 2025 widerspiegelt.

Vor Beginn der Brückenplanung müssen zunächst die verkehrsplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden. Das Brückenbauwerk ist Teil einer komplexen Erneuerung der Mühlhäuser Straße/Schwarzburger Straße einschließlich einer neu zu schaffenden Anbindung an die Hannoversche Straße. Diese Planung wird im Einklang mit der Brückenplanung erfolgen. Die entsprechenden Eckpunkte der beiden Planungsbereiche sollen im Jahr 2022 festgelegt und den zuständigen Gremien des Stadtrates zur Bestätigung vorgelegt werden. Darüber hinaus bedarf es für die Brückenplanung aufgrund der Höhe des Planungshonorars eines VgV-Verfahrens, welches i.d.R. ca. 6 Monate in Anspruch nimmt. Die Durchführung des Verfahrens ist ebenfalls für das Jahr 2022 vorgesehen.

Die beginnend mit dem Jahr 2023 in der Haushaltsplanung eingeordneten Planungskosten korrespondieren mit der, unter Berücksichtigung der o.a. Punkte, realisierbaren Terminalschiene des Planungsprozesses. Eine frühere Einordnung der Planungsleistungen ist daher nicht zielführend. Fördermittel für dieses Vorhaben werden beim Freistaat Thüringen ein Jahr vor Baubeginn beantragt. Eine frühere Beantragung ist formal nicht vorgesehen.

Mit dem Ersatzneubau der Brücke Schwarzburger Straße erfolgt eine Neugestaltung des Straßenquerschnitts mit Einordnung einer Radverkehrsanlage in der Schwarzburger Straße und der Mühlhäuser Straße. Für den geplanten Ausbaubereich lässt das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung derzeit verschiedene Studien erarbeiten.

Eine grundlegende Erneuerung der Nordhäuser Straße mit der Anordnung einer durchgängigen Radverkehrsanlage zwischen dem Knotenpunkt Blumenstraße/Moritzwallstraße bis zur Universität muss unter Mitwirkung sämtlicher Versorgungsträger sowie der EVAG erfolgen.

Die Komplexmaßnahme Nordhäuser Straße kann erst nach Fertigstellung der Projekte Brücke Schwarzburger Straße und der Neugestaltung des Straßenquerschnitts Schwarzburger Straße/Mühlhäuser Straße realisiert werden.

Der Haushaltsbegleit Antrag ist abzulehnen.

3.9 Haushaltsbegleitantrag 9 - FFW Ilversgehofen

Der Neubau des Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Ilversgehofen beginnt bereits ab dem Jahr 2022 und wird 2024 fertiggestellt.

Begründung:

Der Neubau des Gerätehauses für die FFW Ilversgehofen ist ein wichtiger Bestandteil der Sicherheitsinfrastruktur für die Stadt Erfurt. Der bereits seit längerem geplante Neubau soll daher zeitnah erfolgen und nicht erst ab dem Jahr 2025.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag auf zeitnahe Umsetzung der Baumaßnahme Ilversgehofen wird grundsätzlich seitens der Verwaltung unterstützt. Dies bezüglich wird insbesondere auf die Drucksache 1409/21 – Feuerwahrbedarfs- und Entwicklungsplan - verwiesen.

Auf Grund unzureichender personeller Ressourcen ist jedoch der Neubau des Feuerwehrgerätehauses beginnend ab dem Jahr 2022 sowie eine Fertigstellung bis 2024 nicht realisierbar.

In der HHSt. 13000.94030 wurden für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses bis 2027 insgesamt 2,2 Mio. EUR geplant. Davon sind für das Jahr 2025 400 TEUR, in 2026 780 TEUR sowie im Jahr 2027 750 TEUR veranschlagt.

Derzeit existiert für die Gesamtmaßnahme noch keine abgeschlossene LP 3, die Voraussetzung für die Einholung des Baubeschlusses wäre. Es gibt zwar die geänderte Aufgabenstellung und auch eine überarbeitete Grundrisslösung, aber noch keine vollständige Entwurfsplanung aller Fachplaner (insbesondere Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro).

Erst wenn die Entwurfsplanung (LP 3) vorliegt und die notwendigen Haushaltsmittel angemeldet sind, kann im zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr der Baubeschluss eingeholt werden.

Anschließend bzw. in Teilen schon parallel muss durch die beauftragten Planungsbüros die Leistungsphase 4 (Ausführungsplanung) erarbeitet werden, auf deren Grundlage dann der Bauantrag beim Bauamt eingereicht werden kann. Nach Vorliegen der Baugenehmigung kann erst mit der Ausführung begonnen werden.

Die Bauzeit für das Projekt beträgt ca. 2 Jahre.

Zeitplan:

- Erarbeitung LP 3 (Entwurfsplanung) – 3-6 Monate
- Einholung Baubeschluss 1-2 Monate (je nach Sitzungskalender)
- Erarbeitung LP 4 (Ausführungsplanung) – 2-3 Monate, danach Bauantrag
- Prüfung Bauantrag – 3-6 Monate
- nach Vorliegen Baugenehmigung: Beginn der Bauarbeiten, Bauzeit ca. 2 Jahre

Die personellen Kapazitäten sind derzeit begrenzt. Insbesondere die fachliche Betreuung der Technikplaner ist bei allen Maßnahmen zurzeit nur eingeschränkt möglich.

Eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme wird daher seitens des Fachamtes derzeit als kritisch angesehen. Ein Baubeginn ist allein aufgrund der oben dargelegten Terminkette in 2022 nicht realistisch.

4. Begleitanträge Fraktion Die Linke

4.1 Begleitantrag 1 – Verwendung Gebührenmehreinnahmen Musikschule

Der Stadtrat beschließt:

- 1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Gesprächen mit den Honorarkräften der Musikschule zu ermitteln, welche Interessen und Bedarfe es durch diese für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Erfurt gibt.**
- 2. Über das Ergebnis informiert der Oberbürgermeister den Stadtrat bis zum 30. Juni 2022.**

Begründung:

Durch eine Anpassung der Gebührensatzung erhöhen sich die jährlichen Gebühreneinnahmen der Musikschule nach den Planungen der Gemeinde um rund 600.000 EUR auf 1,1 Mio. EUR (vgl. HHSt 33300 11 101).

Zugleich reduziert sich aber auch der städtische Zuschuss. Dies bedeutet, dass die höheren Gebühreneinnahmen nicht in der Musikschule verbleiben, sondern im städtischen Haushalt Verwendung finden. Ziel des Antrages ist es, dass zumindest ein Teil der Gebühren mehreinnahmen zur Qualitätssteigerung und -sicherung der Musikschule einzusetzen. Die Qualität wird auch über das Personal bestimmt.

Im Bereich der Musikschule sind zahlreiche Honorarkräfte beschäftigt. Durch Gespräche soll ermittelt werden, wie viele dieser Honorarkräfte an einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit in der Musikschule Interesse hätten.

Im Ergebnis der Gespräche entscheidet der Stadtrat im Rahmen eines möglichen Nachtragshaushaltes über Änderungen im Stellenplan im Bereich der Musikschule. Eventuelle Mehrausgaben, die dadurch entstehen, werden zum Teil durch Minderausgaben bei den Honoraren gegenfinanziert. Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung durch Verwendung der Gebührenmehreinnahmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird bezüglich des Honorarpersonals der Musikschule wie folgt ausgeführt. Grundsätzlich spricht nichts gegen Gespräche mit den Honorarkräften der Musikschule zur Eruiierung etwaiger Bedarfe im geschilderten Zusammenhang. Demnach kann dem HH-Begleitantrag in dieser Form zugestimmt werden.

Zur beigefügten Begründung ist jedoch zwingend anzumerken, dass seitens der Verwaltung für den Doppelhaushalt keine Gebührenmehreinnahmen im Vergleich zur Vergangenheit erwartet werden. Die derzeit im HH-Planentwurf veranschlagten 1,1 Mio. EUR Gebühreneinnahmen entsprechen in der Höhe lediglich wieder der Einnahmesituation vor Pandemiebeginn. Dies wurde bereits mündlich im Rahmen der HH-Anhörung des FLRV und BuK am 13.01.2022 seitens des Amtes für Bildung, auf eine Nachfrage hin, mitgeteilt. Seit dem HH-Jahr 2016, in Folge der letzten Gebührenanpassung, wurden die Planansätze in vorgenannter Größenordnung veranschlagt. Im Rahmen der HH-Planung 2021 gab es während der Planungsphase eine realistische Anpassung des Ansatzes, wegen der zu erwartenden Mindereinnahmen in diesem Jahr.

Begründet lag diese Anpassung in der pandemiebedingten zeitweisen kompletten Schließung der Musikschule und den damit verbundenen zurück zu erstattenden Gebühren. Erst im August 2021 konnten zudem schließlich die für die Durchführung von künftigem Online-Unterricht notwendigen überarbeiteten Gebühren- und Benutzungssatzungen der Musikschule in Kraft treten.

In wie weit die vormalige Einnahmesituation in den kommenden HH-Jahren in Folge der Pandemiezeit tatsächlich erreicht werden kann, wird sich belastbar erst im Laufe der HH-Durchführung dieser HH-Jahre zeigen. Eine diesbezüglich fachliche Abschätzung ist nicht möglich. Da sich jedoch in keinem denkbaren Fall der Kostendeckungsgrad der Musikschule auf über 100% erhöhen wird, wäre es für die Stadt grundsätzlich immer sinnvoll, wenn sich der Zuschussbedarf im freiwilligen Aufgabenbereich verringern lassen könnte. Insbesondere im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Sparsamkeitsgrundsätze der Verwaltung im Umgang mit öffentlichen Geldern.

Unabhängig des erwarteten Ergebnisses einer Abfrage ist darüber hinaus ausdrücklich zu betonen, dass sich qualitativ kein Unterschied im Angebot der Musikschule ergeben würde.

4.2 Begleitantrag 2 – Zuschüsse Sozial- und Kreativwirtschaft

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt im Benehmen mit dem Ausschuss SAG zu ermitteln, welche Bedarfe es im Bereich der Sozial- und Kreativwirtschaft für Projekte zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gibt. Dabei soll auch ermittelt werden, durch welche städtischen Unterstützungsmaßnahmen weitere derartige Projekte umgesetzt werden können.
2. Über das Ergebnis informiert der Oberbürgermeister den Stadtrat bis zum 30. September 2022

Begründung:

In der Sozial- und Kreativwirtschaft gibt es Potenziale für die Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt. Oftmals scheitern derartige Projekte an der Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel für die Inanspruchnahme von Landes- und Bundesprogrammen. Hier ist es notwendig, zunächst die Potenziale und Umsetzungsprobleme zu ermitteln. Davon ausgehend ist der Stadtrat in der Lage künftig über städtische Unterstützungsmaßnahmen zu entscheiden. Neben den arbeitsmarktpolitischen Effekten werden durch die Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt auch fiskalische Effekte für den städtischen Haushalt durch Minderausgaben bei den Kosten der Unterkunft erreicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorgeschlagenen Potentiale für die Integration von Langzeitarbeitslosen in die Kreativwirtschaft sind nicht untersetzt und wären auch nur schwer realisierbar, da es sich mehrheitlich um einen sehr kleinteiligen Markt handelt. Wenn überhaupt, wäre das eine Aufgabe des Freistaates Thüringen oder der Agentur für die Kreativwirtschaft. In der Verwaltung steht hierfür derzeit kein Personal zur Verfügung. Die aus der Praxis überblicksartig bekannte Szene lebt von Eigeninitiative, Geschäftsgeist und kreativen Ideen, welche dennoch häufig zu prekären Beschäftigungsfeldern führen. Es geht dabei um privatwirtschaftliche Modelle (Klein- und Kleinstunternehmen oder Freiberuflichkeit). Wie hier Langzeitarbeitslose integriert werden sollen, erschließt sich nicht.

Darüber hinaus erfolgt der Hinweis, dass auf Grund der geplanten Haushaltsmittel lediglich von Einzelfällen bei der Förderung (besonders § 16 i) ausgegangen werden kann.

In „Größenordnungen“ kann eine Förderung nicht erfolgen. Des Weiteren ist zunächst zu klären, ob geeignete Langzeitarbeitslose für die entsprechenden Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Es handelt sich bei den Förderungen um Menschen, welche schrittweise an den Arbeitsalltag

herangeführt werden müssen. Das bedarf einer kontinuierlichen Anleitung und eines begleitenden Coaching. Eine institutionelle Förderung ist nicht möglich.

Der Begleitantrag kann daher nicht unterstützt werden.

5. Begleitanträge Fraktion AfD

5.1 Begleitantrag – Nachweis Anlagevermögen Grundstücke

Antrag nach § 11 Abs. 1 und 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

hier: Nachweis von Anlagevermögen der Landeshauptstadt Erfurt

Die Landeshauptstadt Erfurt ist Eigentümerin von zahlreichen Grundstücken in ihrem Stadtgebiet. Hierzu zählen neben Verwaltungs- und Schulgebäuden auch Gemeinde(Straßen) und Nebenanlagen von Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen, die sich in ihrer Straßenbaulast befinden. Über den Zustand derselben liegen den Stadtratsmitgliedern der AfD Fraktion bislang keine fundamentierten Informationen vor. Sie brauchen diese aber, um sich mit der Investitionsplanung der Landeshauptstadt Erfurt bei Beschlussfassung über ihre Haushaltssatzungen nachhaltig beschäftigen zu können. Aufgrund § 76 Abs. 4 der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) können über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sowie über sonstige vermögenswerte Rechte Anlagenachweise geführt werden. Dies ist aufgrund einer sachgerechten langfristigen Investitionsplanung für die Landeshauptstadt Erfurt auch erforderlich und den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Die AfD Fraktion unterbreitet dem Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Oberbürgermeister zu beauftragen, dem Stadtrat zur sachgerechten Sicherung seiner langfristigen Investitionsplanung bis zum 31. März 2023 einen Anlagenachweis nach § 76 Abs. 4 ThürGemHV über stadteigene Grundstücke inklusive Straßen und Straßenbestandteile mit Ausbauzustandsbewertung durch das Tiefbauamt (abgestuft nach Noten 1 - sehr guter Zustand - bis Ziffer 5 - nicht hinnehmbarer, mangelhafter Zustand -) vorzulegen. Für kostenrechnende Einrichtungen der Landeshauptstadt Erfurt gilt Satz 1 wegen

Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und beweglichen Sachen aufgrund bestehender Verpflichtung nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV Satz 1 entsprechend.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anwendung der Kann-Bestimmung gemäß § 76 Absatz 4 ThürGemHV bringt in Hinsicht auf eine Investitionsplanung auf der Grundlage von Zustandsbewertungen nicht die gewünschten Informationen, da entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in den Anlagennachweisen kein Ausweis von Ausbau-/Zuständen erfolgt.

Der Begleit Antrag der AfD-Fraktion ist **abzulehnen**.

5.2 Begleit Antrag – Änderung Stellenplan als Anlage zur HH-Satzung

Änderungsantrag nach § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

hier: Änderung des Stellenplanes als Anlage zur Haushaltssatzung

Der Oberbürgermeister hat dem Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt den Entwurf einer Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 vorgelegt. Der Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplanes zum Entwurf der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Erfurt sieht allein für das Haushaltsjahr 2022 in der Kernverwaltung mit Stand zum 1. Januar insgesamt 3.711,348 Planstellen vor, wovon diesen zum 30. Juni 2021 nur 2.889,367 Planstellen tatsächlich besetzt waren. Diese seit Jahren unbegründete Stellenmehrung hat die Landeshauptstadt Erfurt u. a. auch zu weniger Kreditaufnahmen, als ursprünglich veranschlagt, verholfen. Da die Landeshauptstadt Erfurt nach wie vor dem Haushaltsgrundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit verpflichtet ist und nur die Ausgaben haushaltswirksam veranschlagen kann, zu deren Leistung eine gesetzliche oder vertragliche Bindung besteht, beantragt die AfD-Fraktion im Stadtrat daher, von den derzeit über 800 unbesetzten, durch den städtischen Haushalt finanzierten Planstellen, 600 zu streichen, was ein geschätztes Einsparpotential für den Haushalt i. H. v. geschätzten 24 Mio. € ausmacht. Anderenfalls ist vom Oberbürgermeister ein aktualisiertes Stellenentwicklungskonzept eines Dritten vorzulegen.

Der Stadtrat möge daher beschließen:

Beschluss:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt, im Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplanes als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Erfurt die Haushaltsjahre 2022 und 2023 von den für das Haushaltsjahr 2021 ausgewiesenen unbesetzten Planstellen 600 Planstellen zu streichen. Die insoweit eingesparten finanziellen Mittel finden für einen Zuschuss der Landeshauptstadt Erfurt zur Sanierung von Schulen, Kindergärten und der kleinen Eishalle und im Übrigen zur Senkung des Kreditbedarfes Verwendung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundlage für die Aufstellung des Stellenplanes sind die seitens des Gesetzgebers sowie der Verwaltungsleitung bzw. des Stadtrates definierten Aufgaben mit ihren jeweiligen Standards. Somit bildet der Stellenplan der Landeshauptstadt Erfurt die gemäß der ThürGemHV je Haushaltsunterabschnitt für die jeweilige Aufgabenerledigung notwendigen und bemessenen Soll-Stellen ab - dargestellt als Vollbeschäftigteinheiten (VbE).

Die Diskrepanz zwischen vorhandenen und (vermeintlich) nicht besetzten Stellen ergibt sich u. a.:

- aus der zunehmenden Zahl an Teilzeitbeschäftigungen (die Stelle ist zwar besetzt – allerdings nicht mit 1,0 VbE; die verbleibenden aufsummierten VbE vermitteln den Eindruck nicht besetzter Stellen),
- laufenden (mitunter wiederholt erfolglosen) Stellenbesetzungsverfahren,
- bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen sowie
- aus Kapazitätsgründen nicht gestarteten Ausschreibungsverfahren; der diesbezügliche verwaltungsseitige Aufwand bei Stellenbesetzungsverfahren ist mitunter nicht leistbar).

-

Ergänzend ist anzumerken, dass im Bewusstsein der vorgenannten Gründe, der Stellenplan kostenseitig nicht vollständig untersetzt ist.

Insofern resultiert der Beschlussvorschlag, wonach eine Stellenstreichung zu einer Personalkostensenkung für den Sammelnachweis 1 führt, aus sachfremden Erwägungen.

Dem Antrag kann aus vorgenannten Gründen **nicht zugestimmt** werden.

5.3 Begleitantrag – Senkung der Einnahmen aus Grund- und Gewerbesteuern

Änderungsantrag nach § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

hier: Senkung der Einnahmen aus Grund- und Gewerbesteuern

Der Oberbürgermeister hat dem Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt den Entwurf einer Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 vorgelegt. Dieser berücksichtigt in seinem Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes nicht die durch verfehlte Energiepolitik eingetretene Erhöhung von Nebenkosten aus Energie für Hauseigentümer, die nach geltendem Recht auch auf Mieter umlegen können. Ähnlich verhält es sich bei den Gewerbesteuererträgen der Landeshauptstadt Erfurt, die für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 hinsichtlich der vergangenen Haushaltsjahre 2020 und 2021 keine „coronabedingten“ Einnahmeausfälle von Gewerbebetrieben, gerade im gastronomischen Bereich und Einzelhandelsbereich berücksichtigen. Diese sind in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Landeshauptstadt Erfurt zu berücksichtigen. Da die bisherigen Hebesätze an Grundsteuer B und Gewerbesteuer den nach § 10 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vorgeschriebenen Mindesthebesatz erfüllen und für die Landeshauptstadt Erfurt daneben auch kein Haushaltssicherungskonzept aufgelegt ist, sind Ermäßigungen hierzu gleichwohl zulässig

Der Stadtrat möge daher beschließen:

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt, die im Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes vorgesehenen Einnahmen aus Grundsteuer B und Gewerbesteuer um jeweils 2.000.000,00 € zu senken.
2. Der Oberbürgermeister hat hierzu eine Fortschreibung der Hebesatz-Satzung vorzunehmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Dadurch entstehende Einnahmeausfälle werden durch Personalkosteneinsparungen und im Übrigen erhöhte Schlüsselzuweisungen des Freistaates Thüringen gedeckt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Antrag auf Fortschreibung (hier gemeint: Absenkung) der Hebesatz-Satzung mit dem Ergebnis der Minderung der vorgesehenen Einnahmen aus Grundsteuer B und Gewerbesteuer um jeweils 2 Mio. EUR kann **nicht zugestimmt** werden.

Zur Sicherung des Haushaltes der Stadt Erfurt ist es notwendig, dass die Steuereinnahmen als allgemeine Deckungsmittel verlässlich fließen und zum Haushaltsausgleich beitragen bzw. zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der haushaltsmäßigen Gesamtlage und der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt selbst, stehen weder kurz- noch mittelfristig finanzielle „Spielräume“ zur Senkung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer zur Verfügung.

Hier ist es wichtig, dass auch nicht nur die Zeit des Doppelhaushaltes bis 2023 betrachtet wird, sondern die gesamte Finanzplanungsperiode und darüber hinaus einbezogen wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass insbesondere die Änderung des ThürFAG und die damit einhergehende Erhöhung der Schlüsselzuweisung nur das Haushaltsjahr 2022 betreffen und insofern keine nachhaltige Entlastung für den Haushalt der Stadt darstellen werden. Damit können auch nicht die Einnahmeausfälle aus der Absenkung der Hebesätze dauerhaft kompensiert werden.

Vor dem Hintergrund ist es zu Zeit nicht opportun, eine Senkung der Hebesätze vorzunehmen.

Abschließend bleibt noch anzumerken, dass die Änderung der Hebesatzsatzungen für die Realsteuern dazu führen würde, dass erhebliche zusätzliche Kosten generiert würden, da für alle Steuerpflichtigen ein geänderter Steuerbescheid zu erstellen und zu versenden wäre. Das bedeutet zusätzliche Sach- und Verwaltungskosten, die derzeit nicht eingeplant sind.

5.4 Begleitantrag – Urbane Grundleistungen als Geldersatzleistungen für Asylbewerber ...

Urbane Grundleistungen als Geldersatzleistungen für Asylbewerber in Form eines lokalen Gutscheinsystems als Änderungsantrag zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

01

Der Stadtrat beschließt die Umstellung vom Geldleistungsprinzip auf unbare Geldersatzleistungen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Erfurter Stadtgebiet zur Unterstützung ortsansässiger Einzelhandelsunternehmen ab dem 01. August 2022.

02

Der Oberbürgermeister hat in Vollzug dieses Beschlusses die dafür erforderlichen Vergabeverfahren und Kostenermittlungen umzusetzen und dem Stadtrat hierüber fortlaufend zu berichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch das Amt für Soziales (A50) wird wie folgt Stellung genommen:

Der Begleitantrag der AFD zu unbaren Grundleistungen als Geldersatzleistungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist abzulehnen, da seitens der antragstellenden Fraktion die Norm des § 1a AsylbLG falsch ausgelegt wird. Der im AsylbLG normierte Grundsatz des Vorrang von Geldleistungen, welcher aufgrund der Maßstäbe des Grundgesetzes in allen existenzsichernden Systemen Anwendung findet, kann nur für einen sehr kleinen Personenkreis, eben den nach § 1a AsylbLG, eingeschränkt werden. Die Annahme der Antragsteller ist daher falsch, dass für den gesamten Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG Sachleistungen anstelle von Geldleistungen gewährt werden könnten. Gegen die Ausreichung von Gutscheinen als Sachleistungen spricht zudem grundsätzlich der zusätzliche Aufwand, welcher sowohl von der Verwaltung, als auch von den Gutscheinanehmenden Unternehmen selbst, u.a. durch Abrechnungsvorgänge entstehen.

6. Begleitanträge Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6.1 Begleitantrag Nr. 1 – Anwohnerparken

Für das Anwohnerparken plant die Stadtverwaltung, zukünftig höhere Gebühren zu erheben. Diese zusätzlichen Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung sollen in voller Höhe für Umsetzung des VEP-Radverkehr (Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr), des Radentscheids

und für die Ertüchtigung der Fußwege verwendet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist korrekt, dass innerhalb der Stadtverwaltung über eine Erhöhung der Gebühren zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen diskutiert wird. Hintergrund ist, dass im Zuge der Neufassung des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes im Jahre 2020 die Länder die Ermächtigung erhielten, die Gebührensätze für Parkausweise für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel eigenständig zu regeln. Dies umfasst neben den Verwaltungskosten auch den wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen für Bewohnerinnen und Bewohner. Die Länder können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen. Der Freistaat Thüringen hat mit der "Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts", welche am 10.09.2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt Thüringen (GVBl.) Nr. 21/2021 bekannt gegeben wurde, die Ermächtigung zur Festlegung der Gebührenhöhe für das Ausstellen von Parkausweisen den Gemeinden übertragen. Die Gemeinden erfüllen diese Aufgabe im **übertragenen Wirkungskreis**.

Die Diskussionen innerhalb der Stadtverwaltung zu einer Gebührenerhöhung für das Bewohnerparken sind derzeit noch in einem vergleichsweise frühen Stadium, so dass noch nicht die Rede davon sein kann, dass eine diesbezügliche Beschlusslage vorläge. Auch über die konkrete Gebührenhöhe gibt es noch keine abschließende Entscheidung. Insofern kann aktuell noch nicht über eine Verteilung potenzieller zusätzlicher Einnahmen befunden werden. Neben den im Änderungsantrag benannten Zielstellungen des Rad- und Fußverkehrs sind zudem auch Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur mit den Schwerpunkten ÖPNV und ruhender Kfz-Verkehr (z. B. Quartiersgaragen) erforderlich und dementsprechend zu berücksichtigen.

Aus der Erhebung der Benutzungsgebühren für Anwohnerparken kann eine Zweckbindung auch keinesfalls abgeleitet werden. An die Zweckbindung nach § 17 ThürGemHV ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen, da dies Auswirkungen auf die gesamte HH-Struktur bis hin zur HH-Durchführung und -Abrechnung hat. Auch kann keineswegs aus einer Zweckbindung heraus, eine Verschiebung zwischen den Teilhaushalten VWH/VMH abgeleitet werden.

Grundsätzlich gilt gemäß § 16 ThürGemHV der Grundsatz der Gesamtdeckung.

Die Verwaltung kann dem Begleitantrag **nicht zustimmen**.

6.2 Begleitantrag Nr. 2 – Sanierungsstau Prioritätenlisten Schulen, Kitas, Jugendhäuser

Neben den Schulen und den Kitas weisen auch die Jugendhäuser einen enormen Sanierungsstau auf. Um die anstehenden Sanierungen in Angriff nehmen zu können, soll bis Ende 2022 eine aussagekräftige Prioritätenliste, aufbauend auf der Drucksache 2343/16, und eine Kostenermittlung erstellt werden. Die Kostenermittlung soll auch auf das notwendige Personal eingehen und einen absehbaren Zeithorizont für die Sanierung aufzeigen. Die identifizierten Bedarfe werden in den Folgejahren bereits bei der Haushaltsaufstellung in den Haushalt aufgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Aufstellung bis Jahresende 2022 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugesagt werden. Aufgrund von erfolgten Umstrukturierungen im Amt für Gebäudemanagement in den letzten Jahren werden voraussichtlich in diesem Jahr notwendige Personalkapazitäten geschaffen, um eine diesbezügliche Analyse zu ermöglichen. Hier sind weniger Bauingenieure und mehr die derzeit ausgeschriebenen Objektmanager verantwortlich. Diese müssen aber zunächst eingestellt, eingearbeitet und mit den jeweiligen Objekten vertraut gemacht werden.

6.3 Begleitantrag Nr. 3 – Ausländerbehörde – Anmietung

Die Erfurter Ausländerbehörde mietet ab 2023 das Objekt Kaffeetrichter oder andere geeignete Räumlichkeiten an, 2022 stellen Container eine Zwischenlösung dar. Daneben beginnt das Personalamt sofort mit den Ausschreibungen für neue Personalstellen, so dass nach Genehmigung des Doppelhaushalts 2022/2023 und der dann sich auflösenden Raumproblematik möglichst ohne Zeitverzug mit Neuanstellungen in diesem Bereich begonnen werden kann.

Hinweis zur Abstimmung:

Der Haushaltsbegleitantrag Nr. 3 stellt indirekt eine Dopplung/Bezug zum 4. Begleitantrag SPD-Fraktion "Organisationsuntersuchung Ausländerbehörde" und zum HH-Begleitantrag 07 der CDU-Ausweichobjekt für Ausländerbehörde - dar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Infolge der knappen Zeitschiene erscheint es unrealistisch sowie unwirtschaftlich noch in 2022 Container anzumieten, wenn bereits in 2023 ein Objekt angemietet werden soll. Wenn nach Bestätigung des Haushaltes Container angemietet werden sollten, dürfte eine Ausschreibung dieser anzumietenden Container (derartige Mietverträge haben aufgrund der hohen Kosten für Transport und Aufstellung zumeist eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten, kürzere Laufzeiten sind für beide Parteien unwirtschaftlich) erst nach einer Standortsuche und der hiermit einhergehenden Klärung grundsätzlicher baurechtlichen Fragestellungen erfolgen. Ein Antrag auf Baugenehmigung erscheint trotz der kurzen Standzeit der Container unumgänglich. Es ist daher auszuschließen, dass es gelingt, im Jahr 2022 Bürocontainer für die Ausländerbehörde in Nutzung zu nehmen.

Hinsichtlich des ab 2023 anzumietenden Objektes Kaffeetrichter (o.ä.) wird bezweifelt, dass der in Ansatz gebrachte Betrag ausreichend ist. Zudem soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass sich auch bei einer Anmietung von Büroflächen allein langfristige Verträge wirtschaftlich darstellen lassen. Vor diesem Hintergrund verhindert die jährlich wiederkehrend geforderte Anmietung von kleinteiligen Flächen und Standorten Bemühungen zu einer wirtschaftlich sinnvollen Zentralisierung von Verwaltungsstandorten. Das kann mit dem vorliegenden Antrag sicherlich nicht gewollt sein.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 für die Ausländerbehörde neu eingerichteten Stellen erst nach der Genehmigung des Haushaltes ausgeschrieben werden können. Dazu wird auf das Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 04.04.2019 verwiesen, in dem Folgendes mitgeteilt wird: "Ausgeschlossen ist jedoch im Verlauf der hier vorliegenden vorläufigen Haushaltsführung eine Ausschreibung, Neueinstellung bzw. Nachbesetzung, welche über den Stellenplan des Jahres ... hinausgeht, vorzunehmen." Demzufolge ist eine Stellenausschreibung während der vorläufigen Haushaltsführung nicht zulässig. Zudem dürfte es bzgl. der auszuscheidenden Stellen ebenfalls mehr als unwahrscheinlich sein, dass man auf dem derzeitigen Arbeitsmarkt geeignete Arbeitnehmer findet, die bereits im 2. oder 3. Quartal 2022 eine Tätigkeit aufnehmen könnten.

Der **Haushaltsbegleitantrag 3** sollten aus den dargelegten Gründen **nicht beschlossen** werden.

6.4 Begleitantrag Nr. 4 – Analyse Projekt "Demokratie leben"

Sollte die Bestands- und Ressourcenanalyse des Projekts "Demokratie leben" zusätzliche Personalbedarfe aufzeigen, so wird anschließend um eine exakte Aufstellung der Bedarfe inkl. Anzahl der zusätzlichen Personalstellen und um eine Aufgabenbeschreibung gebeten. Diese

Ergebnisse sind dem Stadtrat als Beschlussfassung vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die mit dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen: SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Mehrwertstadt, Freie Wähler/Piraten/FDP – lfd. Nr. 12 + 12,5 TEUR - auf den Weg zu bringende Bestands- und Ressourcenanalyse beinhaltet für eine Aussagefähigkeit grundsätzlich den notwendigen Bedarf, also auch die entsprechenden personellen Bedarfe. Somit ist die Beschlussfassung für den Stadtrat auf die Maßgabe der Gesamtfinanzierung inklusive notwendiger Planstellen und Förderbudgets zu verfolgen.

Das Ergebnis wird dem Stadtrat vorlegt.

6.5 Begleit Antrag Nr. 5 – Konzept nachhaltige u. soziale Bodenbevorratung

In den geplanten Bebauungsplangebieten Schmira und Volkenroder Weg erstellt die Stadtverwaltung in Anlehnung an die Drucksache 0953/21 "Wohnungspolitische Neuausrichtung - Soziale Bodenordnung und -nutzung Erfurt" ein Konzept einer nachhaltigen und sozialen Bodenbevorratung, um diese Flächen anschließend anteilig über die Erfurter Eigenheimrichtlinie und/oder die Konzeptvergabe (gemäß Drucksache 0783/20) zu vergeben. Dies ist dem zuständigen Ausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diesbezüglich wird auf die mehr als eindeutigen Stellungnahmen der Verwaltung zu den Drucksachen DS 0079/21 und 0953/21 - Antrag der Fraktionen SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Mehrwertstadt Erfurt zur Drucksache 0079/21 - Wohnungspolitische Neuausrichtung - Soziale Bodenordnung und -nutzung Erfurt verwiesen. Ein derartiges Vorgehen mit einem 50-prozentigen Grunderwerb der Stadt in den beiden Gebieten ist wirtschaftlich nicht darstellbar. Hinzu kommen Entwicklungskosten in nicht absehbarer Höhe. Gerade mit Blick auf die i.V.m. der Eigenheimrichtlinie angestrebten Abschläge auf das jeweilige Gebot lassen sich die Kosten der Baulandentwicklung (Kosten für Planung, Bodenordnung und Ausbau der Erschließung) in keiner Weise refinanzieren. Ein solches Vorgehen würde ein ständiges Zuschussgeschäft darstellen.

Diesbezüglich wird noch zusätzlich auf den Änderungsantrag (DS 1762/20 Antrag der Fraktionen CDU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Mehrwertstadt Erfurt, Fraktion FREIE WÄHLER/PIRATEN zur DS 0783/20 - Richtlinien zur Veräußerung städtischer Grundstücke -

Eigenheimrichtlinie sowie Richtlinie nach Konzepten) verwiesen. Da damit die Vergabe von Erbbaurechten in den Vordergrund gestellt wird, sind zwar jährlich wiederkehrende Einnahmen sichergestellt. Die erheblichen Anschubfinanzierungen für die Baulandentwicklung werden jedoch nicht kurzfristig durch Einnahmen aus Grundstücksverkäufen refinanziert.

Die Anwendung der Richtlinie nach Konzeptvergabe ist im hier betroffenen Ein- bis Zweifamilienhaussegment nicht umsetzbar.

Des Weiteren ist zu ergänzen, dass für eine sozialpolitische Steuerung das Baulandmodell entwickelt worden ist. Bei dessen Anwendung und vor allem bei Herstellung einer angemessenen Landesförderkulisse sind weitaus mehr Effekte möglich als bei einem kostenaufwändigen Bodenerwerb.

Der **Haushaltsbegleit Antrag 5** sollte aus den dargelegten Gründen **nicht beschlossen** werden.

7. Begleitanträge Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN (FFP)

7.1 Begleit Antrag FFP Nr. 1 – Big Bellys

Haushaltsbegleit Antrag 1

Nach Erwerb und Aufstellung der "Big Bellys" im Innenstadtbereich erfolgt die Aufstellung der ausgetauschten Müllbehälter in weiteren Stadt- bzw. Ortsteilen, in denen Bedarfe seitens der Stadtverwaltung gesehen werden.

Begründung

Auch außerhalb der Innenstadt gelegene Parkanlagen (z.B. Südpark) und die dörflichen Ortsteile (z.B. Vieselbach) haben Probleme mit nicht ausreichender Anzahl oder Kapazität der Abfallbehälter, dem soll hiermit Abhilfe geschaffen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen oder Platzneugestaltungen werden ggf. alte Papierkörbe ausgetauscht. An einigen Stellen wurden auch "Big-Belly"-Sammelbehälter zusätzlich aufgestellt. Die dann abgebauten und aufbereiteten Behälter werden für den Austausch von defekten Behältern verwendet. Somit stehen keine zusätzlichen Papierkörbe zur Ausdehnung des Behälterbestandes zur Verfügung.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung des Papierkorbbestandes in anderen Teilen der Stadt oder in den Ortsteilen zusätzliche Aufwendungen für die Leerung dieser Behälter verursachen würde. Hierfür sind derzeit keine Haushaltsmittel eingeplant. In diesem Zusammenhang wird auf den Ansatz bei der Haushaltsstelle 72000.62870 verwiesen. Dem dort angeführten Betrag liegt ein mit der SWE Stadtwirtschaft GmbH vertraglich vereinbarter Leistungsumfang für die Papierkorbbentleerung im gesamten Stadtgebiet zugrunde.

7.2 Begleitantrag FFP Nr. 2 – zus. Mittel Hilfen zur Erziehung – Cool-Projekt

Haushaltsbegleitantrag 2

Die zusätzlichen Mittel im Bereich 'Hilfe zur Erziehung' werden verwendet, um die Erweiterung der Kapazitäten des Cool-Projekts des KiK e.V. zu unterstützen.

Begründung

Das Cool-Projekt ist ein seit vielen Jahren erfolgreiches, von der Stadt Erfurt und anderen gefördertes Projekt zur Unterstützung schulferner Kinder und Jugendlicher bei der Rückkehr in eine geregelte schulische Laufbahn. Durch die Unsicherheiten im Schulbetrieb im Zuge der Covid 19-Pandemie hat sich die Zahl solcher Kinder und Jugendlicher erhöht und das Cool-Projekt ist nicht mehr in der Lage den Bedarf zu decken. Daher ist eine Erweiterung seiner Kapazitäten dringend notwendig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem o.g. Begleitantrag wird seitens der Verwaltung mit folgender Begründung zugestimmt.

Die derzeitige Finanzierung des "Cool-Projektes" des Trägers Kontakt in Krisen e. V. erfolgt auf Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Jugendhilfeplanung "Hilfe zur Erziehung" 2019 bis 2023 (DS 0674/19). Gemäß Maßnahmepunkt V werden im "Cool-Projekt" 3 VbE Fachkräfte und Honorarmittel in Höhe von jährlich bis zu 12.000,-EUR zuzüglich Sach- und Betriebskosten seitens der Stadt Erfurt finanziert. Eine

Kapazitätserweiterung setzt einen Änderungsbeschluss der genannten Jugendhilfeplanung voraus, wobei der Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII zu beteiligen ist.

Die aktuelle Auslastung der Platzkapazitäten im "Cool-Projekt" laut Angabe des Trägers (volle Belegung, 6 Anfragen auf einer "Warteliste") verweist auf einen höheren Bedarf.

Eine Option zur Schaffung zusätzlicher Angebote für schuldistanzierte Jugendliche (Schulverweigerer) ab dem 15. Lebensjahr/ab der 9. Klasse zur Absicherung eines externen Schulabschlusses bietet die neue ESF-Aktivierungsrichtlinie des Freistaates Thüringen in der ESF+-Förderperiode 2021 bis 2027 (Förderung ab 01.07.2022). Das Jugendamt Erfurt hat in Abstimmung mit dem Erfurter Jobcenter am 05.01.2022 dem TMBJS Bedarf für 10 Plätze für diese Zielgruppe in der Landeshauptstadt Erfurt übermittelt. Von Seiten des TMBJS werden pro Teilnehmerplatz jährliche Kosten in Höhe von ca. 13.600,- EUR je Teilnehmenden-Platz kalkuliert. Zuwendungsfähig über die Aktivierungsrichtlinie sind Personalausgaben (wobei von einem Betreuungsschlüssel von 1 Integrationsbegleiter/in je 10 Teilnehmende und 1 Praxisanleiter/in bzw. sonstigem Personal je 10 Teilnehmende ausgegangen wird) sowie Sach- und Verwaltungsausgaben.

Laut TMBJS ist davon auszugehen, dass ein kommunaler Kofinanzierungsanteil erforderlich ist, dessen Höhe von den Ergebnissen der Landeshaushaltsplanung abhängt. Von Seiten des TMBJS wird voraussichtlich Ende Februar ein Konzeptauswahlverfahren für die neuen Projekte gestartet, an dem sich freie Träger der Jugendhilfe beteiligen können.

Der Träger Kontakt in Krisen e. V. wurde vom Jugendamt über die neue ESF-Aktivierungsrichtlinie und die diesbezüglichen Verfahrensweisen (Bedarfsmeldung der Kommune an das TMBJS, Konzeptauswahlverfahren) informiert.

Die o. g. neue Aktivierungsrichtlinie liegt im Wortlaut noch nicht vor. Die diesbezüglichen Informationen entstammen schriftlichen und mündlichen Übermittlungen von Seiten des TMBJS.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zum „Cool-Projekt“ einen Änderungsantrag der Fraktion FFP zum Doppelhaushalt 2022/2023 gibt.

7.3 Begleitantrag FFP Nr. 3 – Kleingarten

Haushaltsbegleitantrag 3

Der Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. führt jährlich ein Wettbewerb um den Titel „Beste Kleingartenanlage der Stadt Erfurt“ durch.

Der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt benennt dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. eine Kontaktperson zur Begleitung und Betreuung des oben genannten Wettbewerbs. Die abschließende Auswertung und Auszeichnung sollte in einen angemessenen Rahmen im Rathaus stattfinden.

Begründung

Der Kleingartenverband leistet einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Lebenswert der Stadt Erfurt neben der finanziellen Unterstützung sollte dieser auch ideell gewürdigt werden, was durch eine feierliche Preisverleihung im Rathaus geschieht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird empfohlen einen gemeinsamen Wettbewerb inklusive einer gemeinsamen Preisverleihung durchzuführen. Das Ziel dieses Wettbewerbes soll es sein, das Erscheinungsbild der Kleingartenanlagen aufzuwerten. Der Stadtverband steht bereits in ständigem Kontakt mit dem Garten- und Friedhofsamt. Die Benennung eines Ansprechpartners beim Garten- und Friedhofsamt ist möglich.

7.4 Begleitantrag FFP Nr. 4 – Wipl. SWE Bäder - Schwimmhalle

Haushaltsbegleitantrag 4

Im Wirtschaftsplan der SWE Bäder GmbH werden die notwendigen Planungsmittel für den Bau einer Schwimmhalle im Norden Erfurts bereitgestellt. Die Stadtverwaltung wird beauftragt Fördermöglichkeiten für den Bau zu suchen und Fördermittel einzuwerben.

Begründung

Eine neue dritte Schwimmhalle im Erfurter Norden als Ersatz der früheren Riethschwimmhalle wird seit Jahren von vielen Seiten gewünscht und gebraucht (z.B. für den Schwimmunterricht). Mit diesem Antrag sollen endlich konkrete Schritte zur ihrer Errichtung eingeleitet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Einbindung der SWE Bäder GmbH (SWE B GmbH) ergeht folgende Stellungnahme. Der Haushaltsbegleit Antrag Nr. 4 kann **nicht unterstützt** werden.

Aktuell sind die Ressourcen der SWE B GmbH durch die bis zum Jahr 2023 laufenden Sanierungen der beiden Freibäder Dreienbrunnen und Möbisburg ausgeschöpft, die zu 100 % durch den Bund und die LHE gefördert werden.

Die SWE B GmbH verfügt momentan nicht über die für eine Planung erforderlichen Mittel, die auch deren Gesellschafterin gegenwärtig nicht bereitstellen kann. Hintergrund dafür ist, dass die SWE B GmbH für den Zeitraum 2022 bis 2025 einen zusätzlichen Anstieg der Verlustübernahme um 0,5 bis 0,9 Mio. EUR p.a. aufgrund nachhaltiger Coroneffekte sowie höheren betrieblichen Aufwendungen (u.a. erheblich steigenden Energiepreisen) prognostiziert, der durch die SWE Gruppe ebenso auszugleichen ist, wie die massiv steigenden Verluste der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (bis zu + 8,0 Mio. EUR p.a. in 2030) sowie die um rund 0,5 Mio. EUR p.a. über den Erwartungen liegenden Verluste des Regaparks. Daher kann die SWE B GmbH die notwendigen Planungsmittel nicht bereitstellen.

Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass in 2018 die Errichtungskosten für eine weitere Schwimmhalle mit bis zu 17 Mio. EUR eingeschätzt wurden. Durch die SWE B GmbH war zum damaligen Zeitpunkt eingeschätzt worden, dass aus dem laufenden Betrieb sowie durch Abschreibungen und Zinsen ein zusätzlicher jährlicher Finanzbedarf von bis zu 1,0 Mio. EUR entsteht, den es auszugleichen gelte. Würden diese Kostenschätzungen aktualisiert, wäre mit Preissteigerungen von rund 20 % zu rechnen. Zudem wird durch die SWE B GmbH unverändert das Risikogesehen, aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels die erforderlichen Fachangestellten für das Bäderwesen zu gewinnen.

Auch aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt können sowohl für die Planung als auch die Errichtung einer weiteren Schwimmhalle mittelfristig **keine finanziellen Mittel** bereitgestellt werden.

8. Begleitanträge Fraktion Mehrwertstadt zum Haushalt 2022/2023 und zur Haushaltssatzung 2022/2023

8.1 Begleitantrag 1 Fraktion MWS - Finanzierungsoption Stadtbahnen EVAG

- (1) Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie die Landeshauptstadt Erfurt über die Bemühung der Stadtwerke Erfurt hinaus die Finanzierung der 10 Stadtbahnen durch die Erfurter Verkehrsbetriebe AG aus Haushaltsmitteln unterstützen kann.
- (2) Dem zuständigen Ausschuss sind bis zum Ende Q3/2022 die Ergebnisse der Prüfung vorzulegen.

Begründung des Sachverhalts:

Die EVAG hat nach bestehendem Vertragswerk die Option 10 Stadtbahnen beim Hersteller Stadtlor zu einem fixierten Preis zu ordern. Diese Option ist termingebunden. Neuanschaffungen zu einem späteren Zeitpunkt sind mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Die Neuanschaffungen sind aber auch über die finanziellen Aspekte hinaus, aufgrund der Laufzeiten der älteren Bahnen im Bestand der EVAG geboten.

Es gilt daher alle Möglichkeiten zu prüfen, wie die Erfurter Verkehrsbetriebe bei der Finanzierung dieser Bahnen zu unterstützen sind, um den Vertragsabschluss trotz der wirtschaftlich schwieriger werdenden Situation im Gesamtkonzern sicherzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Finanzierung zum Kauf von neuen Stadtbahnwagen erfolgte in der Vergangenheit über eine Förderung des Freistaates Thüringen und einen Eigenanteil des städtischen Verkehrsunternehmens. Ein städtischer Finanzierungsanteil aus Haushaltsmitteln wurde in der jüngeren Vergangenheit nicht bereitgestellt.

Der Freistaat Thüringen gewährt auf der Grundlage eines Förderprogrammes nach der Maßgabe der Richtlinie zur ÖPNV Unternehmensförderung Zuwendungen u. a. für die Bereitstellung moderner ÖPNV Fahrzeuge. Förderfähig sind nach dieser Richtlinie ausnahmslos die ÖPNV Investitionen von Unternehmen. Als Fördergegenstand ist unter Pkt. 2.2.6 explizit der Kauf von neuen Straßenbahnfahrzeugen genannt. Die Höhe der Zuwendungen beträgt max. 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bis Dezember 2019 waren, anders als gegenwärtig, Zuwendungen bis zu 70% für die Neubeschaffung barrierefreier Straßenbahnen möglich. Aufgrund der daraus entstehenden Finanzierungslücke bei der EVAG hat der Oberbürgermeister mittels Schreiben an Frau Ministerin Karawanskij darum gebeten, mit der anstehenden Überarbeitung der RL-ÖPNV Unternehmensförderung den Fördersatz wieder auf den ursprünglichen Wert von bis zu 70% zu korrigieren. Nur damit wäre es der EVAG möglich, die bis zum 30.06. bestehende Option zur Bestellung

von weiteren 10 Straßenbahnwagen einzulösen. Für eine alternative Finanzierung dieser Deckungslücke wäre eine Summe größer 5 Mio. EUR aus dem städtischen Haushalt erforderlich. Die Notwendigkeit der Neubeschaffung ab 2023 und die wirtschaftlichen Auswirkungen durch den Weiterbetrieb älterer Fahrzeuge können durch die Verwaltung nicht eingeschätzt und bewertet werden.

Unter Einbindung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) ergeben sich darüber hinaus nachstehende Aspekte.

In der aktuellen mittelfristigen Wirtschaftsplanung der EVAG ist eine Förderquote von 75 % für die Straßenbahnbeschaffung unterstellt. Sollte die tatsächliche Förderung niedriger ausfallen, würde sich das Ergebnis der EVAG um mindestens 1,0 Mio. EUR p.a. verschlechtern. Diese Verschlechterung ist im Gesamtwirtschaftsplan der SWE GmbH aktuell nicht abbildbar und die Finanzierung wäre somit nicht darstellbar.

Der EVAG wurde die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen einer mündlichen Anhörung am 03.03.2022 vor dem Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten des Thüringer Landtages ihre aktuelle Situation sowie die Beschaffung von Straßenbahnfahrzeugen vorzutragen und auf die Notwendigkeit der Erhöhung der Förderquote hinzuwirken.

Die Entscheidungen zur Förderrichtlinie und zur Förderquote sind entsprechend abzuwarten.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass im Liefervertrag mit der Firma Stadler fix vereinbart ist, dass das Ziehen einer Option von zusätzlichen Fahrzeugen der gleichen Bauart zum 30.06.2023 zu erfolgen hat. Dabei können einmalig zwischen 5 und 10 Fahrzeugen abgerufen werden. Ein gestaffelter Abruf ist nicht möglich und auch nicht nach zu verhandeln. Konkret heißt das, dass die EVAG bis zum 30.06.2023 verbindlich erklären muss, ob 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 Fahrzeuge abgerufen werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Beschaffung der 10 zusätzlichen Fahrzeuge eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass das Projekt Stadtbahn Linie 9 realisiert werden kann.

8.2 Begleit Antrag 2 Fraktion MWS – Flurerhaltung und Biodiversitätsmaßnahmen

- (1) Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie die Landeshauptstadt Erfurt die Mittel zu Flurerhaltung- und Biodiversitätsmaßnahmen in den Ortsteilen nach einem Vergabeschlüssel nach Antragstellung gerecht verteilen kann.
- (2) Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen inwiefern hier ein Formular zur einfacheren Abwicklung vor Ort zum Einsatz kommen kann.

Begründung des Sachverhalts:

Die Flurerhaltungs- und Biodiversitätsmaßnahmen sollen den Budgets der Ortsteile zugerechnet werden. Um darüber verfügen zu können, bedarf es einer einfachen Antragstellung durch Akteur:innen aus den Ortsteilen entweder beim zugehörigen Ortsteilrat oder bei der Stadtverwaltung. Hier wird um Prüfung der Optionen ersucht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Prüfauftrag wird seitens der Verwaltung zugestimmt. Für die Erarbeitung des Vergabeschlüssels liegen mit dem Umsetzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der biologischen Vielfalt die entsprechenden fachlichen Grundlagen vor. Als Anhaltspunkt für die Abrechnung kann die bestehende "Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadtverwaltung Erfurt zur Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes" verwendet werden. Hinsichtlich des konkreten Verteilungsschlüssels sind weitere Abstimmungen in der Verwaltung erforderlich.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Punkt 2 des Begleitantes zu streichen. Inwieweit es zur Umsetzung entsprechender Formblätterbedarf, entscheidet die Verwaltung selbst.

Im Weiteren wird auf die Erläuterung zum Änderungsantrag der Fraktion Mehrwertstadt zum Haushaltsplan 2022/2023 verwiesen.

8.3 Begleit Antrag 3 Fraktion MWS - Hybrid-Konferenzsystem für Remote-Sitzungen

- (1) Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob im Rathaus ein Beratungsraum dauerhaft hybrid nutzbar eingerichtet werden kann oder ob eine hybride mobile Ausstattung beschafft werden kann für Remote-Sitzungen.
- (2) Ein entsprechendes Nutzungskonzept für potentielle Nutzer:innen ist im Vorfeld zu erstellen und daraus die Kosten für die zu beschaffende technische Ausstattung zu kalkulieren.

Begründung des Sachverhalts:

In den vergangenen Monaten ergab sich häufig die Notwendigkeit nach improvisierten Lösungen einer digitalen Teilnahme extern zugeschalteter Menschen bei diversen Beratungen ohne Satzungsgrundlage. Hierbei wurden i. d. R. kreative, aber umständliche Lösungen gefunden, damit ebenjene hybrid beteiligt werden konnten.

Der Raum 244 ist hier beispielhaft zu erwähnen: Er ist grundsätzlich sehr gut eingerichtet mit Videowall, Beamer und ausreichend Anschlüssen für Laptops, verfügt aber über eine schwierige Akustik, die ohne zusätzliche technische Maßnahmen nicht geeignet ist für hybride Sitzungen. Für die Sitzungsteilnehmer:innen, die nicht in Präsenz teilnehmen können, wollen oder dürfen, in Beratungen sind i. d. R. weitere Anwesende vor Ort nicht hörbar oder nicht sichtbar, und es erschwert den Beratungsfluss, wenn immer wieder ein Notebook umhergetragen oder Inhalte wiederholt werden müssen. Der Ablauf solcher Sitzungen kann effizienter und reibungsfreier gestaltet werden mit entsprechender technischer Ausrüstung. Der Beratungsraum 009 ist ein weiteres Beispiel: Er ist zwar angemessen klein und eignet sich zum Beispiel für kleinere Runden, verfügt aber nicht über Internet, sodass mobile Konferenztools, wie zum Beispiel eine MeetingOwl, nicht eingesetzt werden können.

Das Nutzungskonzept sollte daher im Vorfeld definieren, ob es sich um einen festen Raum oder eine hybride und raumunabhängige Ausstattung für mehrere Teilnehmende handeln wird. Darauf aufbauend soll die Stadtverwaltung die technische Ausstattung beschaffen. (Zum Beispiel <https://de-de.sennheiser.com/integrierte-systeme-konferenzsysteme> oder <https://www.kandaovr.com/kandao-meetingpro/> oder <https://owllabs.com/products/meeting-owl-pro>)

Die Verwaltung, ehrenamtlich aktive oder interessierte Bürgerinnen, Mitarbeiter:innen oder Mitglieder:innen aus den Fraktionen profitieren bei Beratungen davon, wenn es einen Beratungsraum oder ein Set mit mobiler Ausstattung gibt, welche die Nutzung weiterer (Raum- oder Tisch-)Kameras, (Tisch- oder Stand-)Mikrofone und entsprechende Verkabelung ermöglichen.

In den vergangenen Monaten wurden hybride Verfahren erprobt, effiziente Tagungsmodi haben sich eingespielt und werden auch nach der Pandemie-Phase weiterhin genutzt werden und sich als Standards etablieren. Hybride Sitzungen erweisen sich als sehr alltagstauglich, kostengünstig (z. B. Vermeidung unnötiger Reisekosten oder Raumnutzungskosten), barrierearm, effizient und vereinbarer als Präsenzsitzungen.

Das kommt vor allem der Vereinbarkeit von Mandat und Familie sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ehrenamt zugute.

Eine dauerhafte Lösung für hybride Beratungen kann hier für alle Akteur:innen den hybriden Prozess effizienter gestalten und wird einer modernen digitalisierten Verwaltung gerecht.

Eine Einsparung ergibt sich vor allem, wenn an Beratungen mehr Menschen teilnehmen können, als in pandemischen Zeiten oder generell räumlich möglich sind. Kosten für größere Räume oder Anfahrtskosten für externe zugeschaltete entfielen. Der Wert für die Vereinbarkeit von Mandat, Ehrenamt oder Beruf und Familie ist schwer zu beziffern.

Je nachdem, für welchen Ansatz (mobile hybride Ausstattung oder fester Raum mit hybrider Technik) sich die Verwaltung entscheidet, schätzen wir die Kosten auf 6.000 – 10.000 Euro für Technik und Telekommunikationsausrüstung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Begleitantrag ist grundsätzlich zu begrüßen. Zunächst wäre jedoch eine konkrete Aufgabenstellung zu erarbeiten, um die Zielstellung erreichen zu können. Hierzu wären entsprechende fachamtsübergreifende Abstimmungen notwendig. Im nächsten Schritt könnten dann die infrastrukturellen Voraussetzungen (Verkabelung) geschaffen werden, sobald die konkrete Ausgestaltung definiert ist. Zurzeit besteht jedoch gerade im Bereich Elektroakuter Personalmangel, so dass eine kurzfristige Umsetzung nicht zugesagt werden kann.

Für die Erarbeitung der Aufgabenstellung, die Konfiguration, Inbetriebnahme und Betreuung der Anlagen wird die Schaffung einer gesonderten Personalstelle (Veranstaltungstechniker) für notwendig erachtet. Das ist auf Grund der ständig steigenden Anforderungen an die Technik/Kommunikationstechnik im Rathaus und den anderen Gebäuden der Stadtverwaltung zwingend notwendig und auch zeitgemäß. Sofern keine eigenen personellen Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden können, wären alternativ entsprechende Firmen zu beauftragen. Das Ingenieurpersonal sowie die Hausmeister des Amtes für Gebäudemanagement können vorgenannte Arbeitsaufgaben nicht leisten bzw. sind diesbezüglich nicht ausgebildet.

Grundsätzlich muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Umsetzung des Begleitantrages an eine entsprechende finanzielle Unterstützung und Bereitstellung notw. Mittel im Haushalt gebunden ist. Diese Voraussetzungen sind derzeit nicht gegeben.

9. Begleitanträge Fraktionslos

keine

10. Begleitanträge Ortsteilbürgermeister

10.1 Begleitantrag OTBgm Roter Berg

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Errichtung und Inbetriebnahme eines Kindergartens in der Bonhoefferstraße (ehemaliges Kinderheim) einen geeigneten Träger zu finden. Die Ergebnisse werden dem zuständigen Ausschuss bis Ende 2. Quartals 2022 vorgelegt.

2. Sollte Punkt 1 nicht realisierbar sein, übernimmt die Stadtverwaltung, auf Grundlage der fristgemäß eingereichten Bedarfszahlen von August 2021, die Errichtung und Inbetriebnahme einer Kindereinrichtung.
3. Die Stadt stellt die finanziellen Mittel für die Errichtung einer Kita auf dem Gelände der Bonhoefferstraße beginnend ab dem Jahr 2024 in den Haushaltsplan ein.
4. Die Stadtverwaltung legt bis Ende des 1. Quartals 2023 einen Sanierungsplan mit konkreten Maßnahmen und einer Zeitachse für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen vor und ordnet diese Maßnahmen in den vorzuschreibenden Kitasanierungsplan ein.

Begründung:

Die Recherchen von Eltern nach einem Kindergartenplatz am Roten Berg in der Kita 63 'Kinderland am Zoo' belaufen sich monatlich bis auf 80 Anfragen. Die die Bedarfe für Plätze zur Kinderbetreuung sind im Wohngebiet am Roten Berg schon jetzt nicht mehr ausreichend. Das Jugendamt hatte im August 2021 die Bedarfszahlen abgefragt, bereits zu diesem Zeitpunkt hat die Ortsteilbürgermeisterin auf den dringenden Mehrbedarf an Betreuungsplätzen hingewiesen. Mit der geplanten Wohnbebauung der Genossenschaften werden mehr junge Familien am Roten Berg wohnen und leben. Der Bedarf von Betreuungsplätzen für Kinder wird ansteigen. Eine Regenerierung des Gebäudes des ehemaligen Kinderheimes würde sich mit der vorhandenen großen Grünfläche für eine Kindertagesstätte gut eignen und das Wohngebiet positiv beeinflussen. Ein weiterer Kindergarten würde die Einrichtungen im Stadtgebiet entlasten, zumal die Einwohnerzahl in Erfurt tendenziell steigt. Der Oberbürgermeister wird gebeten, das Vorhaben zu unterstützen, um jungen Familien im Wohngebiet künftig eine gute Wohn- und Lebensperspektive zu

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.:

Im Kita-Sanierungsprogramm von 2019 ist eine Inbetriebnahme eines Kindergartens in der Bonhoefferstraße nicht vorgesehen. Im Vorfeld der Errichtung und Inbetriebnahme einer Kindertageseinrichtung ist zunächst eine bauordnungsrechtliche Prüfung erforderlich. Erst im Nachgang

sind Gespräche mit geeigneten Trägern zu avisieren. Die Verwaltung ist bereits durch die WBG Zukunft eG an das Wohnbauvorhaben "ZooWohnen" angebunden. Derzeit erfolgt eine Prüfung zur Nutzung der Optionen für eine soziale Infrastruktur (einschließlich Kita).

zu 2.:

Die Grundlage für die Investitionsentscheidungen für den Bau bzw. die Sanierung von Kindertageseinrichtungen bildet das Kita-Sanierungsprogramm. Dementsprechend sind die finanziellen und personellen Ressourcen der Verwaltung für die darin enthaltenen Investitionsvorhaben mittelfristig gebunden bzw. verplant. Daher wäre die Berücksichtigung eines neuen Bauvorhabens nur zu Lasten anderer Maßnahmen möglich. Die unter 1. genannten Punkte gelten zudem.

zu 3.:

Bevor eine mehrjährige Investition mit erheblicher finanzieller Bedeutung im Planentwurf veranschlagt wird, müssen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 ThürGemHv erfüllt sein.

Diese beinhalten u. a. Bauunterlagen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme einschließlich Grunderwerb und die Kosten der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind. Vorgenannte Unterlagen umfassen des Weiteren Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter, einen Bauzeitenplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten).

Derzeitig existiert weder eine entsprechende Aufgabenstellung zur Errichtung einer Kindertagesstätte an diesem Standort noch sind die notwendigen Voraussetzungen geklärt. Bevor kein Baubeschluss gemäß den Vorgaben des § 10 Abs. 3 ThürGemHv vorliegt bzw. dieser absehbar ist, wird die Aufnahme finanzieller Mittel in den Haushalt abgelehnt.

zu 4.:

Das Kita-Sanierungsprogramm wird durch die Verwaltung fortgeführt.

10.2 Begleitantrag OTBgm Bindersleben

1.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass im Haushaltsplan 2022 / 2023 die Sanierung der Flughafenstraße im Ortsteil Bindersleben festgeschrieben wird. Die entsprechenden finanziellen Mittel sind einzuplanen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Haushaltsplan 2022/2023 sind keine finanziellen Mittel für die Sanierung der Flughafenstraße im OT Bindersleben vorgesehen. Im Rahmen der Mittelfristplanung sind bis 2026 keine finanziellen Mittel für planerische und bauliche Maßnahmen für die Sanierung der Flughafenstraße berücksichtigt.

Dem Tiefbau- und Verkehrsamt ist der bauliche Zustand der Flughafenstraße bekannt. Eine Instandsetzung (Sanierung) führt hier nicht mehr zu einem nachhaltigen Ergebnis. Die Flughafenstraße bedarf einer grundhaften Erneuerung unter Mitwirkung sämtlicher Ver- und ggf. Entsorger.

Für die planerische Vorbereitung dieses Bauvorhabens fehlen im Tiefbau- und Verkehrsamt die personellen Ressourcen. Sobald diese verfügbar sind, erfolgt eine Einordnung in die dann nächstfolgende HH-Planung der Stadt unter Beachtung aktueller Prioritäten und der finanziellen Leistungsfähigkeit. Sofern der Freistaat Thüringen die Aufnahme in das Förderprogramm KVI bestätigt, kann eine grundhafte Erneuerung der Flughafenstraße realisiert werden.

2.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass im Haushaltsplan 2022 / 2023 die Sanierung des Bürgerhauses sowie die Sanierung des Außenbereiches im Ortsteil Bindersleben festgeschrieben werden. Die entsprechenden finanziellen Mittel sind einzuplanen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Umsetzung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Stadtrat und die Verwaltungsspitze haben die Prioritäten ganz klar auf die Sanierung und den Neubau von Schulen und Kindertageseinrichtungen festgesetzt. Das Bürgerhaus kann gerne zu einem späteren Zeitpunkt für eine Sanierung aufgenommen werden.

Eine Aufnahme dieser Maßnahme in den HH-Plan 2022/2023 hätte aus personellen und finanziellen Gründen zur Folge, dass eine andere

Maßnahme nicht wahrgenommen werden kann.

Die Begleitanträge des Ortsteilrates können daher auch Sicht der Verwaltung nicht unterstützt werden.

10.3 Begleitantrag OTBgm Azmannsdorf

Der Ortsteilbürgermeister von Azmannsdorf wird beauftragt folgenden Haushaltsbegleitantrag zum Haushalt 2022 zu stellen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass im Haushaltsplan 2022 / 2023 die Errichtung einer Leichtbauhalle für ein Feuerwehrfahrzeug in Azmannsdorf festgeschrieben wird. Hierzu sind mindestens 40.000,00 EUR einzuplanen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Sitzung des Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt (OSOE) am 20.01.2022 wurde das Thema ausgiebig diskutiert. Eine Prüfung zur Machbarkeit der Errichtung einer Leichtbauhalle zur Unterstellung des Feuerwehrfahrzeuges neben dem Sportlerheim und die dafür notwendigen Voraussetzungen werden bis zur Sitzung am 30.03.2022 vorgenommen. Inwiefern diese "Interimslösung" den Vorschriften der Feuerwehrunfallkasse entspricht, muss ebenfalls geprüft werden.

Erst nach dem Abschluss vorgenannter Prüfungen kann der zuständige Ausschuss eine Entscheidung darüber treffen. Die finanziellen Voraussetzungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu schaffen, ist lediglich bedingt zielführend.

Aufgrund der vorliegenden gültigen Austrittserklärungen von 16 der 18 ehemaligen Feuerwehrmitglieder ist jeder weiteren Mittelplanung zudem die Grundlage entzogen.

Es wird in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme der Verwaltung zu den Fragen aus den Anhörungen - siehe DS 0136/21 (hier: 1. Ergänzung Nachfragen DIE LINKE - Frage 55) verwiesen.

Seitens der Verwaltung wird weiterhin angemerkt, dass bei Bindung personeller und finanzieller Ressourcen für die Maßnahme, eine bzw. andere entfallen müssen.

10.4 Begleitantrag OTBgm Rieth

Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, nachstehenden Haushaltbegleitantrag zum Haushaltsplan 2022 zu stellen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Planungskosten für den Bau der 3. Schwimmhalle im Erfurter Norden im Haushalt 2022/2023 einzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung selbst baut und betreibt keine Schwimmhallen. Die Planungskosten müssten dem Wirtschaftsplan der SWE/Bä der zugeordnet werden.

Da der HH-Begleitantrag keinen Deckungsvorschlag enthält, ist er aus finanzieller Sicht grundsätzlich abzulehnen.

10.5 Begleitantrag OTBgm Niedernissa

Die Ortsteilbürgermeisterin von Niedernissa wird beauftragt folgende Haushaltsbegleitanträge zum Haushalt 2022 / 2023 zu stellen:

Haushaltsbegleitantrag

- 1.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die zwischenörtliche Winterradwegeverbindung zwischen Urbicher Weg und Büßlebener Straße, welcher als einziger vorhandener Schulweg genutzt wird, in das nächste Konzept des Winterdienstes der Stadt Erfurt aufzunehmen.
- 2.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass im Haushaltsplan 2023 / 2024 die Durchführung des Winterdienstes für diesen Streckenabschnitt in den Haushaltsplan ab 2024 die entsprechenden finanziellen Mittel einzuplanen.

Stellungnahme der Verwaltung zu 1. und 2.:

Durch die Verwaltung wird auf die Stellungnahme zur DS 1567/21-Antrag des Ortsteilbürgermeisters Niedernissa - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2021/2022 - 2023/2024 - verwiesen. Vorgenannte DS wurde seitens des Stadtrates auf der Grundlage der vormaligen Stellungnahme der Verwaltung abgelehnt.

Des Weiteren wurde die Stellungnahme der Verwaltung gegenüber der Ortsteilbürgermeisterin und dem Ortsteilrat mit separaten Schreiben vom 14.10.2021 ausführlich begründet. Daraus geht hervor, dass letztendlich nicht ausschließlich finanzielle, sondern vielmehr rechtliche und verkehrliche Gründe die ablehnende Stellungnahme begründen. Dieser Begründung ist der Stadtrat letztendlich gefolgt.

Es ist weder formell noch rechtlich korrekt, im Rahmen der Haushaltsberatung Vorfestlegungen über den Leistungsumfang des Winterdienstes auf Radwegen in der nächsten Winterdienstkonzeption, welche ohnehin erst für die Winterperioden 2024/2025 ff. aufgestellt wird, zu treffen. Dies muss der fachlichen Diskussion im Rahmen der Aufstellung der neuen Winterdienstkonzeption vorbehalten bleiben.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Begleitantrag **nicht** zu folgen.

3.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, finanzielle Mittel entsprechend der Kostenschätzung für die Errichtung eines Bolz- bzw. Fußballplatzes im Nachtragshaushalt 2023 einzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung zu 3.:

Die Voraussetzung für die Planung einer städtischen Ballspielfläche für Kinder und Jugendliche ist die Verfügbarkeit einer dafür öffentlich nutzbaren Fläche. Daraufhin wurde im Jahr 2001 in Niedernissa der Spielplatz "Am Zeckensee" mit einer Streetballfläche errichtet. Aufgrund von massiven Bürgerbeschwerden durch Lärmbelastung musste der Platz zurückgebaut werden.

Daraufhin ist in der Gemarkung Windischholzhausen im Jahr 2004 ein Jugendtreff für Niedernissa, einschließlich Rasenfußballplatz mit zwei Toren und eine Streetballfläche inklusive Basketballkorentstanden.

In Niedernissa steht keine städtische Fläche zur Errichtung eines öffentlichen Bolz- und Fußballplatzes zur Verfügung.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Begleitantrag **nicht** zu folgen

10.6 Begleitantrag OTBgm Egstedt

Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, den folgenden Haushaltsbegleitantrag einzubringen:

Komplexmaßnahme Bechstedter Straße mit Integration Löschwasserbehälter

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das komplexe Bauvorhaben „Bechstedter Straße Egstedt“ (63000.95645) mit Integration des für den Ortsteil notwendigen Löschwasserbehälters bis einschließlich der Ausführungsplanung verwaltungsintern in 2022 zu erarbeiten. Darüber hinaus sind die notwendigen Eigenmittel in den Nachtragshaushalt 2023 einzusteuern. Die zu erwartenden Zuweisungen vom Land (63000.36145) sind umgehend in 2022 zu beantragen. Ein erster Bauabschnitt wird bereits in 2022 mit dem Löschwasserbehälter und dessen eingeplante Mittel (13000.94016) eröffnet.

Sachverhalt:

Im September 2020 wurde das Vorhaben im Rahmen einer Ortsbegehung erläutert. Oberbürgermeister und Baudezernent kündigten die Maßnahme für Q2/2022 an. Bereits vorangegangen ist ein jahrelanger Abstimmungsprozess mit dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung sowie dem Tiefbau- und Verkehrsamt zur Entlastung der Ortslage vom ÖPNV und Vervollständigung des Radweges. Die Vorplanung der Maßnahme mit Ausarbeitung von mehreren Varianten durch das Tiefbau- und Verkehrsamt wurde bereits in 2021 fertiggestellt.

Die dringende Notwendigkeit zur umgehenden Weiterführung der Maßnahme ist untersetzt von mehreren Aspekten:

Entlastung der innerörtlichen Straßen vom ÖPNV, der seit mehr als 15 Jahren die Straßen belastet. Deutlich sichtbare Schäden sind bereits registriert. Zudem wird eine sensible Verrohrung des Gewässers „Wiesenbach“ überfahren. Auch im Nahverkehrsplan wurde die Notwendigkeit mit der Errichtung einer **Wendeschleife am Ende der Ortsdurchfahrt** sowie im gleichen Zuge dem **barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen** prioritär festgehalten (Vgl. Nahverkehrsplan 2020-2024, Anlage 2: I. vordringlicher Bedarf, mit komplexer Umgestaltung).

Vervollständigung der Radwegführung als der Beitrag zur Verkehrswende: Bereits seit 2011 wurde der Ortsteil mit einem Radweg an den Steiger und die Löbervorstadt angebunden. Auch nach der Ortslage in Richtung Bechstedt-Wagd und Stadtilm ist eine Fortführung des Radweges vorhanden. Die fehlende Verbindung innerhalb der Ortslage ist für die Sicherheit im Radverkehr fundamental. Der Radweg ist die direkte Zufahrt zum in 2021 fertiggestellten Radweg „Erfurter Radring“. Ganzjähriger erfreut sich der Radweg täglich großer Beliebtheit als Schul- und Arbeitsweg sowie Freizeitstrecke.

Geschwindigkeitsreduzierung in der Ortslage: Die Bechstedter Straße ist eine Durchgangsstraße und zugleich L1049 nach Stadtilm. Die nachweislich überhöhte Geschwindigkeit ein- und auspendelnd (wiederkehrende mobile Messungen) gefährdet die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Zudem schafft die vorhandene Lichtsignalanlage (Überquerung zur Kindertagesstätte „Schwalbennest“) leider nur wenig Abhilfe und zeitlich begrenzt aktiviert.

Sicherstellung Löschwasser (LWB):

Das eingeplante Vorhaben Baumaßnahme Sicherstellung Löschwasser (13000.94016, bereits mehrfach verschoben) soll mit integriert werden. Die Realisierung der Maßnahme ist im HH 2022/2023 für 2022 eingeplant und ist im Rahmen eines ersten Bauabschnittes der Komplexmaßnahme zu betrachten.

Die Vorplanung zu den möglichen Standorten wurde in 2021 abgeschlossen. Aus dieser ergaben sich zwei mögliche Varianten. Eine davon ist die Integration am Standort der Bushaltestelle, was die Fachämter als zielführend erachten (Die weitere Variante ist mit Grunderwerb untersetzt und würde abermals zu Verzögerungen führen).

Die dringende Notwendigkeit des LWB ergibt sich aus einer mittlerweile über einem Jahrzehnt bekannten Unterversorgung des Ortsteiles. Bereits in 2013 wurde die Unterversorgung direkt für die Einwohner spürbar. Ein Scheunenbrand drohte sich zum Großbrand auszuweiten. Die Anforderung von Abrollbehältern Wasser aus der Leitstelle Marbach war notwendig. Des Weiteren wurde die Wehr Dittelstedt angefordert, um eine Leitung vom noch wasserführenden Hydranten am Ortsrand zu stellen. Die Medien berichteten.

Dem Vorhaben Komplexobjekt Bechstedter Straße (Proj.-Nr. TVA 100042_EGS_Bechstedter Straße_BWS_Strb) ist im VmH des TVA die Haushaltsstelle 63000.95645 zugeordnet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Planungsprozess zum Komplexobjekt Bechstedter Straße befindet sich im Abschluss der Vorplanung (Lph2) und wird auf der Grundlage

vorhandener Verträge fortgeführt.

Auf der Haushaltsstelle 63000.95645 sind für die Jahre 2022 und 2023 keine Finanzmittel eingestellt. Die Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie die Ausschreibung der Maßnahme sind derzeit für 2024 und die Realisierung in 2024 und 2025 vorgesehen. Dafür sind Finanzmittel auf der genannten Haushaltsstelle für 2024 in Höhe von 580 TEUR und für 2025 im Höhe von 1,0 Mio. EUR eingestellt.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt sieht sich infolge fehlender personeller Kapazitäten gezwungen, die weitere Bearbeitung dieses Vorhabens vorerst einzustellen.

Die Bereitstellung finanzieller Mittel für das Jahr 2022 kann daher weder eine Fortsetzung der Bauvorbereitung erzielen und schon gar nicht eine bauliche Realisierung dieses Vorhabens im kommenden Jahr ermöglichen.

Zur Integration eines Löschwasserbehälters in das genannte Projekt liegen dem Tiefbau- und Verkehrsamt erst seit dem 04.11.2021 grundsätzliche Informationen vor. Die Verwaltung wird erst bei Fortführung der Straßenplanung die Thematik zur Einordnung eines Löschwasserbehälters aufgreifen und somit ist frühestens im bisher geplanten Realisierungszeitraum von 2024 bis 2025 mit der Herstellung zu rechnen. Das Vorhaben steht aber in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Fachkräftegewinnung als Voraussetzung für die Wiederaufnahme der bauvorbereitenden Planungen.

Die Anmeldung von Fördermitteln nach KVI beim Freistaat Thüringen ist immer erst im Vorjahr der geplanten Ausführung möglich. Sofern eine bauliche Umsetzung in den Jahren 2024 bis 2025 realisierbar erscheint, erfolgt die Anmeldung von Fördermitteln im Jahr 2023.

Die Detailplanung, insbesondere zum Standort der Löschwasserentnahmeeinrichtung, ist dann innerhalb der Verwaltung mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Rahmen der weiteren Planungen abzustimmen.

Aus vorgenannten Gründen kann der Begleitantrag des Ortsteilrates abzulehnen.

11. Begleitanträge Jugendhilfeausschuss

keine

C sonstiges /Stellungnahmen/Fragen

1. gemeinsame Fragen
2. SPD
3. CDU
4. Die Linke
5. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
6. Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN
7. Fraktionslos
8. Ortsteilbürgermeister